



Aus dem Inhalt:

- Große Landkreisversammlung – 60 Jahre Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Schwerpunkt: Kinderbetreuung
- Sichere Alternativen zur Heimerziehung

Familienpolitische „Zeit“-Zeichen



Deutschland hat – spät, aber wohl nicht zu spät – die Zeichen der Zeit erkannt: Die demografische Entwicklung und insbesondere die auch im EU-Durchschnitt geringe Geburtenrate, die veränderten Ansprüche der Arbeitswelt und die sich wandelnden Lebensentwürfe junger Eltern erfordern eine deutliche Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für junge Mütter und junge Väter. Einer der vermutlich wichtigsten Bausteine hierbei ist die Verbesserung und der Ausbau einer verlässlichen Kinderbetreuung auch und gerade für Kinder unterhalb des bisherigen Kindergartenalters, also für 1- bis 2-jährige Kinder.

Es ist nicht selbstverständlich und deshalb umso erfreulicher, dass die Erkenntnis dieser Notwendigkeiten die politischen Entscheidungsträger in den verschiedenen Parteien und auch auf den verschiedenen Entscheidungsebenen zu einem bemerkenswert einvernehmlichen Handeln motiviert hat. 4,0 Mrd. € in den nächsten fünf Jahren – diesen Beitrag will der Bund für den Ausbau von Betreuungsplätzen für unter 3-jährige aufwenden. Selbst die Diskussion, wie das Geld auf verfassungsrechtlich einwandfreie Weise bei den Leistungserbringern, also den Einrichtungsträgern und Kommunen vor Ort, ankommt, wurde erfreulich schnell und einvernehmlich geklärt. Nach der Verständigung zwischen Bundesregierung und Bundesländern leistet also der Bund einen erheblichen Beitrag zur Erreichung eines Ausbauziels von 35 % im U3-Bereich. Die Länder werden sich bei der Zustimmung zu der Vereinbarung ihrer Verantwortung bewusst gewesen sein, dass gerade im Zusammenhang mit der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Betreuung für 2-jährige Kinder

auch ihrerseits ein mindestens gleich großer Finanzierungsbeitrag erforderlich ist. Selbst die bereits bemerkenswert weitgehenden Finanzzusagen, die das Land NRW im Rahmen des Regierungsentwurfs des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für den U3-Ausbau abgegeben hat, reichen hierzu nicht aus. So sind die Finanzhilfen des KiBiz nur auf einen schrittweisen Ausbau bis zu einer Betreuungsquote von 20 % ausgerichtet. Angesichts des für 2013 bundesweit angestrebten Ziels der nahezu verdoppelten Betreuungsquote zeigt sich hier ein wesentlicher Änderungsbedarf mitten in der parlamentarischen Beratung des neuen Kinderbildungsgesetzes im Landtag. Zudem macht die Bereitstellung der ersten Investitionsmittel bereits im Jahr 2008 eine schnelle Umsetzungsplanung in NRW unverzichtbar.

In Anbetracht der bereits zugesagten und noch einzufordernden Kostenbeteiligungen von Bund und Land werden sich auch die Einrichtungsträger und örtlichen Jugendhilfeträger wie bisher ihrer Verantwortung zur Vorhaltung und Mitfinanzierung der entsprechenden Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder nicht entziehen. Die Kommunen hatten stets gefordert, nicht zuletzt die durch die demografische Entwicklung und die zurückgehenden Kinderzahlen freiwerdenden Finanzmittel in den Ausbau von Kapazitäten und eine Steigerung der Betreuungsqualität statt zum Beispiel in einen Verzicht auf Elternbeiträge zu investieren. Dass dieser Weg nun zumindest vorläufig beschrritten wird, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Abschließend sei im Hinblick auf die derzeitige bundesweite Diskussion der Hinweis erlaubt, dass die Kommunen ihre Anstrengungen nie lediglich auf den Bereich der Betreuung von Kindern außerhalb der Familien beschränkt haben. Im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes der Jugendhilfe ging und geht es immer auch um die bestmögliche Unterstützung der Familien bei der Wahrnehmung ihrer eigenen Erziehungsaufgaben. Ob hierzu ein Betreuungsgeld einen Beitrag leisten kann und sollte, muss noch sorgsam abgewogen werden. Vor Ort sind jedenfalls durch entsprechende Beratungsangebote und ggf. auch neue, flexible Modelle für die zeitweise Betreuung von Kleinkindern die Rahmenbedingungen auch für die Familien positiv zu gestalten, die sich zunächst für die Betreuung der Kinder durch einen Elternteil entscheiden. Gleich ob in der Familie, in der Kindertagespflege oder einer Kindertagesstätte – die Sicherstellung einer optimalen Förderung und Betreuung unserer Kinder ist eine der wohl wichtigsten Zukunftsaufgaben. Es wäre gut, wenn die Rahmenbedingungen auch weiterhin in gemeinsamer Verantwortung aller politischen Ebenen gestaltet würden.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf
Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf
Telefon 02 11/9 65 08-0
Telefax 02 11/9 65 08-55
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDIENST – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

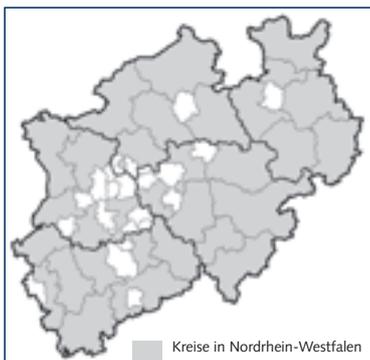
Redaktionsleitung:
Referent Boris Zaffarana

Redaktion:
Erster Beigeordneter
Franz-Josef Schumacher
Beigeordneter Markus Leßmann
Referentin Dr. Dörte Diemert
Hauptreferentin Dr. Angela Faber
Hauptreferent Dr. Marco Kuhn
Referent Dr. Hans Lühmann
Hauptreferentin Dr. Christiane Rühl
Referentin Friederike Scholz

Redaktionsassistent:
Astrid Hälker, Monika Henke,
Ursula Toßerams

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Auf ein Wort

317

Aus dem Landkreistag

Große Landkreisversammlung des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen 320

Begrüßung durch Landrat Thomas Kubendorff, Präsident des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen 322

Grußwort von Landrat a. D. Wilhelm Riebniger, Kreis Soest 323

Grußwort von Bürgermeister Heinz Paus, Präsident des Städte- und
Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen 324

Festrede von Dr. Jürgen Rüttgers, Ministerpräsident des Landes
Nordrhein-Westfalen 325

Medien-Spektrum Aktuelle Pressemitteilungen

Gemeindeordnung: Kommunale Kooperationen stärken,
kommunalen Kannibalismus verhindern! 327

Bundesministerium für Arbeit informiert falsch 327

Kommunale Spitzenverbände zur Reform der Gemeindeordnung:
Kommunalen Unternehmen drohen bei Verschärfung des
Gemeindewirtschaftsrechts Wettbewerbsnachteile 328

Städtetag NRW und Landkreistag NRW:
„Landtag muss Gesetzentwurf der Landesregierung zur Reform
der Versorgungsverwaltung wesentlich nachbessern“ 328

Schwerpunkt: Kinderbetreuung

KiBiz: Ein Gesetz auf dem Weg zum Konsens? 329

Mit diesen Flügeln soll der KiBiz fliegen –
die Inhalte des Kinderbildungsgesetzes 330

Gute Bedingungen für die Entwicklung der Kleinsten:
Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen
kommt voran – aber bitte nicht zu Lasten der Qualität 334

„Kreiselchen“: neues Betreuungsangebot für Kinder im Kreishaus
des Kreises Lippe 335

EILDIENST

10/2007

Oberbergischer Kreis und Haus früher Hilfen starten Präventionsprojekt in Familienzentren	337
Familienfreundlicher Kreis Paderborn: Damit Lebensentwürfe nicht scheitern	338
Betreuung in Kindertageseinrichtungen – kompetent und reflektiert: Kreis Siegen-Wittgenstein qualifiziert Praxisanleitungen	339
Die Servicestelle „Kinderbetreuungs Börse“ im Kreis Warendorf	340



Themen

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zur Reform der Versorgungsverwaltung	342
Sichere Alternativen zur Heimerziehung fordern Qualitätssicherung im Pflegekinderdienst	349
Zeit zum Handeln: Nachhaltige Pflegereform muss jetzt auf den Weg gebracht werden	350

Das Porträt

Staatssekretär Prof. Dr. Stefan F. Winter	351
---	-----

Im Fokus

Lernen in Eigenregie: Lipper Projekt Selbstlernzentren geht an den Start	353
--	-----

Kurznachrichten

Gesundheit

Epidemiologisches Krebsregister NRW stellt Jahresbericht 2006 vor	354
---	-----

Wirtschaft

Weiterbildung für die kommunale Wirtschaftsförderung	354
--	-----

Hinweise auf Veröffentlichungen	354
---------------------------------	-----

ANSPRECHPARTNER IN DER GESCHÄFTSSTELLE DES LKT NRW	357
--	-----

Große Landkreisversammlung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Mit einem Festakt feierte der Landkreistag Nordrhein-Westfalen am 29. August 2007 im Tagungs- und Kongresszentrum Bad Sassendorf im Rahmen einer Großen Landkreisversammlung sein 60-jähriges Bestehen. In einer von Manfred Lang moderierten Talkrunde mit Präsident Landrat Thomas Kubendorff waren sich Ministerpräsident Jürgen Rüttgers und WDR-Intendantin Monika Piel in ihrem Plädoyer für die Institution Kreis einig: „Ich kann mir kein anderes System als den Kreis vorstellen, um Städte und Gemeinden im ländlichen Raum unter einen Hut zu bringen“, sagte der Regierungschef. „Die Kreise haben keinen Anlass, Minderwertigkeitskomplexe zu haben, sie sind auf Augenhöhe mit den großen Städten und ungeheuer wichtig in unserem Land Nordrhein-Westfalen“, betonte die WDR-Chefin.

In seiner Festrede (abgedruckt ab Seite 325 in dieser EILDienst-Ausgabe) hob Rüttgers hervor, dass das Land die Kreise mit der Verwaltungsstrukturreform stärken werde, indem es neue Aufgaben von den Sonderbehörden auf sie übertrage. Er forderte aber

auch die Bereitschaft der Kreise ein, unter Umständen Aufgaben abzugeben. Im Übrigen seien die Landräte als Kreispolizeibehörde für ihn nach wie vor das beste Konzept für eine bürgernahe Polizei in Nordrhein-Westfalen.

LKT-Präsident Thomas Kubendorff, Landrat des Kreises Steinfurt, betonte, dass die Kreise im Verlauf der vergangenen 60 Jahre eine immer wichtigere Rolle im Staatsaufbau eingenommen hätten. Dabei hätten sie ständig ihre Reformfähigkeit unter Beweis gestellt (vgl. Seite 322 in diesem EILDienst). Grüße für den Kreis Soest überbrachte Landrat a. D. Wilhelm Riebinger. Die Kreise stellen von der Größe her ein Gebiet dar, das eine professionelle und effiziente Erledigung einer Reihe von Aufgaben sichere (siehe auch Seite 323 in dieser EILDienst-Ausgabe). Über 250 Gäste waren der Einladung des Landkreistags nach Bad Sassendorf – dem Ort der seinerzeit ersten Generalversammlung des kommunalen Spitzenverbandes –

berg sowie die Staatssekretäre Karsten Beneke, Karl Peter Brendel, Manfred Palmen und Dr. Alexander Schink (vgl. Auszug aus dem Gästebuch, Seite 321 in diesem EILDienst). Der Paderborner Bürgermeister Heinz Paus überbrachte als Präsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen Glückwünsche (zu finden ab Seite 324 in dieser EILDienst-Ausgabe). Auch zahlreiche Vertreter kommunaler Schwester- und anderer Spitzenverbände beziehungsweise Institutionen, Wissenschaftler und frühere Entscheidungsträger des LKT erwiesen dem Jubilar die Ehre. Die Medien übertrugen das Ereignis teilweise live.

Dieter Patt, Landrat des Rhein-Kreises Neuss, überraschte mit einem musikalischen Grußwort: Seine aus den Reihen seiner Kreisverwaltung entstandene Band „Just4Fun“ mit ihm als „Special Guest“ an der Gitarre präsentierte als Geburtstagsständchen Musik des Gitarristen Santana. Die Musikschule Soest sorgte für leisere, klassische Töne.



WDR-Intendantin Monika Piel diskutierte engagiert mit Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers (r.), LKT-Präsident Thomas Kubendorff und Moderator Manfred Lang (lks.).



Der freie Journalist Manfred Lang moderierte die Veranstaltung. Im Hintergrund: die Musikschule Soest



Über 250 Gäste konnte LKT-Präsident Thomas Kubendorff im Kreis Soest begrüßen.

gefolgt. Dazu gehörten neben den NRW-Landräten unter anderem die Minister Michael Breuer, Christa Thoben, Eckhard Uhlen-

Und das Kabarett-Duo „Die Bullemänner“ nahm jeden einzelnen der 31 Kreise humorvoll-ironisch aufs Korn.



Für jeden Kreis in Nordrhein-Westfalen mindestens einen guten Spruch auf Lager: „Die Bullemänner“



Musikalische Glückwünsche: Rhein-Kreis-Neuss-Landrat Dieter Patt (lks.) und seine Band „Just4Fun“ spielten Hits aus den 60ern.

Auszug aus der Gästeliste:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
 WDR-Intendantin Monika Piel, Köln
 Minister Michael Breuer, MBE NRW
 Ministerin Christa Thoben, MWME NRW
 Minister Eckhard Uhlenberg, MUNLV NRW
 Staatssekretär Karsten Beneke, Staatskanzlei NRW
 Staatssekretär Karl Peter Brendel, Innenministerium NRW
 Staatssekretär Andreas Krautscheid, Staatskanzlei NRW
 Parlamentarischer Staatssekretär Manfred Palmen, Innenministerium NRW
 Staatssekretär Dr. Alexander Schink, MUNLV NRW
 Regierungspräsident Hans-Peter Lindlar, Köln
 Regierungspräsidentin Marianne Thomann-Stahl, Detmold
 SPD-Fraktionsvorsitzende Hannelore Kraft, Landtag NRW
 Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Sylvia Löhrmann, Landtag NRW
 CDU-Fraktionsvorsitzender Helmut Stahl, Landtag NRW
 Landtagsvizepräsident Edgar Moron, Landtag NRW
 Geschäftsführendes Präsidialmitglied Dr. Stephan Articus, Deutscher Städtetag / Städtetag NRW
 Geschäftsführendes Vorstandsmitglied a. D. Dr. Joachim Bauer, Landkreistag NRW
 Vorstand Rainer Christian Beutel, KGSt, Köln

Präsident Dr. Rolf Gerlach, Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband
 Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Deutscher Landkreistag
 Direktor Dr. Jörg Hopfe, NRW.Bank
 Verbandsgeschäftsführer Prof. Michael Ilg, Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband
 Ehrenpräsident / Ehrenlandrat Joseph Köhler, Landkreistag NRW / Kreis Paderborn
 Geschäftsführendes Vorstandsmitglied a. D. Dr. Adalbert Leidinger, Landkreistag NRW
 Vorstandsmitglied Klaus Neuhaus, NRW.Bank
 Geschäftsführender Direktor Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Freiherr-vom-Stein-Institut
 Präsident Bürgermeister Heinz Paus, Städte- und Gemeindebund NRW
 Geschäftsführendes Vorstandsmitglied a. D. Dr. Gernot Schlebusch, Niedersächsischer Landkreistag
 Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Städte- und Gemeindebund NRW
 Präsidentin Ute Scholle, Landesrechnungshof
 Vorstandsvorsitzender Dr. Ulrich Schröder, NRW.Bank
 Vorstandsvorsitzender Wolfgang Schwade, Gemeindeversicherungsverband
 Vorstandsvorsitzender Alexander Stuhlmann, WestLB
 Ministerialdirigent Johannes Winkel, Innenministerium NRW

Begrüßung durch Landrat Thomas Kubendorff, Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

1947 – das war ein ereignisreiches Jahr! – Queen Elisabeth II heiratet ihren Prinzen Philipp; in Hamburg erscheint die erste Ausgabe des „Spiegels“; in Berlin gründet sich der Demokratische Frauenbund; Thomas Mann vollendet seinen Roman „Doktor Faustus“; der IWF nimmt seine Arbeit auf; die erste „Tour de France“ nach dem Krieg startet; die US-Firma „Goodyear“ erfindet den schlauchlosen Reifen; in Frankfurt am Main konstituiert sich der erste Wirtschaftsrat der Bi-Zone; und: Im Parkhotel in Bad Sassendorf nimmt der Landkreistag Nordrhein-Westfalen am 25. Juni mit der ersten Generalversammlung seine Arbeit auf!

1947 – ein Jahr der Anfänge und Aufbrüche. Heute, 60 Jahre später, ist eine gute Gelegenheit, innezuhalten, Bilanz zu ziehen, auch: einen Blick in die Zukunft zu wagen. 60 Jahre Landkreistag Nordrhein-Westfalen: Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zu unserer Festveranstaltung und freue mich darüber, dass Sie so zahlreich unserer Einladung gefolgt sind.

Wir wollen heute sechs Jahrzehnte Verbundstätigkeit resümieren und auch den Blick nach vorne richten, denn: Die Zukunft der Kreise und des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Landkreistag auch künftig aktiv und selbstbewusst mitgestalten! Diesem Anspruch konnten wir gerade in der jüngsten Zeit in einer Reihe von wichtigen Politikfeldern gerecht werden: Im Rahmen des Ausführungsgesetzes zum SGB II/Hartz IV ist es uns gelungen, bei der Verteilung der Wohngeld einsparung des Landes für alle Kreise die so genannte „Schwarze Null“ zu erreichen. Damit hat ein langer Kampf des Landkreistages – den wir im übrigen Seite an Seite mit unserem Schwesterverband, dem Städte- und Gemeindebund, geführt haben – ein erfolgreiches Ende genommen. Letztlich bringt dieser Belastungsausgleich den Kreisen und ihren Kommunen Jahr für Jahr etwa 80 Millionen Euro!

Die Verwaltungsstrukturreform wird die Rolle der Kreise erheblich aufwerten. Ihre Rolle als Bündelungsbehörde mit engem Bezug zum Bürger wird durch die Zuweisung von großen Aufgabengebieten im Bereich der Umwelt- und Versorgungsverwaltung gestärkt. Dafür gebührt Ihnen, Herr Ministerpräsident, unser außerordentlicher Dank! Ich gehe davon aus, dass wir auch die zum Teil noch durchaus problematischen Fragen im Umfeld des Konnexitätsprinzips konsensual lösen werden.

Erinnern möchte ich außerdem an unsere erfolgreichen Anstrengungen, die Kreispolizei als Landratsbehörden weiterzuführen. Für die frühere Landesregierung war die Abschaffung der Landräte als Chefs der Kreispolizeibehörden eine ausgemachte Sache. Sie, Herr Ministerpräsident, haben uns Ihr Wort gegeben, dass in Ihrer Regierungszeit an dieser bewährten und bürgernahen Organisationsform der Landratsbehörde nicht gerüttelt wird.

Meine Damen und Herren, diese Liste von Aktivitäten des Landkreistages ließe sich weiter fortführen, doch ich möchte nur noch einen Höhepunkt herausgreifen: das ausführliche Gespräch mit unserem Bundesprä-



Landrat Thomas Kubendorff (Kreis Steinfurt) begrüßte als Präsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen die über 250 Gäste des Festaktes.

sidenten Prof. Dr. Köhler im Mai dieses Jahres auf Schloss Bellevue, das wir im Rahmen der nordrhein-westfälischen Landrätekonzferenz geführt haben. Besonders in Erinnerung geblieben ist mir die Aussage unseres Staatsoberhauptes: „Ich setze auf selbstbewusste Landräte!“

Bei all dem Licht gibt es natürlich – wie immer im Leben – auch Schatten. Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, lassen Sie mich offen einige Punkte ansprechen: Unverständlich war für uns, dass wir im Rahmen der SGB-II-Reform unsere Aufgaben nunmehr als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen sollen. Gerade die eigenverantwortliche Tätigkeit vor Ort ist bislang unsere Stärke gewesen. Auch im Heimgesetz soll eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung festgeschrieben werden.

Bei der Änderung der Kommunalverfassung müssen wir hinnehmen, dass die Schwellen-

werte beim gestuften Aufgabenmodell heruntergesetzt werden. Ich hoffe aber, dass die so genannten additiven Schwellenwerte im Bereich der Gründung von Jugendämtern nicht zugelassen werden. Mit Blick auf die differenzierte Kreisjugendamtsumlage muss eine solche Entsolidarisierung der Kreisgemeinschaft unterbleiben.

Ganz aktuell machen wir uns – und damit meine ich Kreise und kreisangehörige Kommunen – Sorgen um unsere Sparkassen. Zum einen lehnen wir die Zwangsfusion der Sparkassenverbände mit stichhaltigen Gründen ab. Zum anderen müssen Überlegungen einer vertikalen Verknüpfung der WestLB und der Sparkassen schnell beendet werden, weil ein solches Modell erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen für die Sparkassen hätte.

Ich hoffe, Sie sehen mir nach, dass ich Sie trotz unserer Festveranstaltung auch mit aktuellen Sorgen unseres Verbandes konfrontiert habe. Ich denke jedoch, dass auch bei einer Jubiläumsveranstaltung wichtige aktuelle Themen nicht vollständig ausgeblendet werden dürfen – insbesondere weil ich glaube, dass wir, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, im Rahmen unserer guten Zusammenarbeit gemeinsam Lösungen finden werden.

Nun aber zurück zu 60 Jahren Landkreistag NRW. Ich möchte darauf verzichten, Ihnen jetzt die Geschichte des Verbandes seit 1947 darzustellen. Ich verweise auf die Festschrift zum 50-jährigen Bestehen aus dem Jahre 1997 sowie auf das aktuelle EILDienst-Heft, in dem Sie einen umfassenden Artikel zu den wichtigsten verbandspolitischen Ereignissen der letzten zehn Jahre finden. Außerdem finden Sie dort einen Aufsatz zu den Vorläufern des Landkreistages NRW in der Zeit der Weimarer Republik, nämlich dem Rheinischen Landkreistag und dem Westfälischen Landkreistag (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 9/September 2007). Ich wünsche Ihnen jetzt viel Freude mit dem weiteren Programm des heutigen Tages.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2007 00.12.01

Grußwort von Landrat a.D. Wilhelm Riebniiger, Kreis Soest

Es ist mir eine besondere Freude, dass ich Sie alle hier im Namen des Kreises Soest begrüßen und willkommen heißen darf. Das ist ja nicht selbstverständlich, wenn man die Buchstaben „a.D.“ hinter der Dienstbezeichnung führt. Aber das Amt des Landrates bringt es mit sich, dass man auch nach Ausscheiden aus dem Dienst des Kreises Botschafter dieser Institution in gewisser Weise bleibt.

Die meisten von Ihnen werden wissen, dass der erste Wahlgang zur Wahl einer neuen Landrätin oder eines Landrates am vergangenen Sonntag für keinen Bewerber die absolute Mehrheit erbrachte, so dass am 9. September 2007 eine Stichwahl erfolgen wird. Dazu darf angemerkt werden, dass der Kreis Soest dafür sorgen wird, dass sich der Anteil der Frauen unter den nordrhein-westfälischen Landräten auf jeden Fall verdoppeln wird. Denn es stehen zwei Frauen in der Stichwahl zur Wahl.



Wilhelm Riebniiger, Landrat a. D. des Kreises Soest, freute sich über die Wahl des Tagungsortes Bad Sassendorf zum 60-jährigen Jubiläum.

Bei den früheren ehrenamtlichen Landräten war der Kreis Soest schon einmal Vorreiter, was eine Frau als Landrätin betrifft, bei dem hauptamtlichen war er das Gott sei Dank nicht. Das ist natürlich meine persönliche Sicht mit dem „Gott sei Dank“, denn sonst wäre ich ja kein Landrat geworden. Die Freude darüber, dass diese „Große Landkreisversammlung“ hier in Bad Sassendorf im Kreis Soest stattfindet, hat außer der Tatsache, dass man sich immer freut, wenn man eine so illustre Schar von prominenten Gästen hat, noch zwei – wie ich meine – durchaus gewichtige Gründe: einen historischen und einen verbandspolitischen.

Zum ersten Grund: Als ich vor etwa einem Jahr den Vorschlag unterbreitete, diese Versammlung am Ort der Gründung abzuhalten, stieß ich bei Vorstand und Geschäftsführung auf offene Ohren. Wenn man sich die Geschichte der Neugründung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen ansieht, die ausführlich in der vom damaligen Präsidenten Dr. Franz Möller und vom damaligen Geschäftsführer Dr. Joachim Bauer als „Band 10“ der Schriftenreihe des Landkreistages Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Schrift aus Anlass des 50-jährigen Jubiläums dargestellt ist, dann stellt man fest, dass dies kein klar vorgezeichneter Weg war. Zu viele neue Rahmenbedingungen bis hin zu einem neuen Bundesland Nordrhein-Westfalen ließen es unmöglich erscheinen, einfach an die Tradition des alten preußischen Landkreistages von vor 1933 anzuknüpfen. Und so gab es dann auch zunächst getrennte Überlegungen im Rheinland und in Westfalen zur Bildung von Interessenvertretungen der Landkreise in erster Linie bei Maßnahmen der Besatzungsmächte und zunehmend bei gesetzgeberischen Neuordnungen durch dieses neue Land.

Weil aber die Notwendigkeit einer solchen Interessenvertretung als immer dringender erkannt wurde, heißt es in dem Beitrag von Dr. Heinz Hagenlücke in der bereits erwähnten Schrift, ich zitiere: „Die Dinge sollten in Nordrhein-Westfalen erst im Frühjahr 1947 wieder in Bewegung kommen, als sich in Bad Sassendorf der Westfälische Landkreistag konstituierte.“ Einige Zeilen später heißt es: „Der separate Westfälische Landkreistag sollte freilich ein Intermezzo bleiben.“ Und einige Seiten später steht der Satz: „Wenig später, am 25. März, billigte der Westfälische Landkreistag das Ergebnis dieser Besprechungen und am 25. Juni 1947 fand dann in Bad Sassendorf die erste ordentliche Mitgliederversammlung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen statt.“ Also aus der Historie heraus Grund genug, auch das 60-jährige dieser Jahreszahl angemessen nicht überschwänglich aber unübersehbar und unüberhörbar zu begehen.

Zwei – wie mir scheint – bemerkenswerte Anmerkungen seien erlaubt, die darauf hinweisen, wie sich auch rein äußerlich die Zeiten geändert haben:

„In der heutigen Agenda heißt es am Schluss kurz und knapp: Mittagessen – dazu gibt es einen musikalischen Rahmen.“

In der Einladung zur Sitzung am 13.02.1947 heißt es, dass „ein einfaches Mittagessen gereicht wird.“ Die Sitzung fand laut Einladung statt „in dem Gasthof gegenüber dem Kurhaus.“

In unserem Kreisarchiv gibt es dazu ein Schreiben des damaligen ersten Vorsitzenden Dr. Strunden, seines Zeichens OKD des Kreises Borken an den damaligen Landrat des Kreises Soest, Herrn Dr. Schwartz, vom 30. Mai 1947. Ich zitiere daraus zwei Sätze: „Darf ich Sie freundlich bitten, alles vorzubereiten, die Räume im Parkhotel zu reservieren und wieder – wie schon so manches Mal – in der bekannten Gastfreundschaft des Kreises Soest für ein einfaches Mittagessen zu sorgen. Es wird allerdings eine große Zahl von Personen, wir rechnen mit einer Teilnahme von etwa 50 Landkreisen, also vielleicht 120 bis 150 Personen. Hoffentlich lässt sich das ermöglichen.“

Sie können sicher sein, die Gastfreundschaft ist geblieben, aber bezahlen müssen heute andere.

Damit komme ich auch zum zweiten Grund, zum verbandspolitischen. Ich finde es grundsätzlich richtig, wenn die wichtigsten Veranstaltungen des Landkreistages auch im kreisangehörigen Raum stattfinden. Es gibt genügend Orte in diesem Bereich, die in der Lage sind, den entsprechenden Rahmen zu bieten, selbst eine etwa 11.000 Einwohner große Gemeinde wie diese hier: Bad Sassendorf.

Und dass in einer Zeit der Umbrüche, der Reformen, der Neuorganisationen von Verwaltungen die Stellungnahmen der entsprechenden Verbände wie die des Landkreistages unverzichtbar sind, das war zur Gründungszeit so, und das ist auch heute so. Und an Reformvorhaben mangelt es ja gewiss nicht und in fast allen Bereichen können die Kreise Hilfestellungen geben. Das ist nicht so zu verstehen, dass sie alles an Aufgaben, was zur Diskussion steht, übernehmen sollten und könnten, aber bei den Überlegungen, wo welche Aufgaben am sinnvollsten erledigt werden sollen, können sie ihre Erfahrungen mit einbringen und für die Entscheidungen wichtige Hinweise geben. Beim 50-jährigen Jubiläum 1997 lag das Ende der Gebietsreform, bei der die Zahl der Kreise sich von 57 auf nur 31 Kreise verringerte, bereits seit 22 Jahren zurück. Die Funktionalreform, die anschließend kommen sollte und gelegentlich auch schon bei der

Größe der neu gebildeten Kreise zumindest in der Diskussion eine Rolle gespielt hatte, ließ noch auf sich warten. Und da stecken wir ja mitten drin, darauf näher einzugehen ist im Rahmen eines Grußwortes aber vermessend und verbietet sich. Nur eines vielleicht: Nicht alles, was in den letzten Jahren als neu verkauft wurde, ist auch neu.

Sie erlauben sicher noch ein Zitat zur Funktion des Landrates: „Früher wesentlich ein Ehrenamt, ist das Landratsamt gegenwärtig in ein Berufsamt mit staatlichen Funktionen umgewandelt. Der Landrat ist die erste Landespolizei-Instanz, er ist überhaupt das Organ der Staatsregierung für die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung; zugleich aber hat er nach der neuen Kreisordnung als Vorsitzender des Kreistages und des Kreis Ausschusses, die Kommunalverwaltung des Kreises zu leiten.“

Dieses Zitat stammt nicht aus der jetzt gültigen Kreisordnung und auch nicht aus einem Wahlprogramm der jüngeren Vergangenheit, sondern aus dem „Staatslexikon, Handbuch für jeden Staatsbürger zur Kenntnis

des öffentlichen Lebens und des Staatslebens aller Länder, insbesondere des Deutschen Reiches“ von Dr. jur. Karl Baumbach, erschienen 1882.

Beim nächsten Satz hätten Sie mit Sicherheit bemerkt, dass es nicht aus neuester Zeit stammt, denn da heißt es: „Der Landrat wird vom König ernannt.“ Davon sind wir, angesichts der Direktwahl der Landräte heute weit entfernt. Die direkte Wahl der Landräte und die durch Wahlen gebildeten Kreistage sollten Garant der Nähe zu den Bürgern sein und dennoch von der Größe her für ein Gebiet, das in einer Reihe von Aufgaben eine professionelle und effiziente Erledigung sichert. Deshalb braucht uns bei allen Strukturüberlegungen um den Bestand der Kreise nicht bange zu sein.

Aber es wird in Zukunft noch mehr als bisher darum gehen, die Position des kreisangehörigen Raumes gegenüber den Großstädten zu stärken. Nicht im Sinne von Konfrontation, sondern von Ergänzung. Aber mit dem nötigen Selbstbewusstsein, so wie es uns der Bundespräsident Horst Köhler bei un-

serer Gesprächsrunde im Schloss Bellevue am 31.05. dieses Jahres mit auf den Weg gegeben hatte. Mir persönlich ist nicht bange um die Existenz der Kreise als Institution, Anlass zur Sorge gibt meines Erachtens aber, dass der kreisangehörige Raum immer mehr ins Hintertreffen gegenüber den Großstädten gerät, weil er sich viel zu sehr mit der Lösung interner Probleme beschäftigt; das ist eine Vergeudung von Ressourcen, die man sich eigentlich nicht leisten darf. Vorschläge zur Verbesserung gibt es genug, aber hier ist dringender Handlungsbedarf. In diesem Sinne nochmals herzlich willkommen. Eigentlich ist ein Kurort von Natur aus zum Wohlfühlen bestens geeignet, versuchen Sie sich trotz eines anstrengenden Tagungsprogramms wohlfühlen. Dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen alles Gute für die nächsten Jahrzehnte und kommen Sie möglichst spätestens zum 75-jährigen Jubiläum wieder in den Kreis Soest.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2007 00.12.01

Grußwort von Bürgermeister Heinz Paus, Präsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

„Wenn es die Kreise nicht gäbe“, hat Johannes Rau einmal gesagt, „müsste man sie erfinden.“ Dass ich mit diesem Zitat starte, dürfte Sie eher verwundern, da sicherlich viele meiner Kollegen aus dem kreisangehörigen Raum in der tagtäglichen Zusammenarbeit mit ihrem Landrat, bei der Festsetzung der Kreisumlage oder bei vergleichbaren Anlässen, die auf Grund unserer unterschiedlichen Rollen konfliktträchtig sind, schon mal im Stillen oder auch laut die Institution Landkreis mit nicht ganz vergleichbaren Zitaten bedacht haben. Wenn sich dann aber der Pulverdampf verzogen hat, wenn man – und das gelingt im Regelfall – vernünftige Kompromisse erzielt hat, wenn man sine ira et studio oder sogar bei Jubiläen wie diesem grundsätzlich über die Rolle der Kreise nachdenkt, dann kann man diesem Zitat unseres verstorbenen Bundespräsidenten doch vieles abgewinnen.

Und dann kann man – was ich jetzt tue – aus Überzeugung unserer Schwesterorganisation, dem Landkreistag, gratulieren dazu, dass er seit sechs Jahrzehnten mit großem Erfolg streitet für die Bürgerinnen und Bürger im kreisangehörigen Raum – und damit auch für die Mehrheit der Menschen in unserem Land.

Weil wir uns denselben Menschen verpflichtet fühlen, weil wir uns deshalb oft auf denselben Feldern tummeln und zur engen Zusammenarbeit gezwungen sind, kann ich aus diesem jahrzehntelangen sehr engen Miteinander sagen: Der Landkreistag hat sich in diesen sechs Jahrzehnten im Dienst einer kommunalen Selbstverwaltung als engagierter Interessenvertreter und Ratgeber seiner Mitglieder, als geschätzter Gesprächspartner von Politik und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen bewährt. Deshalb gibt es allen Grund zu feiern, gerade hier an der Wiege des Verbandes, in einer kreisangehörigen

Kommune und nicht zum Beispiel in der Landeshauptstadt.

Ich gratuliere Ihnen namens der Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes, aber auch persönlich.

Ich habe selbst meine politische Arbeit im Kreistag Lippe gestartet. Fast zwei Jahrzehnte habe ich als Innenpolitiker im Landtag sehr eng mit den Repräsentanten des Landkreistages in unterschiedlichster Weise auf dem Feld der Innen- und Kommunalpolitik zusammengearbeitet. Dabei habe ich die fachliche und menschliche Kompetenz, die die Verantwortlichen Ihres Verbandes stets ausgezeichnet hat, kennen und schätzen gelernt. Als Paderborner Bürgermeister darf ich sagen, dass wir stolz darauf sind, dass unser Ehrenringträger Joseph Köhler zwei Jahrzehnte lang den Verband verkörpert hat, dass Albert Leidinger sich auch in Paderborn das Rüstzeug dafür geholt hat, den Verband über Jahrzehnte zu führen.



Novum bei einer Landkreisversammlung: der Präsident des Städte- und Gemeindebundes, Bürgermeister Heinz Paus (Stadt Paderborn), bei seinem Grußwort

Ich habe mir sagen lassen, dass ich der erste Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW bin, der auf einer Landkreisversammlung spricht. Das ist eine Ehre für den Verband, den ich repräsentieren darf. Darüber hinaus ist das ein sichtbares Zeichen für die gegenseitige Achtung und Wertschätzung unserer beiden Organisationen, für das vertrauensvolle Miteinander, das Landkreistag und Städte- und Gemeindebund in Nordrhein-Westfalen praktizieren.

Sicher – unsere Verbände sind nicht immer einer Meinung. Das können wir auch gar nicht sein, weil die Interessen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Kreise nicht immer deckungsgleich sind. Für die einen können – um ein Beispiel aus der aktuellen Diskussion zu nennen – die so genannten „Schwellenwerte“ der Einwohnerzahlen gar nicht hoch genug sein. Die anderen treten für eine Absenkung dieser Schwellenwerte mit dem Argument ein, dann noch bürgernäher und effizienter arbeiten zu können.

Aber – und das haben beide Verbände in den letzten Jahrzehnten in der ein oder anderen Kontroverse, die es auch gegeben hat, gelernt: Die Schnittmengen unserer Interessenbereiche, also die Felder, auf denen unseren Interessen identisch sind, sind viel, viel größer, als die Felder, auf denen es – teilweise auch nur in Nuancen – unterschiedliche Interessen gibt, und dass wir in der Durchsetzung der Interessen unseres kreisangehörigen Raumes nur dann erfolgreich sind, wenn wir uns nicht auseinanderdividieren lassen.

Über fachliche Gegensätze hinweg eint uns die Überzeugung: Es lohnt sich, für eine funktionierende kommunale Selbstverwaltung einzutreten, weil unser Land starke und handlungsfähige Kommunen braucht. Ohne leistungsfähige Kommunen ist kein Staat zu machen – nicht zuletzt, weil die Bürgerinnen und Bürger in den Kreisen, in den Städten und Gemeinden unmittelbar erfahren, was Politik bewirken kann.

Gerade die kommunale Selbstverwaltung bietet die Möglichkeit zu erfahren, dass man

für die kommunale Gemeinschaft, für sein Lebensumfeld viel bewirken kann, wenn man sich vor Ort einbringt. Deshalb sind die uns übergeordneten politischen Ebenen – gerade auch das Land – gut beraten, wenn sie alles daran setzen, die Spielräume für die Räte, für die kommunalen Verwaltungen nicht weiter zu beschneiden, sondern im Gegenteil auszuweiten.

Um mit den Worten des derzeitigen Bundespräsidenten Horst Köhler zu sprechen: „Die kommunale Selbstverwaltung als ein wichtiges Gut zu verstehen und zu stärken“. Der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund in Nordrhein-Westfalen wollen dafür künftig die Kräfte noch intensiver bündeln, zum Wohle der Menschen in unserem Land. Ich wünsche dem Geburtstagskind dafür weiterhin viel Kraft, Erfolg und Gottes Segen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2007 00.12.01

Festrede von Dr. Jürgen Rüttgers, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

I.

Vor wenigen Tagen haben wir auf Schloss Cappenberg den 250. Geburtstag des Freiherrn vom Stein und das 200-jährige Jubiläum der Stein-Hardenbergschen Reformen im Jahre 1807 gefeiert. Es waren einige deutsche Politiker – vom Stein, Hardenberg, Scharnhorst, Gneisenau und Wilhelm von Humboldt –, die diese Reformen ins Werk gesetzt haben. Ihre Leistung war außerordentlich. Sie haben die Fundamente für ein modernes Deutschland gelegt.

Manches, was heute zur Grundausstattung moderner Staaten gehört, wurde damals eingeführt: Die kommunale Selbstverwaltung, die Gewerbefreiheit, die Wehrpflicht, die Einkommensteuer (wenn auch nur vorübergehend und mit einem Spitzensatz von fünf Prozent). Die Reformer wussten damals schon, was wir heute in Europa nach dem Zusammenbruch des Kommunismus und angesichts der Probleme der europäischen Industriegesellschaften im Strudel der Globalisierung erst erleben.

Wir können gerade heute vom Geist dieser Reformen viel lernen. Es ist der Geist der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung. Der Staat soll Sicherheit geben, aber er soll die Menschen nicht bevormunden, sondern machen lassen. Die Reformer wussten, dass es angesichts von verkrusteten Strukturen keine Alternative dazu gab, Neues zu

wagen. Mit den Reformen taten sich neue Chancen auf. Und das Land nutzte sie.

Es war und ist leicht, dagegen Widerstand zu mobilisieren, wenn die positiven Wirkungen erst mittel- und langfristig eintreten. Aber der Mut zur Veränderung, der Mut etwas Neues zu wagen, ist notwendig, wenn das Land nicht den Anschluss verlieren soll. Das gilt heute wie damals.

Wer stehen bleibt, fällt zurück. Wer Neues wagt, gewinnt. Auch wenn der Weg nicht bequem, sondern bisweilen hart und steinig ist. Aber es gibt keine Alternative, wenn wir Wohlstand für alle im 21. Jahrhundert sichern wollen. Wir machen Nordrhein-Westfalen fit für das 21. Jahrhundert. Dabei konzentrieren wir uns auf vier große Ziele.

1. Eine grundlegende Bildungsreform mit mehr Durchlässigkeit, mehr individueller Förderung und mehr Selbstständigkeit sowie dem Aufbau eines Ganztagschulsystems.
2. Die Wiederbelebung der sozialen Marktwirtschaft durch die Verbindung von wirtschaftlicher Vernunft und sozialer Gerechtigkeit.
3. Die Sanierung der öffentlichen Finanzen,

um wieder in Bildung, Innovationen und Infrastruktur investieren zu können, statt nur Schulden der Vergangenheit zu bezahlen.

4. Wir bauen aus Nordrhein-Westfalen und den Benelux-Ländern gemeinsam die stärkste Metropolregion in Europa.

Diese Region war die industrielle Kernregion des Kontinents. Sie wird attraktiv für Menschen aus aller Welt, indem wir gemeinsam auf



Hielt den Festvortrag zum 60. Geburtstag des Landkreistages Nordrhein-Westfalen: Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers

Talente, Technologie und Weltoffenheit setzen. Gemeinsame Universitäten und Kliniken, gemeinsame Energieversorgung, grenzüberschreitender Umweltschutz, gemeinsame Raumplanung sind möglich.

II.

Wenn wir damit Erfolg haben wollen, dann müssen wir endlich anfangen, von den enormen Leistungen der Menschen in unserem Land zu sprechen. Es ist doch Unsinn zu behaupten, in Deutschland habe sich zu wenig geändert! Das Gegenteil ist richtig. Die Menschen in Nordrhein-Westfalen haben vielfältige Einschränkungen hingenommen, bei den Einkommen, bei der Arbeitsplatzsicherheit. Sie haben sich auch auf immer flexiblere Arbeitsstrukturen eingestellt. Sie haben auf stärkere Lohnerhöhungen verzichtet, weil sie wussten, dass die Unternehmen wettbewerbsfähiger werden mussten. Die Tarifparteien haben das unterstützt und mit moderaten Lohnabschlüssen die Grundlage für einen dauerhaften Aufschwung geschaffen. Und die Unternehmen haben hart gearbeitet, um sich im globalen Wettbewerb zu behaupten.

Allen Menschen in unserem Land gebührt dafür großer Dank. Wir sollten stolz sein auf das, was in diesem Land jeden Tag von Neuem geleistet wird. Mancher Redner und Streiter in Deutschland neigt zu Nörgelei. Aber andere Länder schauen auf uns wieder voller Bewunderung. Wir müssen uns unserer Stärken noch mehr bewusst werden. Und wir müssen darauf achten, dass alle vom Aufschwung profitieren. Ludwig Erhard hat nicht Wohlstand für wenige gefordert, sondern Wohlstand für alle. Die Landesregierung will, dass es allen Menschen besser geht. Wirtschaftliche Vernunft und soziale Gerechtigkeit – das ist unsere Losung für die Zukunft. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten.

III.

Aus eben diesem Grund ist es für mich auch eine Selbstverständlichkeit, hier nach Bad Sassendorf zu Ihrer Großen Landkreisversammlung zu kommen. Denn ich schätze die Zusammenarbeit mit dem Landkreistag. Sie ist gelegentlich hart in der Sache – aber stets von großer Sach- und Fachkenntnis, immer konstruktiv und sie lässt es niemals an dem nötigen Vertrauen vermissen. Daran haben Sie, lieber Herr Dr. Klein, und Ihre Mitarbeiter wesentlich Anteil. Dafür sage ich Danke. Und deshalb gratuliere ich mit einem besonders herzlichen Glückwunsch zum 60. Geburtstag des Landkreistages. Wie Sie wissen, bin auch ich in der Kommunalpolitik groß geworden. Deshalb weiß ich: Die kommunale Selbstverwaltung ist in arge Bedrängnis geraten. Die Kommunen sind mit neuen, großen Herausforderungen konfrontiert.

Stichwort **demographischer Wandel**: Wir werden weniger und älter. Und wir beginnen langsam, aber sicher zu begreifen, was das für unsere Infrastruktur bedeutet. Für unsere Städte, unsere Gemeinden, unsere Dörfer, unsere Kreise. Für unsere Wohnungen. Und für die Art und Weise, wie wir leben – vor allem für unsere Sozialsysteme.

Stichwort **Globalisierung**: Wer leben in einer zunehmend vernetzten Welt und erfahren ganz unmittelbar, was es heißt, wenn wir uns immerzu mit anderen messen müssen und mit ihnen verglichen werden. Und je offener die Grenzen werden, desto bewusster wird uns das.

Und Stichwort **Wissensgesellschaft**: Wir stellen fest, dass der Rohstoff Wissen immer mehr an Bedeutung gewinnt. Dass Kreativität ein Standortfaktor geworden ist und die Innovationsfähigkeit einer Gesellschaft über deren Zukunft entscheidet.

Kurzum, meine Damen und Herren: Wir leben in einer Zeit, in der alles immer unübersichtlicher wird. Jeder von uns weiß: In einer solchen Zeit gewinnen Räume an Bedeutung, die überschaubar sind und die Sicherheit vermitteln. Im Privaten ist das die Familie. Oder es sind Freunde und Bekannte, oft auch Nachbarn. Im Politischen ist das der Ort, in dem wir leben. Die Gemeinde, die Stadt oder der Kreis, in der oder in dem wir wohnen.

In den 70er und 80er Jahren war es populär, vor diesem Hintergrund das Hohe Lied auf die Region, auf das Lokale zu singen. Die Menschen hätten die Flucht vor der Moderne, vor einer neuen Unübersichtlichkeit angetreten. Und ihr Ziel sei die Kommune, die „Provinz“, wie es plötzlich ohne abfälligen Beigeschmack hieß. Richtig an dieser Analyse war nur der erste Teil. Ja, die Menschen fliehen vor den Zumutungen einer immer höhere Anforderungen stellenden Welt. Einer Welt, die sich in ihrer Altersstruktur gravierend verändert und die sich globalisiert. Richtig ist auch, dass viele dieser neuen Herausforderungen vor Ort, in den Städten, Gemeinden und Kreisen gemeistert werden müssen. Und doch waren die Prognosen vor mehr als zwanzig Jahren falsch. Die Menschen sind nicht ins Lokale geflüchtet, sondern sie haben sich ins Private zurückgezogen. Die Menschen wollen mit Politik nichts mehr zu tun haben. Auch nicht mit Kommunalpolitik. Sie wollen auch immer seltener etwas mit Vereinen zu tun haben oder mit der Bürgergesellschaft überhaupt. Ich sage Ihnen: Mir macht diese Entwicklung Sorgen. Das sind alarmierende Zeichen. Es ist beunruhigend, wenn die Menschen ihr Gemeinwesen nicht mehr mitgestalten wollen. Wie beunruhigend, das hat die Wahl-

beteiligung bei den Kommunalwahlen in Sachsen-Anhalt im vergangenen Jahr auf erschreckende Weise deutlich gemacht: Gerade einmal jeder Dritte hat dort von seinem Bürgerrecht Gebrauch gemacht. So etwas hat es in der Geschichte Deutschlands bis dahin nicht gegeben.

IV.

Und doch meine ich: Das alles ist kein Grund zur Schwarzmalerei. Ich halte es da mit Max Frisch: Eine Krise ist ein produktiver Zustand. Man muss ihr nur den Beigeschmack der Katastrophe nehmen. Und das ist mit Blick auf den Anlass, aus dem wir uns heute versammelt haben, so schwer nicht. 60 Jahre Landkreistag – das ist schließlich eine Erfolgsgeschichte. Denn aus einer Situation der völligen Zerstörung entstand der stabilste, sozialste, sicherste und friedlichste Staat, der jemals auf deutschem Boden existierte. Daran hat die Kommunale Familie, daran haben die Kreise maßgeblich Anteil. Ohne sie hätte das nicht gelingen können.

V.

Um den Wert der kommunalen Selbstverwaltung zu wissen ist das Eine. Sie zu pflegen und zu schützen, sie nicht nur zu festlichen Anlässen – einem Museumsstück gleich – herauszuholen, zu polieren und zur Schau zu stellen, das ist das Andere.

Ich sage deshalb: Bund und Länder müssen alles daran setzen, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken. Sie müssen den Kommunen die Möglichkeiten eröffnen, eigenständig mehr Handlungsspielräume zu erhalten und – wo möglich – wieder auszubauen.

Das heißt erstens: Sie müssen dazu finanziell in der Lage bleiben. Das gilt auch für die Kreise. Die Landesregierung hat deshalb mit dem Ende Juni in Kraft getretenen Ausführungsgesetz zu Hartz IV dafür gesorgt, dass unter dem Strich kein Kreis durch die Arbeitsmarktreform belastet wird.

Handlungsspielräume erhalten und wieder auszubauen heißt zweitens: Wir brauchen eine umfassende Verwaltungsmodernisierung. Wir müssen die Kommunen von zahlreichen Vorschriften und Pflichten entlasten – so, wie wir das mit unserem Standardentlastungsgesetz machen.

Wir machen noch mehr: Wir stärken die Kreise in ihrer wichtigen Doppelfunktion zwischen staatlicher Aufsicht und kommunaler Selbstverwaltung, indem wir ihnen wieder mehr zutrauen. Wir übertragen ihnen Aufgaben, die bislang von staatlichen Sonderbehörden wahrgenommen wurden. Das heißt konkret: Wir verwirklichen im Bereich des Umweltrechts das Zaunprinzip. Die Unternehmen haben damit nur noch eine Behörde als Ansprechpartner. Genehmigung und Überwachung ihrer Anliegen liegen in

einer Hand. Im Regelfall wird das der Kreis sein. Wir übertragen den Kreisen wieder die Aufgaben aus der staatlichen Versorgungsverwaltung. Dort waren sie früher angesiedelt und dort gehören sie auch hin. Wir stärken die Bürgermeister und Landräte durch längere Amtszeiten. Und wir stärken die Mitglieder der Räte und Kreistage durch ein eigenes Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht.

VI.

Es geht um einen neuen Geist. Den Geist des Vertrauens und nicht des Misstrauens. Wir reden nicht nur von der Kraft der klein-

sten Einheit – wir glauben an sie und wir werden ihr zum Durchbruch verhelfen. Und wir machen das im Sinne des großen Reformers Freiherr vom Stein, dessen 250. Geburtstags wir in diesen Tagen gedenken. Als der sich sowohl mit den Preußen als auch mit den Franzosen überworfen hatte, hatte er viel Zeit zum Nachdenken. Und in dieser Zeit schrieb er:

„Das zudringliche Eingreifen der Staatsbehörden in Privat- und Gemeindeangelegenheiten muss aufhören, und dessen Stelle nimmt die Tätigkeit des Bürgers ein, der nicht in Formen und Papier lebt, sondern kräftig

handelt, weil ihn seine Verhältnisse in das wirkliche Leben hineinrufen ...“

Dem ist nichts hinzuzufügen. Außer vielleicht: Das kräftige Handeln und Anpacken liegt uns Rheinländern und Westfalen im Blut. Und deshalb bin ich sicher: Nordrhein-Westfalen kommt wieder. Ja, Nordrhein-Westfalen ist wieder da. Nordrhein-Westfalen ist das Land der starken Kommunen. Und gerade deshalb ist Nordrhein-Westfalen das Land der neuen Chancen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2007 00.12.01

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Gemeindeordnung: Kommunale Kooperationen stärken, kommunalen Kannibalismus verhindern!

Presseerklärung vom 15. August 2007

Die geplante so genannte Absenkung der Einwohnerschwellenwerte stößt bei den NRW-Kreisen weiterhin auf erhebliche Kritik. Der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Dr. Martin Klein, betonte am Rande der heutigen Anhörung zur Reform der Gemeindeordnung: „Wenn künftig eine kreisangehörige Stadt schon ab 20.000 statt wie bisher ab 25.000 Einwohnern ein eigenes Jugendamt unabhängig vom Kreis gründen kann, hat dies erhebliche qualitative und finanzielle Auswirkungen auf die gesamte kommunale Familie.“

Reichere Städte, die den neuen Einwohnerschwellenwert erreichen, könnten nach einer Vergleichsberechnung zu dem Schluss kommen, dass sich ein eigenes Jugendamt für sie lohnt, weil es für ihr Gebiet billiger zu betreiben ist als über den Kreis. Kleinere, ärmere Gemeinden hingegen müssten für diese Einsparungen ihrer Nachbarn die Zechen zahlen: Denn die Kreisjugendamtsumlage, die sie an den dort noch zuständigen Kreis zahlen müssen, steigt für sie natürlich. Klein: „Die Kreise bleiben somit auf lange Sicht zwar für die Mehrheit der Kommunen zuständig, aber eben für die finanzschwachen Gemeinden. Ihre eigentliche, verfassungsrechtlich verbriefte Aufgabe, eine Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion zwischen den einzelnen Kommunen wahrzunehmen, also als Solidargemeinschaft aufzutreten, würde dann ad absurdum geführt.“ Die

Aufgabenwahrnehmung in der Jugendhilfe werde unter dem Strich insgesamt teurer, was den Steuerzahlern nicht zu vermitteln sei.

Einzelne finanzstarke Rosinenpicker würden damit das Prinzip der solidarischen Umlagefinanzierung untergraben. „Die große Mehrheit der kleineren Städte und Gemeinden hätte das Nachsehen. Einen solchen kommunalen Kannibalismus darf es nicht geben“, betonte der Verbandschef. „Das wäre ein vollkommen falsches Signal und ein Schritt in eine völlig falsche Richtung. Schon heute verfügen wir in Nordrhein-Westfalen über 178 kommunale Jugendämter. Als Faustregel gilt: Je kleiner sie sind, desto unwirtschaftlicher sind die Strukturen. Und qualitativ hochwertige Arbeit ist mit einer personellen und fachlichen Minimalsausstattung nicht zu leisten.“

Bundesministerium für Arbeit informiert falsch

Presseerklärung vom 3. September 2007

Die Optionskommunen in Nordrhein-Westfalen wehren sich gegen Unterstellungen, die das Bundesarbeitsministerium über die Presse gestreut hat: „Die Kreise und Städte, die Langzeitarbeitslose ohne Zutun der Bundesagentur für Arbeit (BA) in Eigenregie betreuen und vermitteln, zahlen die Hartz-IV-Gelder gewissenhaft aus. Zu behaupten, in diesen Optionskommunen seien bundesweit 260 Millionen Euro zu viel ausbezahlt worden, ist eine bewusste Fehlinformation“, stellte der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Dr. Martin Klein, heute in Düsseldorf klar. „Das Ministerium will damit wahrscheinlich wieder einmal von Problemen mit der Hartz-IV-Software der BA ablenken.“ Richtig sei, dass die kommunal entwickelten Computerprogramme zur Berechnung

von Hartz IV zwar unterschiedlich sind, aber durchaus gesetzeskonform ermitteln können, in welcher Höhe das Einkommen von Hartz-IV-Haushalten angerechnet werden muss. „Kein Langzeitarbeitsloser hat zu wenig oder gar zu viel Geld erhalten, weil er in einer Optionskommune lebt. Und auch der Steuerzahler muss für die nun in Rede stehenden Millionensummen keinesfalls aufkommen“, betonte Klein. Einziger Unterschied zwischen den Berechnungen von BA und Kommunen ist die jeweilige Verteilung der Gelder: „Hartz IV wird bekanntlich zum einen von den Kommunen und zum anderen vom Bund bezahlt. Das BA-Programm kommt zu einem geringfügig besseren Ergebnis für den Bund. Die Optionskommunen stellen dem Bund nach ihrer Berechnung also etwas höhere Beträge in Rechnung. Dies hat ausschließlich mit der Frage zu tun, wie sich Einkommen von Hartz-IV-Empfängern auf den Leistungsanspruch ihrer Familien (die so genannten Bedarfsgemeinschaften) auswirkt.

Das betrifft allerdings nur die interne Kosten-Verteilung zwischen Bund und Kommunen. Letztlich geht es hier nur um eine reine rechtliche Auseinandersetzung darüber, wie die jeweiligen Anteile berechnet werden müssen“, erläuterte der Hauptgeschäftsführer.

Die Frage, welcher Berechnungsweg der richtige ist, sei zudem nicht neu. Er werde zwischen Bund und Kommunen seit dem Start von Hartz IV im Jahre 2005 intensiv diskutiert. „Wir haben dem Bund dargelegt, warum wir seine Kalkulation für verfassungsrechtlich bedenklich halten, und mehrfach angeboten, die Frage höchststrichlerlich klären zu lassen. Bei der BA war man daran aber nicht interessiert, sondern hat den Streit weiter schwelen lassen.“ Und nun wolle das Ministerium offenbar von eigenen Problemen ablenken, indem es den Optionskommunen wider besseres Wissen unterstelle, sich bereichert zu haben. Ginge es nach uns, hätten wir überdies schon lange rechtliche Sicherheit“, sagte der Verbandschef.

Kommunale Spitzenverbände zur Reform der Gemeindeordnung: Kommunalen Unternehmen drohen bei Verschärfung des Gemeindegewirtschaftsrechts Wettbewerbsnachteile

Presseerklärung vom 14. August 2007

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen haben anlässlich der heutigen Landtagsanhörung nachdrücklich vor der geplanten Verschärfung des Gemeindegewirtschaftsrechts gewarnt: „Die Pläne der Landesregierung würden für viele kommunale Unternehmen mittelfristig eine Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz bedeuten. Die beabsichtigte Verschärfung des § 107 der Gemeindeordnung würde die grundgesetzlich garantierte kommunale Selbstverwaltung erheblich schwächen und negative Auswirkungen sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die lokale Wirtschaft haben“, erklärten heute der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Die kommunalen Spitzenverbände betonten, dass die Reform nicht dazu führen werde, den Wettbewerb zu fördern. Gerade in

Märkten, die zu einer Konzentration neigen – etwa die Energieversorgung – seien wettbewerbsfähige kommunale Unternehmen ein belebendes Element. „Ein echter Wettbewerb kann nur herrschen, wenn alle Marktteilnehmer Chancengleichheit genießen. Genau das würde bei den geplanten Änderungen im Gemeindegewirtschaftsrecht aber von vornherein ausgeschlossen, wenn künftig generell das Prinzip ‚Privat vor Staat‘ gelten soll“, erklärten die Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände.

Die Städte, Kreise und Gemeinden kritisieren, dass es auch in solchen Bereichen zu faktischen Verschärfungen des Gemeindegewirtschaftsrechts kommen würde, die im Gesetzentwurf ausdrücklich von der Anwendung der strikten Subsidiaritätsklausel ausgenommen sind – nämlich Energie- und Wasserversorgung, öffentlicher Verkehr und Nahversorgung. Ausgenommen von der Subsidiaritätsklausel sind in diesen Bereichen nämlich nur die jeweiligen Kerntätigkeiten, nicht jedoch die damit zusammenhängenden Dienstleistungen. „Wenn kommunalen Unternehmen künftig jede Tätigkeit verwehrt bleiben sollte, die über das eigentliche Kerngeschäft hinausgeht, könnten sie nicht mehr flexibel auf veränderte Marktverhältnisse reagieren und würden im Wettbewerb unweigerlich zurückfallen“, so die kommunalen Spitzenverbände. Aus demselben Grund halten die Kommunen die vor-

gesehene Bestandsschutzklausel für bereits bestehende Tätigkeiten für unzureichend. Auch die vorgesehene Einschränkung der gebietsübergreifenden nicht-wirtschaftlichen und wirtschaftlichen Betätigung stößt bei den Kommunen auf Ablehnung: Von dieser Verschärfung wären insbesondere neben der Abfallwirtschaft und der Abwasserentsorgung auch die kommunale Wirtschaftsförderung, die kommunalen Verkehrs- und Wohnungsunternehmen sowie die kommunalen Krankenhäuser negativ betroffen.

Schließlich wiesen die kommunalen Spitzenverbände darauf hin, dass die kommunalen Unternehmen eine wichtige Rolle für die lokale Wirtschaft und die lokalen Arbeitsmärkte spielen: „Kommunale Unternehmen beschäftigen rund 40.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und stellen rund 1900 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Außerdem sind sie gerade für mittelständische Zulieferer ein wichtiger Auftraggeber und tragen so dazu bei, nahezu 80.000 Arbeitsplätze in Handwerk und Dienstleistungen zu sichern“, erklärten Articus, Klein und Schneider. „Die Kommunen müssen befürchten, dass die nun geplante Verschärfung des Gemeindegewirtschaftsrechts nicht nur gravierende negative Folgen für die kommunale Daseinsvorsorge haben wird, sondern auch für die Wirtschaftsentwicklung in den Städten, Kreisen und Gemeinden.“

Städtetag NRW und Landkreistag NRW: „Landtag muss Gesetzentwurf der Landesregierung zur Reform der Versorgungsverwaltung wesentlich nachbessern“

Presseerklärung vom 6. September 2007

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Reform der Versorgungsverwaltung wird aus Sicht des Städtetages Nordrhein-Westfalen und des Landkreistages Nordrhein-Westfalen dem in der Landesverfassung verankerten Konnexitätsgebot nicht gerecht. Anlässlich der heutigen Landtagsanhörung forderten der Städtetag und der Landkreistag deutliche Verbesserungen der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zum Kostenausgleich und zum Übergang des Personals der Versorgungsämter auf künftig kommunale Aufgabenträger.

„Die Auflösung der Versorgungsverwaltung und die Übertragung des Verfahrens zur Fest-

stellung einer Behinderung nach dem Schwerbehindertenrecht sowie der Zuständigkeit für das Elterngeld auf die Kreise und kreisfreien Städte bieten die Chance, diese Aufgaben orts- und bürgernah sowie qualitativ besser zu erbringen. Um die darin liegenden Chancen im Sinne von jungen Eltern und Menschen mit Behinderung wahrnehmen zu können, müssen allerdings den kommunalen Aufgabenträgern die notwendigen Ressourcen in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden. Dies ist nach den im Regierungsentwurf bisher enthaltenen Bedingungen jedoch nicht der Fall“, erklärten anlässlich der heutigen Landtagsanhörung der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, und der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein. Sie forderten deshalb den Landtag auf, den finanziellen Ausgleich für die Wahrnehmung der neuen Aufgaben durch die Kommunen wesentlich nachzubessern.

Verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen

nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände auch die von der Landesregierung vorgesehenen Regelungen zum Übergang von Landespersonal auf die kommunalen Aufgabenträger. Das im Grundgesetz und der Landesverfassung verankerte Recht auf kommunale Selbstverwaltung erfordere, dass die von der Landesregierung vorgesehenen Regelungen im Hinblick auf die Personal- und Organisationshoheit der Kommunen dringend präzisiert und geändert werden. Es könne nicht angehen, dass die maßgeblichen personellen Entscheidungen – wie die konkrete Zuordnung der bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der elf Versorgungsämter zu den 54 kreisfreien Städten und Kreisen – dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales überlassen bleiben und den kommunalen Aufgabenträgern keine entscheidende Mitwirkung bei der Erstellung des Zuordnungsplanes zugestanden werden soll, betonten die Geschäftsführer der beiden kommunalen Spitzenverbände.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktobre 2007 00.10.03.2

KiBiz: Ein Gesetz auf dem Weg zum Konsens?

Am Anfang war das Wort. Nur im „Konsens“ werde die Landesregierung das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) reformieren, versicherte Ministerpräsident Jürgen Rüttgers am Beginn eines langen Diskussionsprozesses über die künftige Gestaltung der Kinderbetreuung im Elementarbereich Anfang 2006. Was folgte waren eine im Juni 2006 geschlossene Grundsatzvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und der Landesregierung zur Schaffung einer neuen Finanzierungsstruktur im Elementarbereich, ein in dieser Grundsatzvereinbarung festgelegtes monatelanges „Moderationsverfahren“ unter Einbeziehung externer Moderatoren, unzählige „Konsensgespräche“ auf allen Ebenen der genannten Vereinbarungspartner nicht zuletzt auch unter Einbeziehung des zuständigen Fachministers Armin Laschet sowie am 28.02.2007 endlich die Unterzeichnung eines „Konsenspapiers über Eckpunkte der zukünftigen Finanzierungsstruktur der Tageseinrichtungen für Kinder und der Förderung der Kindertagespflege“. Die Inhalte dieses Konsenspapiers wollte das zuständige Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration (MGFFI) dann in Gesetzesform „gießen“. Schon der entsprechende Referentenentwurf stieß jedoch allseits auf die Kritik der bisher beteiligten „Konsenspartner“. Dennoch wurde er mit einigen – wenn zum Teil auch maßgeblichen und positiven – Änderungen als Regierungsentwurf beschlossen und in den Landtag eingebracht. Lässt man nun die zweitägige Mammut-Landtagsanhörung Ende August 2007 zu dem Entwurf Revue über ein Kinderbetreuungsgesetz (KiBiz) passieren, so muss man angesichts der Vorgaben des Ministerpräsidenten feststellen: Konsens-Ziel glatt verfehlt.

Allein die kommunalen Spitzenverbände und einige Wissenschaftler äußerten sich mit abgewogenen und differenzierten Stellungnahmen zu den Vor- und Nachteilen des bisherigen Gesetzentwurfes. Alle anderen Verbände und Institutionen lehnten das Gesetz fast einhellig ab. Gerade die Finanzierungsregelungen stießen bei fast allen zur Anhörung geladenen Experten auf einhellige und zum Teil barsche Kritik. Selbst die Kirchen, deren finanzielle Entlastung durch Absenkung ihrer Trägereigenanteile von 20 auf 12 % eines der maßgeblichen Ziele und Inhalte des KiBiz ist, lehnten das im Gesetz festgelegte Finanzierungsmodell praktisch vollständig ab. Nicht wenige Beobachter rieben sich verwundert die Augen, wie nach einem allseits getragenen Konsens das weitere Gesetzgebungsverfahren eine solche Entwicklung nehmen konnten.

Die Quadratur des Kreises

Einer der Gründe für das sich jetzt abzeichnende Scheitern einer konsensualen Reform der gesetzlichen Grundlagen des Elementarbereichs dürfte in der überaus großen und vermutlich von einigen Akteuren deutlich unterschätzten Komplexität des Gesamtsystems der Kinderbetreuung liegen. Die Qualitätsansprüche an eine verlässliche und dem Kindeswohl bestmögliche gerecht werdende Betreuung der Kinder, eine Stärkung der Bildungsanstrengungen bereits im Elementarbereich, das Erfordernis einer zusätzlichen Sprachförderung bei festgestellten Defiziten in der deutschen Sprache, zurückgehende Kinderzahlen durch die demographische Entwicklung, steigender Betreuungsbedarf für unter dreijährige Kinder aufgrund veränderter Familien- und Sozialverhältnisse, finanzielle Engpässe bei Einrichtungsträgern, Angst um den Verlust von Arbeitsplätzen bzw. gesicherten Beschäftigungsstrukturen auf Seiten der Erzieher – all dies waren

Rahmenbedingungen, deren Berücksichtigung die vollständige Umgestaltung der Regelung zur Betreuung und Bildung von Kindern im Elementarbereich von Beginn an zu einer „Herkulesaufgabe“ machten. Dabei war die Ausgangssituation für eine Reform gerade der Finanzierungsregelungen in NRW besonders schwierig, da die bisherigen Finanzierungsregelungen des GTK den Einrichtungsträgern eine größtmögliche Sicherheit und den Kindern einen optimalen Betreuungsstandard im Hinblick auf die Personal- und Sachkostenausstattung boten. Genau diese Sicherheiten kann ein pauschaliertes Fördersystem, auf dessen Einführung sich die Landesregierung bereits im Koalitionsvertrag festgelegt hatte, schon im Grundsatz nicht bieten. Dient es doch auch dazu, Träger durch finanzielle Anreize zu einem wirtschaftlicheren Mitteleinsatz zu motivieren. Gerade die Fehlsteuerung und Fehlentwicklungen beim Vollzug des GTK waren ja neben der finanziellen Entlastung der Kirchen maßgeblicher Auslöser für die Bemühungen um eine Reform des Kindergartengesetzes.

Dass sich die Träger der Einrichtungen angesichts ihrer durch das GTK abgesicherten Situation überhaupt mit der Umstellung auf ein pauschaliertes Fördersystem einverstanden erklären sollten, war von Beginn an ein ehrgeiziges Ziel, die Quadratur des Kreises. Dass dies gleichwohl zunächst durch die Zustimmung sämtlicher Einrichtungsträger zu einem Gruppenpauschalmodell der Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege und später auch im Rahmen des Konsenspapiers gelungen ist, kann durchaus als (Zwischen-) Erfolg angesehen werden. Zur Erreichung dieses zwischenzeitlich leider wieder in Gefahr geratenen Erfolges haben nicht zuletzt die kommunalen Spitzenverbände erheblich beigetragen. Durch die Erarbeitung eines von dem ursprünglichen Vorschlag eines reinen

Kind-Pauschalmodells des Landes abweichenden „Gruppenmodells“ mit fachlich beschriebenen, klar definierten Gruppenstrukturen ist es ihnen gelungen, ein einheitliches Votum der Einrichtungsträger zu erreichen, welches sich grundsätzlich der Umstellung der Förderung auf ein pauschalierendes System nicht verschließt.

Die Bemühungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege waren dabei von einer großen gemeinsamen Motivation getragen, die Risiken der künftigen Kindergartenfinanzierung gerecht auf alle am System der Kinderbetreuung beteiligten Partner zu verteilen. Schließlich sahen sich sowohl öffentliche Jugendhilfeträger als auch Einrichtungsträger in einem Boot, wenn es um die Bewältigung ungedeckter Risiken durch ein neues Kindergarten gesetz ging. Denn: Kommt es durch die neue Gesetzgebung zu unkalkulierbaren Finanzierungsrisiken für die Einrichtungsträger und wird diesen die dauerhafte Finanzierung ihrer Betreuungsangebote durch die im Gesetz vorgesehenen Landeszuschüsse und kommunalen Fördergelder nicht ermöglicht, so haben zwangsläufig Einrichtungsträger und örtliche Jugendhilfeträger gemeinsam mit möglichen Folgewirkungen bis hin zu Trägerinsolvenzen zu kämpfen. Unter Hinweis auf die Gewährleistungspflicht bezüglich des Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist es verschiedenen Einrichtungsträgern schon in der Vergangenheit stets gelungen, zusätzliche Finanzierungsbeiträge beim Jugendhilfeträger zu erlangen. Im Ergebnis würden im Gesetz angelegte Finanzierungsrisiken daher vermutlich vollständig zu Lasten der örtlichen Jugendhilfeträger gehen und damit erneut zu finanziellen Mehrbelastungen der kommunalen Familie führen.

Aus diesem Grunde ist für die kommunalen Jugendhilfeträger der vom Ministerpräsident versprochene Konsens bei der Verabschie-

derung des KiBiz unverzichtbar. Alle Kooperationspartner sind daher aufgerufen, die Inhalte und den Geist des im Februar beschlossenen Konsenspapiers wiederzubeleben und auf dieser Grundlage auch die gesetzlichen Regelungen im KiBiz entsprechend zu gestalten. Die Chance hierzu ist derzeit durchaus gegeben, denn alle Intensität der geäußerten Kritik darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass hinsichtlich eines grundsätzlichen Reformbedarfs, der inhaltlichen Grundausrichtung der Kinderbetreuung und vieler einzelner inhaltlicher Regelungen eine Übereinkunft zwischen allen Beteiligten besteht. Auch die seitens des Landes klar artikuliert Bereitschaft, sich weiterhin partnerschaftlich an der Finanzierung der Kinderbetreuung und ebenso am geplanten Ausbau der Betreuung für U3-jährige zu beteiligen, wird von allen Partnern anerkannt. Selbst wenn es in der Vergangenheit zu Kürzungen im Bereich der Kinderbetreuung im Landeshaushalt gekommen ist, so ist die in kurzer Frist die Milliardengrenze überschreitende Finanzplanung des Landes für diesen Bereich ausdrücklich anzuerken-

nen. Bei so viel „Konsens“ wäre es leichtfertig, die Gesamtakzeptanz der künftigen gesetzlichen Regelung und damit in nicht unerheblichem Maße auch die Erfolgsaussichten einer allen Interessen gerecht werdenden Umsetzung durch Einzelfragen und starre Positionierungen im Bereich der Finanzierungsregelungen zu vermeiden. Ein Konsens scheint aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände daher durchaus noch erreichbar, wenn:

- die Regelung zu den Elternbeiträgen an die tatsächlich erreichbaren Elternbeitragsaufkommen angepasst wird, wobei die Rückkehr zu einem einheitlichen Elternbeitragsrecht für das ganze Land wünschenswert wäre,
- die im Konsens angelegte Gruppenstrukturierung mit ihren Vorteilen im Hinblick auf Planbarkeit und Gewährleistung einer bestimmten, beschreibbaren Fachlichkeit auch in den gesetzlichen Regelungen ihren Niederschlag findet,
- Eckpunkte der künftigen Finanzierungsregelungen ins Gesetz aufgenommen und

- nicht auf spätere Verfahrensordnungen bzw. Vereinbarungen verschoben werden,
- die zusätzliche Sprachförderung unter Beachtung des Konnexitätsgrundsatzes auskömmlich finanziert wird; dazu ist der bisherige Förderbetrag von 340 Euro pro Kind jedenfalls bei kleineren „Sprachfördergruppen“ deutlich zu erhöhen,
- der Landesgesetzgeber im Rahmen einer Revisionsklausel klar zum Ausdruck bringt, 2011 nicht nur einen Bericht zur Kenntnis nehmen, sondern auch Änderungen umsetzen zu wollen.

Die kommunalen Spitzenverbände arbeiten derzeit in verschiedenen Gesprächen intensiv daran, diese Änderungen gemeinschaftlich mit den anderen Kooperationspartnern noch zu erreichen. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre der Konsens vermutlich endgültig nicht mehr wiederzubeleben. Wie „der“ KiBiz dann das Fliegen lernen soll, erscheint derzeit kaum vorstellbar.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2007 51.26.01.1

Mit diesen Flügeln soll der KiBiz fliegen – die Inhalte des Kinderbildungsgesetzes

Die Kritik am Kinderbildungsgesetz reißt nicht ab und meist geht es – wie so oft – um Geld. Neben dem Streit um die neuen Finanzierungsregeln lohnt aber auch ein Blick in die weiteren Inhalte des Kinderbildungsgesetzes.

Als inhaltliche Kernelemente des Gesetzes führt der zuständige Minister Armin Laschet in einer Publikation seines Ministeriums auf¹:

- die Stärkung des Bildungs- und Erziehungsauftrags im frühen Kindesalter,
- einen umfassenden Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren,
- die Aufnahme der Sprachförderung als gesetzliche Regelaufgabe,
- die gesetzliche Verankerung der Familienzentren,
- die Aufwertung der Kindertagespflege als gleichwertige Alternative zu den Tageseinrichtungen,
- die Sicherung einer vielfältigen Angebotsstruktur,
- die Orientierung der Betreuungszeiten am unterschiedlichen Bedarf der Familien,
- die Sicherung der pädagogischen Qualität in den Tageseinrichtungen und
- die Pauschalisierung des Finanzierungssystems.

Was aber verbirgt sich hinter diesen Überschriften?

Stärkung des Bildungsauftrags

Dass das neue Gesetz für die Kindergärten in NRW die Bildung im Elementarbereich stärken will, zeigt es schon in seinem Namen: „Kinderbildungsgesetz“. Zwar werden in § 1 daneben auch „Erziehung“ und „Betreuung“ von Kindern als zentrale Aufgaben benannt, die besondere Betonung des Bildungsauftrages im Gesetzestitel ist aber offensichtlich gewünscht und auch nach der Gesetzesbegründung wird der Bildung eine „herausragende Stellung“ zugewiesen. Sucht man jedoch nach den konkreten Vorgaben für die Bildungsaufgaben, die die Kindertageseinrichtungen künftig – neu? – übernehmen sollen, bleibt das Gesetz eher allgemein und kann so den Ansprüchen des eigenen Titels vielleicht nicht voll gerecht werden. Nur in § 13 Abs. 2 KiBiz werden in einem Satz die Bildungs- und Erziehungsziele kurz benannt, wobei ein erfreulich weiter, sozialer Bildungsbegriff deutlich wird, der sich eben nicht nur auf die „Aneignung von Wissen und Fähigkeiten“, sondern auch auf

die Befähigung zu Toleranz, Gemeinsinn und Verantwortungsbereitschaft und die Herausbildung kultureller Fähigkeiten beziehen soll. Weitere konkrete Vorgaben aber fehlen. Zumindest zum Teil wird dies der Achtung vor der Autonomie der bewährten Trägerstruktur in NRW geschuldet sein. So stellt § 13 Abs. 1 KiBiz den gerade aufgeführten Zielen ausdrücklich die Feststellung voraus, dass die Tageseinrichtungen Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzept durchführen. Und § 26 Abs. 2 KiBiz überantwortet die Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit einer Vereinbarung zwischen Ministerium, Kirchen und Spitzenverbänden. Das Land beschränkt sich demgegenüber darauf, die formale Verpflichtung zur Erstellung einer Bildungsdokumentation und die Grundsätze einer auszubauenden Kooperation mit der Grundschule zu normieren und die Sprachförderung als besonderen Bildungsbaustein besonders zu regeln. Bei der Realisierung des nicht erst seit Pisa besonders bedeutenden Bildungsauftrags wird daher den Trägern der Einrichtung insgesamt viel Spielraum eingeräumt, aber auch eine große Verantwortung übertragen. Es wird nicht zuletzt Aufgabe der

¹ „KiBiz: 30 Fragen – 30 Antworten“; Reihenfolge geändert

schon mit der Bildungsvereinbarung eingeführt und jetzt in § 11 Abs. 2 KiBiz normierten ständigen Evaluierung sein, sie dabei zu unterstützen. Dabei darf gerade im Bildungsbereich das Ziel, landesweit möglichst einheitliche Ziele zu erreichen, nicht aus den Augen verloren werden.

Ausbau U 3

Die Regelungen im GTK haben erkennbar nicht ausgereicht, einen bedarfsgerechten Ausbau der Betreuung für unter 3jährige Kinder zu ermöglichen. Gerade zuletzt waren Gruppenumwandlungen und die Aufnahme von Zweijährigen im Rahmen der Budgetvereinbarung nur möglich, wenn die „Kostenneutralität“ im (Landes-) Jugendamtsbezirk gesichert war. Die Umwandlung nicht mehr benötigter Plätze für über 3jährige Kinder schaffte aber keine ausreichenden Kapazitäten, um den mit etwa 20 % angesetzten Ausbaubedarf nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zu erfüllen. Gänzlich unzureichend wären die derzeitigen Möglichkeiten, um den jetzt den Planungen auf Bundesebene zugrunde gelegten Ausbaubedarf von 35 % zu erfüllen. Daher ist es sicher eines der größten Verdienste des KiBiz, dass es den Ausbau der Betreuungskapazitäten für unter 3jährige in den Mittelpunkt rückt und durch eine Stärkung der Tagespflege sowie neue, zukunftsweisende Ansätze bei den Gruppenstrukturen die Möglichkeiten hierfür schafft. Selbst wenn Konzept und personelle Ausstattung der sog. „kleinen altersgemischten Gruppe“ vorbildlich waren – ob sie angesichts des Finanzbedarfs pro Kind geeignet gewesen wäre, die angestrebten Ausbauziele bei den Platzkapazitäten zu erreichen, darf und muss bezweifelt werden.

In jedem Fall ist deutlich anzuerkennen, dass sich das Land zu seiner Verantwortung bekennt, den Ausbau der U 3-Betreuung mit denselben Förderanteilen zu fördern wie die Betreuung älterer Kinder. Diese bereits vor den aktuellen Vereinbarungen auf Bundesebene geplante Förderung dürfte jedenfalls für die westlichen Flächenländer vorbildlich sein.

Sprachförderung als Regelaufgabe

In § 13 Abs. 4 KiBiz wird als besonderer Schwerpunkt der Bildungsarbeit die Sprachförderung konkretisiert. Dabei wird zunächst die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung aufgeführt, die die Tageseinrichtungen schon seit jeher in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach § 22 Abs. 3 SGB VIII als elementaren Teil ihrer Arbeit verwirklichen. Neu ist der Auftrag, Kinder ohne altersgemäß übliche Kenntnisse

der deutschen Sprache durch eine zusätzliche Sprachförderung besonders auf den Übergang in die Grundschule vorzubereiten. Diese neue Verpflichtung steht im direkten Zusammenhang mit dem erklärten und begründenswerten Ziel der Landesregierung, die Deutschkenntnisse aller Kinder bei der Einschulung zu verbessern und anzugleichen. Die zusätzliche Sprachförderung ist dabei die notwendige Folge eines aufwändigen und nach den Erfahrungen des ersten „Durchgangs“ in vielen Bereichen noch verbesserungswürdigen Sprachtests für alle 4jährigen Kinder. Zeigt der Test deutliche Defizite, sieht das Schulgesetz als mögliche Konsequenz entweder die verpflichtenden Teilnahme an besonderen Sprachkursen oder die Anmeldung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung vor. Die zweite Alternative wäre angesichts der schon vor der Einführung der Sprachstandserhebungen oft über 90 % liegenden Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen jedoch sinnlos, wenn auf die neu ermittelten Sprach-Defizite in den Tageseinrichtungen nicht mit zusätzlichen Angeboten reagiert werden müsste. Dies will das Land den Einrichtungen nun ermöglichen, indem es ihnen pro Kind eine Pauschale von derzeit 340,- € zubilligt.

Was genau für diese Pauschale von den Einrichtungen zu leisten ist, findet sich jedoch erneut weder im Gesetz noch in der Begründung. Und spätestens hier kann der Hinweis auf die Trägerautonomie nicht befriedigen. Zum einen wurde bezüglich der verpflichtenden Sprachtestes auf ein „vorwirkendes Schulverhältnis“ abgestellt, welches auch eine inhaltliche Festlegung der „Unterrichtsinhalte“ oder zumindest der fachlichen Förderziele nahe legen würde. Zum anderen drängt sich der Verdacht auf, dass die genaue Beschreibung der Anforderungen an die Sprachförderung bewusst unterblieben sein könnte, da man sonst deren Kosten hätte ermitteln und dem Land im Sinne des Konnexitätsgrundsatzes in Rechnung stellen können. Zumindest hat das Land inzwischen anerkannt, dass die Kosten der zusätzlichen Sprachförderung konnexitätsrelevant sind und ein Kostenfolgeabschätzungsverfahren nach dem Konnexitätsausführungsgesetz hätte durchgeführt werden müssen. Die Versuche, dieses nun parallel zum weiteren Gesetzgebungsverfahren konsensual nachzuholen, schienen aber bei Redaktionsschluss dieses Eildienst-Heftes noch zum Scheitern verurteilt. Der Betrag von 340,- €, der offensichtlich anhand einer „Mustergruppe“ von 10 Kindern in einer Einrichtung und einem Fördervolumen von 200 Stunden pro Jahr berechnet ist, kann jedenfalls für kleinere Fördergruppen nicht kostendeckend sein. Es bleibt zu hoffen, dass noch eine Einigung erfolgt, damit die Sprachförderung nicht zu einem Beispiel dafür wird,

wie richtige und anspruchsvolle Ziele der Landespolitik in der Umsetzung an einer fehlenden Finanzierungsbereitschaft scheitern.

Verankerung der Familienzentren

In § 16 KiBiz wird das Landesprojekt der Umwandlung von Kindertageseinrichtungen in „Familienzentren“ nun gesetzlich verankert. Familienzentren sind nach dem KiBiz Einrichtungen, die über die sonstigen Aufgaben des Gesetzes hinaus vor allen Dingen weitergehende Beratungs- und Hilfsangebote für Familien bündeln und vernetzen, Unterstützung bei der Qualifizierung und Vermittlung von Tagespflegepersonen leisten, Betreuungszeiten auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten anbieten und ggf. auch die Sprachförderkurse für nicht in einer Tageseinrichtung angemeldete Kinder organisieren. Die Anerkennung als Familienzentrum wird mit dem Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ verknüpft und soll durch den seit längerem bekannten Förderbetrag von 12.000,- € honoriert werden. Nach wie vor ist aus kommunaler Sicht die Idee des Familienzentrums ein zukunftsweisender Weg für die Gestaltung der Arbeit von Kindertageseinrichtungen im Sozialraum. Die besondere Förderung des weiteren Entstehens von familienunterstützenden Netzwerken ist daher deutlich zu begrüßen, auch wenn bereits in der Vergangenheit viele Kindertageseinrichtungen anerkanntswerte Aktivitäten in diese Richtung entwickelt haben. Angesichts der auch in anderen Einrichtungen geleisteten Qualität in den Aufgabenfeldern eines Familienzentrums ist der Begriff des „Gütesiegels“ für das zu erteilende Zertifikat aber nach wie vor sehr kritisch zu sehen. Der Öffentlichkeit wird hierdurch ein Qualitätsunterschied zwischen Kindertageseinrichtungen vermittelt, der in der Praxis nicht vorhanden sein muss und insbesondere im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens nicht festgestellt werden kann. Die auf den Kriterienkatalog zum Gütesiegel bezogene Zertifizierung überprüft nämlich die Erbringung eines bestimmten Aufgabenkataloges bzw. -umfangs, nicht aber die pädagogische Qualität der Arbeit. Es ist bereits jetzt zu beobachten, dass sich Einrichtungen, die aufgrund sozialplanerischer Entscheidungen nicht zum Zertifizierungsverfahren zugelassen werden, durch das „Gütesiegel“ für andere Einrichtungen benachteiligt fühlen. Das Land ist daher aufgerufen, die weitere Verfestigung einer „Zweiklassengesellschaft“ zu vermeiden. Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände hat insoweit in der Anhörung zum KiBiz sogar ein Rechtsgutachten vorgelegt, nachdem die Beschränkung des Zugangs zum „Gütesiegel“ auf eine fest vor-

gegebene Zahl von Einrichtungen wegen eines Verstoßes gegen die Berufsfreiheit der anderen Einrichtungen verfassungswidrig sei. Auch diese Bedenken sollte das Land intensiv prüfen.

Inhaltlich sind die Vorgaben zu den Familienzentren aber ebenso positiv zu bewerten, wie die im KiBiz nun ausdrücklich eröffnete Möglichkeit, auf Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes Familienzentren auch als Verbundeinrichtungen einzurichten. Auch die im Modellzeitraum nicht gegebene Steuerungsverantwortung der örtlichen Jugendhilfe solle für die Zukunft zu Recht wieder anerkannt werden. Verbesserungsbedarf besteht u. a. noch insoweit, als an bestimmten Schnittstellen, vor allen Dingen der Qualifizierung und Vermittlung von Tagespflegepersonen, die Kompetenzen in Abgrenzung zur Aufgabe des örtlichen Jugendamtes nochmals deutlich geklärt werden sollten. Dass die zusätzliche Förderung von 12.000,- € keinesfalls ausreichend ist, um alle „zusätzlichen“ Angebote der Familienzentren auskömmlich zu finanzieren, steht offensichtlich bei allen Beteiligten außer Frage.

Aufwertung der Kindertagespflege

Um die ehrgeizigen Ziele beim Ausbau der U3-Betreuung zu erreichen, die man sich derzeit auf Landes- und Bundesebene setzt, betont das KiBiz in seiner Gesamtausrichtung ausdrücklich die Bedeutung der Kindertagespflege als Ergänzung der institutionellen Betreuung von Kindern im Elementarbereich. Anders als zu anderen inhaltlichen Fragen enthält das KiBiz hier auch verschiedene konkrete Vorgaben hinsichtlich der Qualifizierung der Tagespflegepersonen, der maximalen Betreuungsanzahlen, der Räumlichkeiten und des Erlaubnisverfahrens. Die hierdurch ausgelöste Diskussion über die Qualitätsansprüche an die Kindertagespflege ist im Sinne der Kinder ausdrücklich zu begrüßen. Das Aufstellen neuer „Qualitätsanforderungen“ etwa durch Ausbildungsvorgaben kann geeignet sein, möglicherweise bisher existierende Missstände in diesem Bereich zu vermeiden. Es darf aber keinesfalls die Leistungen der engagierten Tageseltern diskreditieren, die bereits in der Vergangenheit engagiert und fachlich einwandfrei die ihnen anvertrauten Kinder betreut haben.

Begrüßenswert ist aus Sicht der Kommunen, dass die Kindertagespflege unter anderem durch die Zulassung der Betreuung auch in den Räumen von Kindertageseinrichtungen in ihren Einsatzbereichen deutlich flexibilisiert wird. So wird es Einrichtungen in „Randbetreuungszeiten“ künftig möglich sein, kleine Kindergruppen mit einer ergän-

zenden Kindertagespflege auch in der Einrichtung angemessen zu betreuen. Dass dies mit der gebotenen pädagogischen Qualität erfolgt, wird durch entsprechende Ausbildungsanforderungen und sonstigen Überprüfungen im Rahmen der den Jugendämtern zukommenden Genehmigungsverantwortung festzustellen sein.

Da die Kindertagespflege erstmals auch mit einem Pauschalzuschuss von 725,- € gefördert werden soll, schafft jedenfalls das KiBiz die Voraussetzungen dafür, sie als wichtige Säule der Kindertagesbetreuung gerade für kleinere Kinder bzw. in „Betreuungsrandzeiten“ zu etablieren. Alarmierend ist insoweit jedoch die Tatsache, dass durch eine auf Bundesebene diskutierte Steuerpflicht sämtlicher Einkünfte von Tagespflegepersonen diesen vermutlich die wirtschaftliche Grundlage für ihre Tätigkeit entzogen würde. Ändern sich die entsprechenden Vorgaben aus Berlin in diesem Bereich nicht, ist mit einer Wiederbelebung der „Grauzone“ im Bereich der Kinderbetreuung durch Tagespflegepersonen zu rechnen. Dies ist unbedingt zu vermeiden.

Vielfältige Angebotsstruktur

Die vielfältige Angebotsstruktur ist bezüglich der differenzierten Trägerlandschaft ein hervorstechendes Merkmal der Kindergartenlandschaft in Nordrhein-Westfalen. Im Grundsatz wird sich durch die Regelungen im KiBiz hieran nichts ändern. Positiv ist insoweit insbesondere die Entscheidung, entgegen ursprünglichen Plänen die unterschiedlichen Trägeranteile gerade für finanzschwache Träger beizubehalten. Auch die Ausübung des Subsidiaritätsgedanken, der sich sowohl im KiBiz als auch im SGB VIII findet, wird weiterhin außer Frage stehen. Zur Vielfältigkeit der Angebotsstruktur im Bereich der Trägerstrukturen zählt zwangsläufig auch die Frage nach der Anerkennung privatgewerblicher Träger. Diese werden künftig in §6 ausdrücklich als mögliche Träger von Kindertageseinrichtungen genannt. Sie fallen aber jedenfalls nachdem derzeitigen Gesetzentwurf nicht in die finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung. Nicht nur aufgrund konkreter Erfahrungen insbesondere der Landesjugendämter erscheint es wünschenswert, die freigewerblichen Träger den identischen Qualitätsanforderungen im Hinblick auf Personalausstattung, Räumlichkeiten etc. zu unterwerfen. Hierzu müssten – wie auch bezüglich alle anderen Einrichtungen – diese Qualitätsanforderungen im KiBiz jedoch noch deutlicher ausformuliert werden. Mit welcher Begründung man allerdings für den Fall einer Bindung an einheitliche Qualitätsanforderungen die privatgewerblichen Träger bei einer entsprechenden Bedarfsfeststellung durch

den örtlichen Jugendhilfeträger von der finanziellen Förderung weiterhin ausschließen will und kann, erscheint unklar. Aus Sicht der örtlichen Jugendhilfe wäre eine finanzielle Förderung auch freigewerblicher Träger unter der Voraussetzung der strikten Einhaltung vergleichbarer Qualitätsstandards und dem ausdrücklichen Vorbehalt einer Bedarfsfeststellung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung eine durchaus denkbare Option.

Hinsichtlich der inhaltlichen Vielfalt der Angebotsstruktur eröffnet das KiBiz im Grundsatz zunächst den Einrichtungsträgern sämtliche Optionen zur Gestaltung flexibler und bedarfsgerechter Angebote. Jedenfalls in der jetzigen – insoweit jedoch weithin kritisierten – Fassung des Gesetzentwurfes ist diese Flexibilität geradezu grenzenlos, da sämtliche Vorgaben von Gruppenformen etc. fehlen. Das KiBiz wird dennoch vermutlich nicht zu einem deutlichen Ausbau der Vielfalt in der Angebotsstruktur führen. Dies ist letztlich den Finanzierungsregelungen des KiBiz geschuldet: Durch die Umstellung auf eine Pauschalförderung entsteht ein wirtschaftlicher Druck auf die Einrichtungsträger, nur noch solche Angebote anzubieten, die möglichst vollständig durch eine in Anspruchnahme seitens der Kinder und Familien ausgelastet sind. Da sämtliche Pauschalen auf eine volle Gruppenbelegung hin berechnet wurden, können nur teilweise in Anspruch genommenen Angebote seitens der Träger kaum finanziert werden. „Vorhaltekosten“ zur Ermöglichung solcher nicht ausgelasteter Angebote enthalten die im KiBiz vorgesehenen Pauschalen nicht. Daher ist davon auszugehen, dass die neuen Finanzierungsregelungen eher zu einer Beschränkung der Angebotsvielfalt führen werden. Inwieweit dies auch für den Bereich der Trägerstrukturen gilt, ist derzeit noch nicht absehbar. Ein Druck auf Einrichtungsträger zur Gründung größerer Verbünde kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Bedarfsgerechte Betreuungszeiten

Hinsichtlich der Betreuungszeiten haben die Verfasser des KiBizs, namentlich Minister Laschet, bei zahlreichen Gelegenheiten öffentlich den deutlichen Anspruch formuliert, dass das KiBiz die Betreuungsmöglichkeiten sehr flexibel an den Bedürfnissen der Eltern orientieren soll. Die Umsetzung erfolgt dabei durch die Festlegung von drei möglichen Betreuungszeiten, nämlich 25, 35 und 45 Stunden. Offen bleibt dabei noch, ob auf die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuung oder die Betreuungsverträge abgestellt werden soll. Nur die letzte Variante lässt sich vermutlich in der Praxis umsetzen und ist daher dringend einzufordern.

Dabei ist davon auszugehen, dass die wesentlichen Elternwünsche innerhalb der drei Betreuungszeitkontingente abgedeckt werden können. Soweit im Einzelfall ein über 45 Stunden hinausgehender Betreuungsbedarf besteht, ist auf die ergänzende Möglichkeit einer Tagespflege in der Einrichtung hinzuweisen.

Auch hinsichtlich der Betreuungszeiten stellt sich für die Umsetzung des KiBiz jedoch die Frage, ob der erhobene Anspruch nach größtmöglicher Flexibilität tatsächlich erfüllt werden kann. Auch hier ist zu bedenken, dass die auf „Vollauslastung“ angelegten Pauschalen den Trägern nur das Angebot solcher Betreuungszeiten ermöglichen, die auch von einer nahezu vollen Gruppenanzahl nachgefragt werden. Auch hier könnte es sich als problematisch erweisen, dass die Vorhaltung von nicht vollständig in Anspruch genommenen Öffnungszeiten finanziell den Trägern kaum möglich sein wird. Dass sich die Flexibilität hinsichtlich der Betreuungszeiten also nur in dem Rahmen bewegen kann, der von den Trägern wirtschaftlich und personell angeboten wird, dürfte sich daher ebenfalls in der praktischen Umsetzung schnell erweisen. Vor diesem Hintergrund scheint es nicht unbedenklich, bei der öffentlichen „Präsentation“ des KiBiz den Eltern den Eindruck zu vermitteln, durch die Gesetzeseinführung sei eine vollständig flexible Ausübung von Betreuungswünschen in zeitlicher Hinsicht künftig möglich.

Schwierig dürfte sich zudem im Moment die Prognose der bedarfsgerechten Betreuungszeiten darstellen. Dabei ist von entscheidender Bedeutung, dass nach § 23 Abs. 4 KiBiz die Betreuungszeiten auch bei der Festsetzung der Elternbeiträge zu berücksichtigen sind. In Verbindung mit dem in der Gesamtfinanzstruktur des Gesetzes angelegten Druck, die Elternbeiträge bis zur Erzielung eines Gesamtelternbeitragsaufkommens von 19 % anzuheben, könnten die Elternbeiträge große Auswirkungen auf das Buchungsverhalten der Eltern haben. Von den Einrichtungsträgern wurde daher nicht nur in der Anhörung am 28./29.08.2007 deutlich die Sorge geäußert, dass die künftigen Elternbeitragsregelungen zur Bevorzugung der geringsten Buchungszeit führen werden und damit ein Abbau von Betreuungskapazitäten in zeitlicher Hinsicht zu befürchten ist. Aus Sicht der kommunalen

Jugendhilfeplanung ist eine gewisse Abhängigkeit des Buchungsverhaltens von der Ausgestaltung der Elternbeiträge ebenfalls anzunehmen. Es dürfte aber eher nicht zu befürchten sein, dass sich das Nachfrageverhalten der Eltern aufgrund der Neuregelungen komplett ändern wird. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die bisher nach dem GTK angebotenen Betreuungsleistungen den tatsächlichen Betreuungsbedarfen der Eltern entsprechen. Diese Betreuungsbedarfe werden in der Zukunft aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen in Gesellschaft und Arbeitsmarkt eher zu- als abnehmen.

Pädagogische Qualität

Die pädagogische Qualität steht naturgemäß in Verbindung mit den Finanzierungsregelungen im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion bzw. der Kritik am KiBiz. Dabei ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände festzustellen, dass die im KiBiz vorgesehenen Fördersummen jedenfalls im Grundsatz zur Erzielung einer angemessenen pädagogischen Qualität ausreichend seien dürften. Dies liegt darin begründet, dass sich die Höhe der Kindpauschalen an den unter Anwendung bestimmter fachlicher Standards errechneten Gruppenpauschalen des ehemaligen LAGÖF-Gruppenmodells orientiert. Durch diese rechnerische Herleitung ist jedenfalls der Nachweis möglich, dass im Hinblick auf die Personalausstattung eine auskömmliche Finanzierung sowohl für einen bedarfsgerechten Fachkräfteeinsatz als auch für entsprechende Leitungsanteile und sonstige Personalkosten gegeben ist. Problematisch ist, dass diese Qualitätsanforderungen bisher im KiBiz für die tatsächlich geleistete Betreuungsarbeit nicht ausdrücklich normiert sind. Das KiBiz enthält hinsichtlich der Personalausstattung lediglich die Forderung, dass jede Einrichtung und jede Gruppe von einer Fachkraft zu leiten sind. Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits mehrfach eine deutlichere Bezugnahme auf die fachlichen Beschreibungen der einzelnen Gruppentypen angemahnt. Gibt man jedoch sämtliche Gruppenstrukturen auf und sieht die Gruppen lediglich als Berechnungsmodelle an, dürfte eine solche Bezugnahme in der Praxis schwierig umsetzbar sein. Auch dieser Gesichtspunkt spricht deutlich für eine Wiederbelebung

des Gruppengedankens. Sollte es hierzu nicht kommen, müssten die fachlichen Anforderungen in anderer Weise gesetzlich sicher gestellt werden. Fachaufsicht wie Kostenträger müssten die Möglichkeit haben, von den finanziell geförderten Trägern eine der Förderhöhe entsprechende fachliche Leistung zu verlangen. Auch wenn nicht jede unterhalb der im Gruppenmodell enthaltenen fachlichen Ausstattungsmerkmale liegende Betreuung direkt zu einer Kindeswohlgefährdung führen dürfte, ist die Erfüllung dieser Forderung nicht nur im Hinblick auf einen verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Mitteln, sondern auch im Hinblick auf die Interessen der betreuten Kinder und ihrer Familien unabdingbar. Dass hinsichtlich der pädagogischen Qualität und insbesondere der Inhalte der Bildungs- und Erziehungsarbeit viele Fragen in die autonome Entscheidung der Träger gegeben werden, wurde bereits zu Beginn dieses Berichtes vermerkt.

Pauschalisierung der Finanzierung

Ebenfalls zu Beginn wurde der Anspruch formuliert, sich in diesem Bericht von der Schwerpunktsetzung der bisherigen öffentlichen Diskussion abzusetzen und statt der Beschäftigung mit den Finanzfragen einmal den Blick auf andere inhaltliche Vorgaben des KiBiz in den Mittelpunkt zu stellen. Aufgrund der vielfältigen Fragestellungen im Hinblick auf die Angemessenheit und Umsetzbarkeit des künftigen Finanzierungsmodells müsste dieser Anspruch aufgegeben werden, wenn eine Beschäftigung mit diesem Modell nun abschließend auch nur ansatzweise erschöpfend erfolgen soll. Daher soll hier nur mit der Feststellung geschlossen werden, dass das bisherige Finanzierungsmodell in seiner technischen Umsetzbarkeit gerade im Hinblick auf die Planungssicherheit der Einrichtungsträger und eine gerechte Risikoverteilung zwischen den Kostenträgern noch nicht ausgewogen erscheint und deshalb zu Recht der wesentliche Inhalt zahlreicher fortlaufender Gespräche aller Beteiligten über die konkrete Ausgestaltung des KiBiz sein wird.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2007 51.26.01.1

Gute Bedingungen für die Entwicklung der Kleinsten: Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen kommt voran – aber bitte nicht zu Lasten der Qualität

Von Michael Mertens,
Jugenddezernent des Landschaftsverbandes Rheinland

Nicht Kinder oder Karriere, sondern Kinder und Karriere – das wünschen sich immer mehr Frauen und Männer. Dem berechtigten Wunsch, Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen, haben sich auch Politikerinnen und Politiker auf allen Ebenen angeschlossen. Dafür sollen die Betreuungsplätze für Kinder, die jünger als drei Jahre sind, ausgebaut werden. In Nordrhein-Westfalen sollen bis zum Jahr 2010 20 Prozent der Kinder unter drei Jahren einen Platz haben und dafür 70.000 zusätzliche Plätze angeboten werden.



„Aber bitte nicht zu Lasten der Qualität für Kinder, denn die Kinder sind der wichtigste ‚Rohstoff‘ für unsere Zukunft“, sagt Michael Mertens, Dezernent für Schulen und Jugend beim Landschaftsverband Rheinland (LVR). Für den Landesteil Rheinland ist das Landesjugendamt des LVR für die Beratung der Jugendämter und Träger von Kindertageseinrichtungen und für die Erteilung der Betriebserlaubnisse zuständig. Der LVR unterstützt den Ausbau der Plätze für Kleinkinder: Im Rheinland gibt es in diesem Kindergartenjahr, das am 1. August begonnen hat, rund 10.250 Plätze, davon 7.877 in altersgemischten Gruppen nach GTK und zirka 1.000 Plätze im Rahmen der Budgetvereinbarung. Weitere 1.378 Plätze stehen in privat-gewerblicher Trägerschaft oder von den Kommunen selbst finanziert bereit. 2006 waren es rund 7.600 Plätze in altersgemischten Gruppen und 2005 rund 7.000 Plätze für Kinder unter drei.

Diese Kinder wurden und werden in sogenannten „Alterserweiterten Gruppen“ (18 Kinder von ein bis zehn Jahren, davon in der Regel vier Kinder unter drei Jahren), „Kleinen altersgemischten Gruppen“ (15 Kinder von vier Monaten bis sechs Jahren, davon bis zu neun Kinder unter drei Jahren) und Kleinkindergruppen (acht bis zehn Plätze für Kinder ab vier Monaten bis drei Jahren) betreut und gefördert. Dazu kommen rund 8.400 Plätze für Unter-Dreijährige in Spielgruppen, die Kinder für maximal zwölf Stunden pro Woche aufnehmen können.

Der Ausbau der Plätze für Kleinkinder geschieht zurzeit meistens durch Umwandlung bestehender Gruppen oder wird durch die rheinischen Kommunen finanziert. Dass eine Reihe von Kindergartengruppen umgewandelt werden kann, liegt an der demografischen Entwicklung: Da es weniger Kinder gibt, bleiben viele Plätze leer. Das bedeutet auch, dass die Kindertageseinrichtungen zunehmend unter Druck geraten. Sie müssen neue Wege gehen und neue Angebote schaffen, um ihre Existenz sichern zu können.

Neben den – auch wirtschaftlichen – Interessen der Kitas und den Interessen der Eltern, die sich immer längere und flexiblere Angebote wünschen, sollte jedoch weiterhin Eines im Mittelpunkt stehen: das Wohl der Kinder.

Der Landschaftsverband Rheinland sieht sich als Vermittler für ein partnerschaftliches Miteinander von Eltern, Kindergärten und Kommunen zum Wohl der Kinder im Rheinland. In Artikel 3 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen heißt es: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, (...) ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Was genau bedeutet das Kindeswohl? Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen ist gemeint, dass es einen Dreiklang aus Bildung, Erziehung und Betreuung gibt. Die Kinder sollen sich in einer Atmosphäre bewegen, in der ihre Entwicklung zu sich selbst angeregt und gefördert wird. Für alle Kinder, aber noch viel mehr für sehr junge Kinder gilt, dass in dieser entscheidenden Lebensphase die Weichen für ihr gesamtes späteres Leben gestellt werden. Deshalb brauchen sie um sich herum liebevolle Menschen, aber auch schön gestaltete Räumlichkeiten, eine anregende Umgebung, einen Wechsel aus Lern- und Spiel- sowie Ruhephasen.

Kinder unter drei Jahren brauchen eine intensivere Betreuung, mehr Platz, mehr Tagesstruktur und altersgerechte Spielsachen und Materialien. Der LVR hat auf Beschluss des Landesjugendhilfe-Ausschusses Rheinland vom 10. Mai 2007 konkrete Rahmenbedingungen festgelegt, die für die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren gelten sollen. Dazu gehören je nach Alter der Kinder oder je nachdem, wie gemischt in Bezug auf das Alter die Gruppe ist, sehr kleine Gruppen aus fünf bis 12 Kindern. Bei Kinder unter zwei Jahren sollte je eine Erzieherin für nur drei Kinder zuständig sein. Dabei sollte die Bezugsperson und die Zusammensetzung der Gruppe möglichst gleich bleiben. Kitas, die ein- und zweijährige Kin-



der aufnehmen, benötigen pro Gruppe je einen Gruppen- und Nebenraum und einen zusätzlichen Schlafrum. Nicht zuletzt sollte das Personal in den Kitas den veränderten Anforderungen entsprechend geschult und fortgebildet werden. Als wichtiges Qualitätsmerkmal für eine Kindertageseinrichtung gilt auch die Gestaltung der Eingewöhnungsphase für die Kinder und eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern.

Weitere Informationen und Arbeitshilfen:

Ein „Leitfaden für die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder“ kann für 5 Euro beim LVR bestellt werden. Der Leitfaden und ein „Glossar für private Träger“ stehen auch kostenlos im Internet zum Download bereit: www.jugend.lvr.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2007 51.26.04

„Kreiselchen“: neues Betreuungsangebot für Kinder im Kreishaus des Kreises Lippe

Familienfreundlichkeit wird beim Kreis Lippe groß geschrieben. Betreuung, Erziehung und Bildung stehen dabei ganz oben auf der Agenda von Landrat Friedel Heuwinkel. Viele erfolgreich umgesetzte Maßnahmen haben in den vergangenen Jahren gezeigt, dass der Kreis auf dem richtigen Weg zu einer familienfreundlichen Region ist. Auch auf Verwaltungsebene wird jetzt ein weiterer Schritt in diese Richtung gemacht.

Im Februar 2007 entwickelten der Landrat und das Zukunftsbüro „Lippe2020“ des Kreises ein Konzept für die Einrichtung einer Kinderbetreuung in unmittelbarer Nähe zum Kreishaus. Angesprochen waren alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, die eine qualifizierte Betreuung ihrer Sprösslinge während der Arbeitszeit suchen. Mit dem in dieser Form einmaligen Modellprojekt in Nordrhein-Westfalen wird nun die Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich. Im Oktober 2007 öffnen sich in neu ausgebauten Räumlichkeiten in einem Nebengebäude des Kreishauses die Türen des „Kreiselchens“. Mit dieser betrieblichen Kinderbetreuung möchte der Kreis Lippe den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Chance bieten, nach einer Familienpause frühzeitig wieder in ihren Beruf zurückzukehren. Eine kind- und gruppengerechte Einrichtung, Spielzimmer, Küche, Garderobe, Ausweichraum, Schlafgelegenheit, sanitäre Einrichtungen, ein Mitarbeiterzimmer sowie ein Spielgelände im Außenbereich der Anlage bieten genügend Platz, Freiraum zum Spielen und Toben, aber auch Rückzugs-

möglichkeit. Darüber hinaus sollen die Räume künftig auch für Seminare und Kurse für Tagesmütter, Erzieherinnen und Eltern, Veranstaltungen für Schulklassen, Elternkurse und -bildungen, Angebote des Medienzentrums Lippe sowie Babysitterausbildungen genutzt werden.

Ein verlässlicher externer Partner übernimmt den Betrieb der Einrichtung und stellt damit sicher, dass die Kinder durch erfahrene Erzieherinnen betreut werden und darüber hinaus auch Angebote zur Bildung und Erziehung erhalten. Die Kosten für die Betreuung werden sich an den üblichen Elternbeiträgen für einen Kindergartenplatz orientieren. Um den Kindern gute Entwicklungsmöglichkeiten in einem anregungsreichen sozialen Netz zu bieten, streben die Verantwortlichen des Zukunftsbüros eine gesunde Altersmischung der Kinder an.

Das Betreuungsangebot wird voraussichtlich mit fünf Kindern im Alter von vier Monaten bis etwa drei Jahren (bis zum Beginn des Kindergartenalters) starten. Die maximale Gruppengröße liegt bei zehn Kindern. Umgesetzt werden soll eine weitest gehende



Ein Kinderkreisel soll Namensgeber für die neue Kinderbetreuungseinrichtung im Detmolder Kreishaus sein, die allen Mitarbeitern offen steht.

Kontinuität in der Gruppenzusammensetzung, als auch in der Zuordnung des einzelnen Kindes zu den pädagogischen Kräften. So können die Kinder verlässliche Beziehun-

zung. Für die flexible Betreuung ist jedoch immer ein Puffer von Personal vorhanden, so dass auf plötzlich auftretende Bedarfe umgehend reagiert werden kann. Die Zeiten der Betreuung richten sich nach den allgemeinen Öffnungszeiten und den Arbeitszeiten der Mitarbeiter. In der Zeit

bereitung der Betreuungsstunden gehören. Mit der erteilten Betriebserlaubnis sind die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Unfallschutz sowohl für die Kinder als auch für die Mitarbeiter gegeben. Die Kosten für den Umbau, die Einrichtung und die Ausstattung belaufen sich auf rund 70.000 Euro. Mit dem „Kreiselchen“ geht in der lippischen Kreisverwaltung ein erfolgversprechendes Modell zur Kinderbetreuung an den



Neues Kinderbetreuungsangebot in der Kreisverwaltung: Ralf Röhler, Leiter der Gebäudewirtschaft beim Kreis Lippe, stellt Landrat Friedel Heuwinkel, Kreissozialarbeiterin Ute Küstermann und Fachgebietsleiter Karl-Eitel John (v. lks.) vor dem Pavillon am Kreishaus die Räumlichkeiten für die künftige Kinderbetreuung vor.

gen und einen festen Bezugsrahmen entwickeln. Bei Bedarf kann die Stammgruppe durch eine Untergruppe von bis zu fünf Kindern ergänzt werden, für die flexibel ein bis drei Ergänzungskräfte eingesetzt werden. Die Kinder dieser Untergruppe besuchen die Betreuung nicht an fünf Tagen die Woche, sondern können eine bedarfsgerechte Stundenzahl in Anspruch nehmen. Bei plötzlich entstehenden Betreuungsempässen, wie einer Erkrankung der Tagesmutter, hilft zudem die „Betreuungs-Feuerwehr“ weiter, die kurzfristig einspringt und zusätzliches Betreuungsangebot schafft. Der Personaleinsatz und der Umfang der Beschäftigungszeit richten sich nach Öffnungszeiten und Gruppenzusammensetzung.



Neues Angebot für die Kleinsten: Mitarbeiter haben jetzt genau wie die Kunden der lippischen Kreisverwaltung die Möglichkeit, die neue Kinderbetreuung im Detmolder Kreishaus in Anspruch zu nehmen.

zwischen 7.00 und 18.00 Uhr (freitags zwischen 7.00 und 15.00 Uhr) wird das „Kreiselchen“ für die Kinder geöffnet sein. Zu der qualitativ guten Kinderbetreuung wer-

Start, das bereits auf reges Interesse bei den umliegenden Kreisen gestoßen ist. Für die Zukunft geplant ist eine Ausweitung des Angebots für Kinder, deren Eltern einen Ter-

Ansprechpartnerin für das neue Betreuungsangebot beim Kreis Lippe ist Ute Küstermann, Diplom-Sozialarbeiterin im Fachgebiet Bildung, Planung und Zukunftsaufgaben. Sie ist zu erreichen unter 05231-624399 oder per E-Mail unter u.kuestermann@lippe.de.

den auch regelmäßige Gespräche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern, die Zusammenarbeit mit anderen sozialen Einrichtungen wie Jugendämtern oder Beratungsstellen und genügend Zeit für die Vor-

min im Kreishaus wahrnehmen, und eine Ferienbetreuung für jüngere Schulkinder.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2007 51.26.02

Oberbergischer Kreis und Haus früher Hilfen starten Präventionsprojekt in Familienzentren

Von Angela Altz, Pressereferentin des Oberbergischen Kreises

Dass Erwachsene die Welt mal mit den Augen eines zweijährigen Kindes sehen, das will Dr. Wolfgang Wörster Eltern und Erzieherinnen vermitteln. Der Leiter des Haus früher Hilfen, eine Frühförder- und Beratungsstelle für Kinder und Eltern in Oberberg, startete Ende August 2007 gemeinsam mit dem Jugend- und dem Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises eine Vortragsreihe zum Thema Frühförderung.

Zu uns können alle Kinder von Geburt bis zum Schulalter kommen, deren Entwicklung den Eltern Anlass zu Fragen und zur Sorge gibt“, umschreibt Dr. Wörster mit wenigen Worten das umfangreiche Angebot im Haus früher Hilfen in Oberbantenberg (Stadt Wiehl). Sein Wissen und seine langjährigen Erfahrungen bringt der Experte für die Entwicklung von Kindern in einem Kooperationsprojekt mit dem Oberbergischen Kreis dort an den Mann und die Frau, wo sich zunehmend kleine Kinder aufhalten: In Kindergarten-Gruppen für Kinder unter drei Jahren. „Ziel ist es, die neu entstandenen Familienzentren im Kreisgebiet zu unterstützen“, sagt Dr. Jorg Nürnberger, Dezernent für Gesundheit und Soziales. Gleichzeitig bietet sich in den Familienzentren die Chance, junge Eltern zu erreichen. Wörster trifft in seiner alltäglichen Arbeit

partner, denn nur dann kommen sie mit Lebenskrisen zurecht.

„Vielen Eltern fehlt heute die intuitive Erziehungsfähigkeit, die unsere Großeltern noch ganz selbstverständlich hatten“, sagt Wörster. Da, wo zu Hause aber niemand Zeit hat für Kinder, entwickeln sich die Jungen und Mädchen nicht altersgerecht. „Wenn manche Eltern sich nicht so viel mit ihren Handys beschäftigen würden, sondern mehr mit ihren Kindern spielen würden, wäre viele Sprachstörungen nicht so extrem.“

Gemeinsam mit Ulrike Helle vom Jugendamt und Kaija Elvermann vom Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes will Wörster einen Beitrag dazu leisten, das System Familie zu stärken. „Eltern müssen sich auf Augenhöhe mit ihren Kindern bewegen“, fordert der Entwicklungsexperte. „Einen guten Vater erkennt man

obachte. Darum wirbt Wörster in seinen Vorträgen dafür, dass Erwachsene die Welt einmal durch die Brille eines Kindes anzuschauen.

„Wir wollen gemeinsam mit Dr. Wörster und seiner Kollegin Astrid Lenz junge Eltern so früh wie möglich für die Bedürfnisse ihrer Kinder sensibilisieren, um zu vermeiden, dass das Jugendamt jemals tätig werden muss“, erklärt Nürnberger. „Es ist wichtig, Eltern zu informieren, bevor sie Hilfe benötigen.“ In der Vortragsreihe vermitteln Wörster und Lenz Grundlagenwissen zur kindlichen Entwicklung und Förderung. „Wir wollen kompetente Eltern“, umschreiben Nürnberger und Wörster ihr Ziel. Einen Fall Kevin will der Sozialdezernent in Oberberg vermeiden. „Daher ist Prävention ganz wichtig“, so Nürnberger, „und bei jungen Eltern haben wir die Chance etwas zu bewegen“. Das Angebot kommt an. Nach dem ersten Informationsabend haben sich bereits weitere Kindertagesstätten gemeldet. Wörster: „Frau Lenz und ich werden in diesem Jahr die Vortragsreihe noch in zwei Kindertagesstätten anbieten und für 2008 stehen schon erste Interessierte in den Startlöchern.“

Ein Haus aus einem Pappkarton bauen, bringt nicht nur Spaß sondern macht auch Sinn. Für die Kinder ist es wichtig, mit ihren eigenen Händen etwas Produktives zu schaffen.



Gemeinsame Aktivitäten mit Kindern, wie zum Beispiel ein Nachmittag im Schwimmbad, tragen zu einer guten Bindung zwischen Eltern und Kindern bei. (Fotos (2): Haus früher Hilfen)

immer wieder auf Familien, in denen die Beziehung zwischen Eltern und Kindern instabil ist. „Das stelle ich bei Geschäftsleuten genauso fest, wie bei Hartz-IV-Empfängern“, sagt er. „Manche Eltern sprechen von ihren Kindern wie von einem Außerirdischen.“ Kinder brauchen laut Wörster aber Bindungs-

an seinen durchgeschauerten Hosent. „Keine Ergotherapie der Welt könne den Opa ersetzen, der mit seinem Enkel durch den Wald streife oder auf einer Baustelle Bagger bei der Arbeit be-



EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2007 51.26.03

Familienfreundlicher Kreis Paderborn: Damit Lebensentwürfe nicht scheitern

Kommunen im demographischen Wandel sind Städte und Gemeinden im Wettbewerb um Einwohner, attraktive Standort- und gute Lebensbedingungen. Der Kreis Paderborn hat es sich zum Ziel gesetzt, ein Kreis für Familien zu sein. Diese Ausrichtung manifestiert sich in vielfältigen Aktivitäten und Programmen. So ist im Kreis Paderborn seit 2005 in jeder Kommune eine Servicestelle „Kinderbetreuung“ eingerichtet als Ergebnis der Teilnahme der neun Kommunen am Bundesmodellprojekt „Orientierung der Kinderbetreuung an der Nachfrage“. Diese Servicestellen sind Anlaufstellen für Eltern. Hier können sie ihren Betreuungsbedarf anmelden und werden im Hinblick auf die gewünschte Betreuung kompetent beraten und an die entsprechenden Einrichtungen weitervermittelt. Jede Servicestelle informiert Eltern auf der Grundlage einer umfassenden Broschüre, in der alle Betreuungsmöglichkeiten vor Ort aufgelistet sind. Die Servicestellen stehen mit Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, der offenen Ganztagsgrundschule und den Freizeiteinrichtungen ihres Sozialraumes im engen Kontakt und werden über deren Betreuungsangebote regelmäßig informiert. Die Servicestellen verstehen sich als erste Anlaufstelle und Informationsquelle bei allen Betreuungsfragen und sind in den jeweiligen Rathäusern eingerichtet.

Für Landrat Manfred Müller steht fest, dass die Wirtschaft mittel- bis langfristig nicht auf die gut qualifizierten Frauen verzichten könne. Dabei müssten sie eine echte Wahl haben und sich frei entscheiden können, ob sie zu Hause bleiben oder in den Beruf zurück gehen wollen. „Und wenn eine Frau dann einen Platz braucht, soll sie ihn auch bekommen“, so Müller. Damit Familie und Beruf miteinander vereinbar sind, sollen gute Betreuungsangebote kreisweit – auch für Kinder unter drei Jahren – vorgehalten werden. Der Kreis Paderborn wird deshalb das Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren bis zum Jahr 2010 verdoppeln. Insgesamt rund 550 Betreuungsplätze werden nach den Prognosen des Kreisjugendamts im Jahre 2010 gebraucht. Dann könnten etwa 14 Prozent der Kinder im Alter von vier Monaten bis drei Jahren in Kindertageseinrichtungen oder von Tagesmüttern betreut werden. Diese vierzehn Prozent sind exakt jener Bedarf, den das Kreisjugendamt im Rahmen der Fortschreibung des Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen in 2005 ermittelt hat. Im Kindergartenjahr 2006/2007 beträgt die Versorgungsquote rund 7,1 Prozent. Dabei sollen die durch den Geburtenrückgang frei werdenden Plätze so weit wie möglich für die Betreuung der unter Dreijährigen genutzt werden. Parallel dazu soll kreisweit ein flächendeckendes Netz an Tagespflegestellen für Kinder geschaffen werden, damit die Mütter ihre Kinder flexibel und individuell unterbringen können. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt werden rund 24 Prozent der Kleinsten in Tagespflegefamilien betreut. Im Jahr 2007 starten zu zwei zertifizierten Familienzentren weitere zehn Einrichtungen zum Ausbau eines Familienzentrums mit dem Ziel, sich in 2008 zertifizieren zu lassen. Der Ausbau für die zehn Einrichtungen zu Familienzentren wird seitens des Kreises Paderborn fachlich begleitet. Familien sollten dort eine „Rund-um-Unterstützung“ erfahren, also Erziehungs- und Familienberatung für Eltern und Kindern in Kombination mit Weiterbildungsangeboten wie etwa Sprachförderung aus einem Guss.

Das Kreisjugendamt wird die Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Erziehung und Betreuung mit Fortbildungsmaßnahmen begleiten und dabei helfen, die Kernbereiche der Kindertageseinrichtungen mit Angeboten der Beratung und Hilfe für Familien zusammenzuführen. Dahinter steht die Kernaussage, die sich bereits im Zukunftsprogramm Jugend und Familie des Kreises Paderborn findet: „Eine radikale Prävention, die gleich am Anfang des Lebens einsetzt und durch Aufgangskonzepte die prägende Zeit der ersten Jahre begleitet, kann verhindern, dass Lebensentwürfe scheitern.“ Deshalb werden Kontakte mit Familienberatungsstellen, Familienbildungsstätten und anderen Einrichtungen geknüpft. Angestrebt wird auch ein Qualitätsschub in der frühkindlichen Erziehung. So sollen beispielsweise Sprachdefizite, insbesondere bei Kindern mit Migrationshintergrund, früher festgestellt und durch eine individuelle Förderung systematisch abgebaut werden. Stärken und Schwächen der Kinder sollen stärker ins Blickfeld rücken, Eltern in Fragen der Erziehung, Bildung und Gesundheit gezielter und bereits sehr früh beraten werden. Durch eine Öffnung der Angebotsstruktur soll mehr Flexibilität in den Betreuungszeiten geschaffen und damit auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert werden.

Weitere Akzente setzt der Kreis Paderborn im Rahmen seiner Zukunftskonferenz mit einem pädagogischen Fachkongress „Zukunft



Mit den Kleinsten im Dialog: Landrat Manfred Müller im Kindergarten Fürstenberg

für Kinder“, der am 8. Februar 2008 im Heinz-Nixdorf-Museumsforum in Paderborn stattfinden wird. Zielsetzung des Fachkongresses ist es, Impulse zur Vertiefung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen zu setzen, eine breite Öffentlichkeit, und hier insbesondere die Eltern und Träger, über die neuen Herausforderungen in den Kindertageseinrichtungen zu informieren und Einblicke in den Lern- und Bildungsort Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen. Namhafte Referenten werden zu Gast sein und rund um die Thematik infor-

mieren. Doch ist der Fachkongress auch dialogorientiert konzipiert, um ein Forum

zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch bieten zu können.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2007 51.26.04

Betreuung in Kindertageseinrichtungen – kompetent und reflektiert: Kreis Siegen-Wittgenstein qualifiziert Praxisanleitungen

Von Helmut Knepp, Sozialdezernent, und Dr. Peter Weskamp, Sozial- und Jugendhilfeplaner des Kreises Siegen-Wittgenstein

In Kindertageseinrichtungen absolvieren angehende Erzieherinnen¹ regelmäßig Praktika, entweder als Blockpraktika während der Ausbildung oder das einjährige Berufsanerkennungspraktikum im Anschluss an die abgeschlossene Schulausbildung. Dabei werden die künftigen Erzieherinnen von so genannten Praxisanleiterinnen begleitet. Sie sollen helfen, die schulischen Vorgaben für das Praktikum mit der Realität in den Kindertageseinrichtungen in Einklang zu bringen. Genau dies ist aber immer wieder schwierig. So kommt es beispielsweise vor, dass vorgegebene Themen der Schule, beispielsweise Umwelterziehung, mit dem tagesaktuellen Programm der Einrichtung, etwa gesunde Ernährung, schon zeitlich miteinander kollidieren.

Diese Erfahrungen führten im Kreis Siegen-Wittgenstein dazu, eine Langzeitfortbildung für Praxisanleiterinnen von Praktikantinnen in Kindertageseinrichtungen einzurichten. Ihre Ziele: Die Interessenkollisionen aufzulösen, Praxisanleiterinnen für

Trägern und dem Berufskolleg Alltagsgewerbe Hauswirtschaft und Sozialpädagogik des Kreises Siegen-Wittgenstein (so genanntes Siegener Netzwerk)². Der regelmäßige Austausch dieser Partner zeigte vor einigen Jahren einen Fortbildungsbedarf für

allein auch reflektierende Anleitung gesehen. Vor dem Hintergrund dieser Praxiserfahrungen setzten sich die Partner des Netzwerkes zusammen und konzipierten ein darauf bezogenes Angebot. Als weiterer Kooperationspartner konnte die Soziale Akademie Siegen-Wittgenstein (sas)³ als Anbieter der Fortbildung gewonnen werden. Gemeinsam wurde ein 120 Stunden umfassendes und rund zweieinhalbjähriges Fortbildungsprogramm konzipiert. Dreimal wurde die Langzeitfortbildung bisher erfolgreich durchgeführt. Zurzeit läuft die vierte Fortbildungsreihe. Bisher haben rund 50 Erzieherinnen erfolgreich an der Langzeitfortbildung teilgenommen und ein Zertifikat erworben.



Die Langzeitfortbildung des Siegener Netzwerkes hat sich in der Praxis bewährt: Rund 50 Erzieherinnen haben bisher erfolgreich an der Langzeitfortbildung teilgenommen.

eine objektive Beurteilung der Praktikantinnen zu qualifizieren und ihnen Methoden und Fähigkeiten für eine strukturierte Praxisanleitung an die Hand zu geben, beispielsweise Kommunikationstechniken für ein regelmäßiges Fachgespräch. Eine qualifizierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist dem Kreis Siegen-Wittgenstein von jeher ein wichtiges Anliegen. Nicht zuletzt aus diesem Grund besteht ein enges Netzwerk zwischen der Kindergartenfachberatung des Kreises Siegen-Wittgenstein, den

die Praxisanleitungen der Erzieherinnen auf: Praxisanleiterinnen berichteten häufig über ihre Unsicherheit bei der Begleitung ihrer noch jungen und in Ausbildung befindlichen Kolleginnen. Zudem wurde von den Lehrerinnen des Berufskollegs die Notwendigkeit einer qualifizierten Praxisanleitung gesehen. Auch wenn die Praxisbegleitung zu diesem Zeitpunkt in den meisten Einrichtungen keinesfalls neben dem Alltagsgeschäft herlief, wurde von allen verantwortlich Beteiligten die Notwendigkeit für eine kompetentere und vor

¹ Im Folgenden wird immer die weibliche Form verwendet, die männliche Form ist inbegriffen.

² Die Langzeitfortbildung ist ein Baustein des Siegener Netzwerkes und eingebunden in weitere Aktivitäten des Netzwerkes. So trifft sich die Gruppe regelmäßig zu Reflexionsgesprächen (etwa vier- bis fünfmal jährlich). Bei den Treffen werden schulische Angelegenheiten, wie beispielsweise neue Unterrichtsformen oder andere Ausbildungsordnungen und sowie aktuelle Praxis- und Fachthemen, wie die Aufnahme der unter Dreijährigen im Kindergarten oder die Sprachstandserhebungen von Vierjährigen diskutiert.

³ Soziale Akademie Siegen-Wittgenstein (sas) steht für Weiterbildung und Serviceleistung in und außerhalb der Region. Das Angebot richtet sich an alle beruflich in Sozialen Diensten Tätigen und an Studierende der Sozialpädagogik und Sozialarbeit sowie an Träger, Projekte, Institutionen und Betriebe. Kooperationspartner sind die Universität Siegen, das Deutsche Jugendinstitut (DJI) München und der Kreis Siegen-Wittgenstein.

Schwerpunkte der Fortbildung sind:

- Planung des Anleitungsprozesses
- Beobachten und dokumentieren, z. B. mit Bildungs- und Lerngeschichten
- Kommunikation
- Sensitivität, d. h. die Situation des Gegenübers wahrnehmen zu können
- Rechte und Pflichten
- Lebenswelten von Kindern
- Erziehungspartnerschaft
- Wege zum Selbstmanagement

Im Mittelpunkt der Fortbildung stehen theoretische Grundlagen und Theorien ebenso wie praktisches Handlungswissen und -tipps. Vermittelt werden die umfassenden Fortbildungsinhalte von einem fachkundigen Referententeam des Landesjugendamtes, der Universität Siegen, des Deutschen Jugendinstitutes in München und freiberuflichen Dozenten. Begleitet wird die Langzeitfort-

bildung von der Sozial- und Jugendhilfeplanung des Kreises Siegen-Wittgenstein, einer Fachkraft aus der Praxis und einer Lehrkraft des Berufskollegs beziehungsweise der Fachschule. Ihre Aufgabe besteht darin, die Vorbereitung auf das abschließende Kolloquium⁴ zu begleiten und die einzelnen Fortbildungsböcke zu einem Ganzen zu verknüpfen. Die Kursbegleitung rouliert zwischen den jeweiligen Langzeitfortbildungen, so dass alle im Siegener Netzwerk vertretenen Tageseinrichtungsträger einmal mit dieser Aufgabe betraut sind.

Die Rückmeldungen aus den bisherigen durchgeführten Fortbildungen waren sowohl von den Teilnehmerinnen als auch von den Einrichtungen äußerst positiv: Die Ziele – die Praxisanleitungen in ihrer Rolle durch theoretisches und praktisches Fachwissen und methodisches Handwerkszeug zu stärken sowie die Betreuung in Kindertageseinrichtungen durch ein auf die Zielgruppe zugeschnittenes Weiterbildungsangebot zu verbessern und weiter auszubauen – wurden erreicht. Dies zeigt vor allem eines: Nicht allein die Fachkräfte profitieren von

der Fortbildung, sondern auch die Einrichtungen selbst.

Auch wenn sich die Langzeitfortbildung, die mit einem Zertifikat abschließt, in der Praxis bewährt hat, muss sich das Siegener Netzwerk aktuell damit beschäftigen, wie das erprobte Fortbildungsprogramm die neuen, sich durch das Kinderbildungsgesetz ergebenden Anforderungen an Erzieherinnen konzeptionell aufgreift und weiter entwickelt. Eine zentrale Frage wird in diesem Zusammenhang beispielsweise sein, wie die durch die Familienzentren erweiterten Einsatzmöglichkeiten in den einzelnen Modulen der Fortbildung berücksichtigt werden können. Zudem erfordert die vermehrte Betreuung und Bildung von unter Dreijährigen ein konzeptionelles Umdenken.

Das Siegen-Wittgensteiner Team sieht diese Herausforderung als spannende Aufgabe und wird sich dieser Herausforderung auch weiterhin mit viel Kreativität und einem guten Referententeam entschieden stellen.

⁴ In einem Fachgespräch müssen die Teilnehmerinnen Bezüge zwischen den vermittelten Inhalten und der Praxis ihrer Einrichtung herstellen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2007 51.26.02

Die Servicestelle „Kinderbetreuungs-börse“ im Kreis Warendorf

Von Wolfgang Rüting, Amt für Kinder,
Jugendliche und Familien, Kreis Warendorf

Das Angebot einer an den Bedürfnissen der Familien orientierten Kinderbetreuung hat in zunehmendem Maße auch Bedeutung für arbeitsmarktpolitische Fragen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient nicht nur der Verwirklichung eigener Wünsche entsprechender Lebensgestaltung. Vielmehr erwachsen auch aus einem veränderten Arbeitsmarkt verstärkt Ansprüche an eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung, um den Eltern die Teilnahme am Arbeitsmarkt dauerhaft zu sichern bzw. ihre Integration aus einer Arbeitslosigkeit in den Arbeitsmarkt hinein zu ermöglichen. Gerade an der Schnittstelle zwischen dem SGB II und dem Jugendhilferecht ist eine entsprechende Kompetenz der Sozialhilfeträger in § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II ausdrücklich geregelt. Die kommunalen SGB II-Träger sind insoweit für Angebote zur Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder auch und gerade mit dem Ziel einer Integration ihrer Eltern in den ersten Arbeitsmarkt verantwortlich. Wie Kommunen dieser Verantwortung gerecht werden und dabei auch die besondere Kompetenz der kommunalen Sozialhilfeträger bei der sozialen Betreuung von langzeitarbeitslosen Menschen unter Beweis stellen, zeigt beispielhaft ein Modell aus dem „Arge-Kreis“ Warendorf.

Die kindgerechte Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt für viele Eltern eine besondere Herausforderung dar. Insbesondere immer dann, wenn Familie und Beruf flexibel miteinander zu verbinden sind, ist Beratung und Unterstützung besonders gefragt.

Die Kinderbetreuungs-börse im Kreis Warendorf möchte diesem besonderen Anforderungs-Rechnung tragen. Sie bietet Eltern, Firmen sowie Leistungserbringern (z. B. Arge, Sozialamt) flexibel und kompetent Antworten zu den Betreuungsfragen mit Blick auf Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren. Schwerpunkt bildet hierbei die Vermittlung von

Betreuungsmöglichkeiten, die Erarbeitung individueller Betreuungskonzepte in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Tagespflege und die Vernetzung über das Familientelefon.

Die Servicestelle „Kinderbetreuungsstelle“ im Kreis Warendorf wurde zum 01.01.2005 eingerichtet. Der Anstoß hierfür wurde durch den 2003 verabschiedeten Familienbericht des Kreises Warendorf gegeben. Im Zuge der Erarbeitung des Familienberichtes formulierten viele betroffene Familien den Wunsch, eine zentrale Informations- und Beratungsstelle in Anspruch nehmen zu kön-

nen. In Verbindung hiermit steht die Möglichkeit, sich flexibel und zeitnah über vorhandene Betreuungsformen in Tageseinrichtungen für Kinder, in Spielgruppen und in Tagespflege zu informieren. Es ging darum, Hilfe und Beratung auf dem manchmal schwierigen Weg zum Herausfinden des geeigneten und familienadäquaten Betreuungskonzeptes zu bekommen. Diesem Anspruch möchte die Kinderbetreuungs-börse Rechnung tragen.

Schwerpunkte der Arbeit der Kinderbetreuungs-börse sind die Vermittlung von Betreuungsmöglichkeiten, koordinierende Aufga-

ben im Sachgebiet Tagesbetreuung für Kinder des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, Fragen der Öffentlichkeitsarbeit sowie die unterstützenden Leistungen in Verbindung mit dem Betrieb des Familientelefons. Deutlich wird in diesem Zusammenhang, dass die Arbeit der Kinderbetreuungsbehörde einerseits tatkräftige Hilfe mit Blick auf die besonderen Anforderungen einzelner Familien vorhält. Zum anderen aber auch eine gewisse Querschnittsfunktion darstellt hinsichtlich des Aufgabengebietes Tagesbetreuung und in den Arbeitsfeldern der Jugendhilfe insgesamt (Vernetzungsaspekt). So wurde rückblickend im Laufe des zweijährigen Bestehens der Kinderbetreuungsbehörde eine Datenbank über Kinderbetreuungsangebote aufgebaut und entsprechend gepflegt, eine Tagesmütterdatei angelegt sowie ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet und umgesetzt. Die Kinderbetreuungsbehörde verwendet zudem reichhaltiges Informationsmaterial zum Thema Tagesbetreuung und informiert und berät betroffene Eltern (insbesondere auch Alleinerziehende) mit dem Ziel, ein individuelles, auf die Belange des Kindes und der Familie zugeschnittenes Betreuungskonzept zu entwickeln. Da hierzu ein flexibles Betreuungsangebot in der Region insgesamt vorhanden

sein muss, nimmt die Kinderbetreuungsbehörde mit ihren Erkenntnissen und fachlichen Möglichkeiten nachhaltigen Einfluss auf die Tagesstättenbedarfsplanung. Hier gewonnene Erkenntnisse zu Fragen und Anforderungen der Tagesbetreuung in den unterschiedlichsten Bereichen stellen wertvolle Informationen dar, die der Tagesstättenbedarfsplanung mit Blick auf den weiteren qualitativen und quantitativen Ausbau der vorhandenen Angebote zufließen müssen. Eine besondere Relevanz besitzt die Kinderbetreuungsbehörde für Eltern im Prozess der Arbeitssuche. Hier ist oftmals ein hohes Maß an Flexibilität erforderlich sowie die Möglichkeit, kurzfristig Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen. Die Kinderbetreuungsbehörde des Kreises Warendorf ist insofern ein wichtiger Partner für die Arge und Leistungsempfänger nach dem SGB II. Hier entstehende Bedarfe werden der Kinderbetreuungsbehörde unmittelbar mitgeteilt, entweder durch Zuweisung durch die Arge oder durch direkte Kontaktaufnahme der Betroffenen selbst. In diesem Zusammenhang genießen arbeitssuchende Eltern hinsichtlich der Vergabe von Betreuungsmöglichkeiten einen entsprechenden Vorrang. Erwartet wird in diesem Zusammenhang allerdings, dass sich die Eltern aktiv an der Mitgestaltung des

Betreuungsangebotes beteiligen und gleichzeitig die Flexibilität mitbringen, sich auf die vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten in Form einer Tageseinrichtung für Kinder, einer Spielgruppe oder einer Tagespflege auch einlassen zu können. Aufgabe der Kinderbetreuungsbehörde ist es in diesem Zusammenhang ein verlässliches Angebot aufzuzeigen und gleichzeitig die Qualität des Betreuungsangebotes sicherzustellen.

Zwei Jahre Aufbau und Erfahrungsgewinnung im Kontext Kinderbetreuungsbehörde im Kreis Warendorf machen deutlich: Die Entscheidung zur Einrichtung dieses Angebotes war richtig. Eltern benötigen eine zentrale Anlaufstelle. Die Vielfältigkeit der Betreuungsangebote vor Ort ist häufig für die Betroffenen selbst sehr unübersichtlich. Die Kinderbetreuungsbehörde kann hier Transparenz schaffen, Vermittlungswege aufzeigen und damit Eltern auch Sicherheit und entsprechende Unterstützung anbieten. Nicht zuletzt stellt die Kinderbetreuungsbehörde insofern eine gewisse Lotsenfunktion dar. Vor allem dann, wenn kurzfristig für arbeitssuchende Eltern ein Angebot geschaffen werden muss.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2007 51.26.03

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zur Reform der Versorgungsverwaltung

Zu der geplanten Reform der Versorgungsverwaltung durch den von der Landesregierung vorgelegten Entwurf eines 2. Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur (Landtags-Drucksache 14/4342) haben Landkreistag, Städtetag und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen unter dem 28. August 2007 gegenüber dem Landtag gemeinsam wie folgt Stellung genommen:

Zusammenfassende Bewertung:

- Die Neuordnung der bisherigen Aufgaben der Versorgungsverwaltung in eine überwiegend kommunale Trägerschaft ermöglicht eine orts- und bürgernahe und auch qualitativ bessere Aufgabenwahrnehmung im Sinne von jungen Eltern und Menschen mit Behinderung. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass den kommunalen Aufgabenträgern die notwendigen Ressourcen in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden. Dies ist jedoch nach den im Regierungsentwurf bisher enthaltenen Bedingungen nicht der Fall. Der Landtag wird deshalb gebeten, den Belastungsausgleich für die Wahrnehmung der neuen Aufgaben durch die Kommunen wesentlich nachzubessern.
- Die kommunalen Spitzenverbände können den im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zum Kostenausgleich für die Übertragung von Aufgaben der Versorgungsverwaltung einschließlich der zugrunde liegenden Kostenfolgebewertung nicht zustimmen. In der vorliegenden Fassung sehen sie darin einen Verstoß gegen das durch Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung verbürgte und durch das Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) konkretisierte Konnexitätsgebot. Darüber hinaus begegnen die geplanten Regelungen zum Personalübergang verfassungsrechtlichen Bedenken und sind in Teilen dringend präzisions- und änderungsbedürftig.
- Die kommunalen Spitzenverbände weisen darauf hin, dass eine nach § 8 Abs. 2 KonnexAG (Verfahren bei fehlender Einigung) dem Regierungsentwurf beizufügende abschließende Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände dem Landtag mit dem Gesetzentwurf durch die Landesregierung nicht zugeleitet worden ist, obwohl das vom Innenministerium erstellte Protokoll zu dem gemäß § 7 Abs. 4 KonnexAG durchgeführten Konsensgespräch vom 26. April 2007 den fortbestehenden Dissens ausdrücklich feststellt.
- Es wird vorgeschlagen, dass der Landtag zur Ermittlung des Belastungsausgleichs gemäß § 9 KonnexAG sachverständige Dritte hinzuzieht. Ebenso wie für die Eva-

uation des Belastungsausgleichs nach Art. 1 § 25 des Gesetzentwurfs schlagen die kommunalen Spitzenverbände dafür die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vor.

A. Aufgabenübertragung

Art. 1 des Gesetzentwurfs sieht die Auflösung der elf Versorgungsämter und ihre Eingliederung in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

I. Aufgabenübertragung auf Kreise und kreisfreie Städte

Auf die Kreise und kreisfreien Städte sollen die den Versorgungsämtern bisher übertragenen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) sowie die Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) zum 1. Januar 2008 übertragen werden.

1. Aufgabencharakter

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die in Art. 1 § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Einordnung der Aufgabenwahrnehmung nach dem Schwerbehindertenrecht als „Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung“ grundsätzlich ab. Nach dem Gesetzeszweck soll durch die Aufgabenübertragung gezielt ein „örtlicher Bezug“ zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung bewirkt werden. Über die Rechtsaufsicht hinaus bedarf es keines besonderen Weisungs- und Aufsichtsrechts. Stattdessen sollten die in Frage stehenden Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) entsprechend der Vorgaben der Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP vom 20. Juni 2005 als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen werden. Dass nach der Gesetzesbegründung (zu Art. 1 § 2, S. 24) bis zum 31. Oktober 2010 eine Evaluation mit dem Ziel einer Aufgabenübertragung als Selbstverwaltungsaufgabe ohne Fachaufsicht durch die Bezirksregierung Münster erfolgen soll, lässt erkennen, dass der Einwand im Grundsatz als berechtigt anerkannt wird. Nach Abwägung des Für und Wider erscheint die beabsichtigte Übergangsregelung unter Zurückstellung grundsätzlicher Bedenken als hinnehmbar. Auch für den Übergangszeitraum ist jedoch

das Weisungsrecht des Landes gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GO NRW und gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW weitergehend zu begrenzen.

Da die Aufgaben nach dem am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) - auch bei ortsnaher Durchführung durch kommunale Aufgabenträger - nach Art. 85 Grundgesetz Auftragsangelegenheiten kraft Bundesrecht bleiben und somit auf Dauer weisungsgebunden auszuführen sind, beinhaltet die „Kommunalisierung“ der bisherigen Aufgaben der Versorgungsverwaltung ohnedies in einem wesentlichen Teil die Wahrnehmung einer staatlichen Aufgabe auf Dauer. Auch deshalb sollte der Hauptteil der neuen Aufgaben nach dem SGB IX im Ergebnis als Selbstverwaltungsaufgabe ohne Fachaufsicht qualifiziert werden.

2. Widerspruchsverfahren

Auf die kommunalen Aufgabenträger kann nach den bisherigen bundesrechtlichen Vorgaben die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsbescheiden nicht übertragen werden. Einen möglichen Widerspruchsbescheid im Feststellungsverfahren erlässt nach gegenwärtiger Rechtslage (§ 62 Sozialgesetzbuch X – SGB X; § 85 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz – SGG) die nächst höhere Behörde, die Bezirksregierung Münster. Das Land sollte auf eine Überprüfung hinwirken, ob auf den von Gesetzes wegen noch eintretenden Devolutiveffekt, der erkennbar aus der früheren Rechtslage (Errichtungsgesetz) herrührt, verzichtet werden kann. Nachdem die bundesrechtlichen Vorgaben für die Errichtung der Versorgungsbehörden der Länder entscheidend verringert wurden (vgl. BSGE 88, 153 zu Bezirksregierung Münster als Landesversorgungsamt), bedürften auch die verfahrensmäßigen Vorgaben einer Vereinfachung und Straffung. Auch für das Widerspruchsverfahren nach dem BEEG sollte gelten, dass der Widerspruchsbescheid künftig von der Ausgangsbehörde erlassen wird, auch wenn es sich beim Vollzug des BEEG um eine Auftragsangelegenheit kraft Bundesrecht handelt (§ 26 Abs. 1 BEEG; Art. 85 GG i. V. mit § 16 Abs. 1 LOG). Hierfür spricht insgesamt, dass der zuständige Aufgabenträger wiederum Adressat möglicher Klageverfahren wird und

diese Klageverfahren zu bearbeiten hat. Die zusätzliche Belastung mit Klageverfahren und die notwendige Mitwirkung der kommunalen Aufgabenträger im Rahmen des Vorverfahrens ist in der Kostenfolgeabschätzung und beim vorgesehenen Personalübergang bisher unberücksichtigt geblieben. Das Land ist aufgefordert, auch insoweit die notwendige Anpassung des Belastungsausgleichs an den tatsächlichen Personalbedarf vorzunehmen.

Im Übrigen regen der Städte- und Gemeindebund und der Städtetag unter dem Gesichtspunkt möglicher Bündelfunktionen eine Prüfung an, ob die Großen kreisangehörigen Städte Aufgaben- oder Durchführungskompetenzen im Bereich des Elterngeldes übernehmen sollten. Der Landkreistag hält dies nicht für sinnvoll. Nach seiner Auffassung sollten die Kreise selbstverantwortlich prüfen, ob und inwieweit eine fachlich qualifizierte und wirtschaftlich vertretbare Wahrnehmung der betreffenden Kreisaufgaben an weiteren Standorten im Kreisgebiet – etwa in den Verwaltungen Großer kreisangehöriger Städte – sinnvoll und sachgerecht ist.

II. Aufgabenübertragung auf die beiden Landschaftsverbände

Der Gesetzentwurf sieht weiter vor, dass von den bisherigen Aufgaben der Versorgungsämter die Aufgaben der Kriegsoferversorgung und des Sozialen Entschädigungsrechts auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Die Aufgaben nach dem Gesetz über den Bergmannversorgungsschein (BVSG) sollen in landesweiter Zuständigkeit auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe übergehen.

Auch für die auf die Landschaftsverbände übertragenden Aufgaben gilt (wie unter A. I. ausgeführt), dass sie als Selbstverwaltungsaufgaben ohne Fachaufsicht und nicht als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung eingeordnet werden sollten. Auch die gleichzeitig zum 1. Januar 2008 von den Kreisen, kreisfreien Städten und Großen kreisangehörigen Städten auf die Landschaftsverbände übergehenden Aufgaben der Kriegsoferversorgung sind bereits bisher Selbstverwaltungsangelegenheiten ohne Fachaufsicht (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsoferversorgung und des Schwerbehindertenrechts – DG-KoFSchwB) und sollen es auch zukünftig bleiben (Art. 1 § 3 Abs. 2 Satz 2 Gesetzentwurf). Die unterschiedliche Handhabung des Aufgabencharakters ist auch deshalb schwer nachvollziehbar und widerspricht der beabsichtigten Aufgabenbündelung.

Dies gilt auch für die Übertragung der Aufgaben nach dem BVSG. Für eine Übertragung der Aufgaben nach dem BVSG als Selbstverwaltungsangelegenheit spricht, dass diese mit den Aufgaben der Integrationsämter der Landschaftsverbände nach dem SGB IX weitgehend vergleichbar sind. Auch bei diesen Aufgaben handelt es sich gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 DG-KoFSchwB um Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Die Landschaftsverbände weisen im Übrigen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 15. August 2007 darauf hin, dass sowohl die für die Aufgabenübernahme insgesamt vorgesehene Personalkostenerstattung als auch die Sachkostenerstattung unzulänglich und nicht ausreichend ist und die Umsetzung des Gesetzesvorhabens unter den gegebenen Bedingungen für die Mitgliedskörperschaften der Landschaftsverbände zu einer Erhöhung der Umlage führen wird. Die kommunalen Spitzenverbände fordern deshalb auch in Bezug auf die Landschaftsverbände, den vorgesehenen Belastungsausgleich so nachzubessern, dass eine zusätzliche Umlagebelastung der Mitgliedskörperschaften vermieden wird.

B. Personalrechtliche Maßnahmen

Während für die gegenwärtig bei den Versorgungsämtern tätigen Beamtinnen und Beamten unter näher bestimmten Voraussetzungen ein gesetzlicher Personalübergang vorgesehen ist, sollen die Tarifbeschäftigten den neuen Aufgabenträgern im Wege der Personalgestellung zur Verfügung gestellt werden. Beschäftigte, die nicht auf die neuen Aufgabenträger übergehen, sollen in das Landesamt für Personaleinsatzmanagement übergeleitet werden; betriebsbedingte Kündigungen oder Änderungskündigungen werden seitens der Landesregierung ausgeschlossen. Personalrechtliche Einzelmaßnahmen sollen in Personalüberleitungsverträgen bzw. in Personalgestellungsverträgen geregelt werden.

I. Beamtinnen und Beamte

1. Verfassungsrechtliche Bedenken

Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 78 Abs. 1 Landesverfassung umfasst insbesondere auch die Organisations- und Personalhoheit. Auch bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten sind die Kommunen hiernach berechtigt, ihre Verwaltungsorganisation im Grundsatz selbst zu gestalten und ihren Verwaltungsapparat in eigener Verantwortung personell zu besetzen. Soweit Beamtinnen und Beamte der Versorgungsämter kraft gesetzlicher Regelung auf die kommunalen Aufgabenträger übergeleitet werden, ist dies im

Lichte der kommunalen Organisations- und Personalhoheit nur zulässig, wenn die betreffenden Regelungen in Art. 1 § 9 in Verbindung mit Art. 1 § 11 ff. des Gesetzentwurfs den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen. Daran bestehen erhebliche Zweifel:

a. Übermaßverbot

Insbesondere begegnen die vorgesehenen Regelungen zum Übergang der Beamtinnen und Beamten im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) erheblichen Bedenken. Denn es ist im Gesetzentwurf vorgesehen, dass die maßgeblichen Entscheidungen zum Personalübergang – insbesondere die Auswahl und Zuordnung – durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) nach nicht näher bestimmten und auslegungsbedürftigen Kriterien („dienstliche Belange“, „soziale Kriterien“) getroffen werden. Den kommunalen Aufgabenträgern wird im Rahmen der Erstellung des Zuordnungsplanes lediglich eine „angemessene Mitwirkung“ zugestanden. Dies ist sowohl unter politischen als auch unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht ausreichend. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) wäre nur dann zweifelsfrei gewahrt, wenn gesetzlich klargestellt würde, dass der Personalübergang das Einvernehmen der jeweils betroffenen Kommunen voraussetzt. In diesem Zusammenhang ist zwar einzuräumen, dass im Zuge der Erstellung des Zuordnungsplans auf Verlangen der kommunalen Spitzenverbände parallel zum laufenden Gesetzgebungsverfahren zumindest ein Interessenbündelungsverfahren unter teilweiser Einbindung der kommunalen Aufgabenträger durchgeführt worden ist. Auch sollen die Zuordnungspläne noch mit den neuen Aufgabenträgern abgestimmt und zusätzlich Personalüberleitungsverträge abgeschlossen werden. Abgesehen davon, dass der Ausgang dieser noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen derzeit offen ist, muss allerdings bezweifelt werden, dass durch jene untergesetzlichen Maßnahmen die Verfassungskonformität hergestellt werden kann. Denn selbst wenn sich im Extremfall ein kommunaler Aufgabenträger mit dem ihn betreffenden Teil des Zuordnungsplans nicht einverstanden erklären und den Personalüberleitungsvertrag nicht unterschreiben sollte, würde ihm kraft Gesetzes und damit im Ergebnis gegen seinen Willen Personal zugewiesen werden können. Dies dürfte im Widerspruch zur verfassungsrechtlich geschützten Stellung der kommunalen Aufgabenträger stehen.

b. Regelungskompetenz des Landes

Zwar ist das Land nach Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung berechtigt, Gemeinden oder Gemeindeverbänden durch Gesetz oder

Rechtsverordnung zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben zu verpflichten. Der Übergang von Landesbeamten auf die Kommunen wird von Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung aber nicht erfasst. Ob das Land ermächtigt ist, durch eigene landesgesetzliche Regelungen den Personalübergang zu bewirken (Gesetzesbegründung zu Art. 1 § 9 Abs. 1), hängt davon ab, ob es nach der Föderalismusreform nunmehr die Regelungskompetenz hierfür besitzt (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 – BGBl. I S. 2034). Die Rahmenkompetenz des Bundes zum Erlass des Beamtenrechtsrahmengesetzes – BRRG - (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GG a. F.) ist entfallen. An ihre Stelle ist die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG für „die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung“ getreten. Da die mit der Umbildung von Körperschaften zusammenhängenden Fragen des Personalübergangs nicht unter die den Ländern zugewiesenen Ausnahmefälle „Laufbahnen, Besoldung und Versorgung“ fallen, ist grundsätzlich die Gesetzgebungskompetenz für „Statusrechte und -pflichten“ beim Bund verblieben. Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem Beamtenstatusgesetz vom 12. Januar 2007 (BT-Drucks. 16/4027) in § 16 („Umbildung einer Körperschaft“) eine mit § 128 BRRG wortgleiche Regelung für den Fall der Umbildung von Körperschaften über die Grenzen eines Landes hinweg vor. Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung gilt jedoch Kapitel II BRRG und der darin enthaltene § 128 BRRG fort und könnte möglicherweise durch Landesrecht ersetzt werden (Art. 125 a Abs. 1 Satz 2 GG), soweit es um beamtenrechtliche Fragen der Umbildung von Körperschaften innerhalb eines Landes und nicht um Umbildung von Körperschaften über die Grenzen eines Landes hinweg geht (Begründung zu § 16 eines Beamtenstatusgesetzes – BeamStG, BT-Drucks. 16/4027 S. 15). Landesrechtliche Regelungen für den Übergang von Beamten zwischen Körperschaften innerhalb des Landes liegen bisher nicht vor. Sie sollten sich jedenfalls an § 128 BRRG bzw. § 16 BeamStG-E ausrichten. Denn die Bundesländer haben übereinstimmend den Bund aufgefordert, im Rahmen des künftigen Beamtenstatusgesetzes auch Voraussetzungen und Rechtsfolgen bei der Umbildung von Körperschaften innerhalb eines Landes mit zu regeln. Äußerst fragwürdig wäre es deshalb, wenn der Landesgesetzgeber vor Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Neuregelung für den Bereich der bis-

herigen Versorgungsverwaltung eine vom Regelungsgehalt der §§ 128 BRRG bzw. 16 BeamStG-E abweichende Regelung trifft. Hiernach haben die an einer Umbildung beteiligten Körperschaften innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Umbildung im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamtinnen und Beamten anteilig zu übernehmen sind. Der in Art. 1 § 9 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs enthaltene Begriff der „angemessenen Mitwirkung“ der neuen Aufgabenträger ist dagegen weitgehend unbestimmt und wird in der Gesetzesbegründung auch so erläutert: „Das MAGS entscheidet noch vor Übertragung der jeweiligen Aufgabe, welche Beamtinnen und Beamten zu welchen neuen Aufgabenträgern und in das Landesamt für Personaleinsatzmanagement übergeleitet werden. Die neuen Aufgabenträger erhalten weitgehende Mitwirkungsmöglichkeiten.“ Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände muss für den Personalübergang nach Art. 1 § 9 Abs. 1, Abs. 3 Gesetzentwurf das Einvernehmen mit den kommunalen Aufgabenträgern als Voraussetzung gelten (vgl. zum Begriff des Einvernehmens der an einer Umbildung beteiligten Körperschaften: BVerwGE 57, 98). Da die Aufgaben des Landes im Bereich der Versorgungsverwaltung nur teilweise auf die Kommunen oder Landschaftsverbände übergehen, scheidet ein Übertritt von Beamten kraft Gesetzes aus (Regelungsgehalt des § 128 Abs. 1 BRRG). Denn die vom Land vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen der Personalüberleitung und zum Auswahlverfahren sind weder hinreichend bestimmt noch unter Zugrundelegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „mit Aufgaben betraut“, „nicht unmittelbar mit Aufgaben betraut“ und „anteilig“ in Art. 1 §§ 9 bis 21 Gesetzentwurf hinreichend bestimmbar. Insbesondere auch der „anteilige“ Übergang des Personals dürfte kaum zu realisieren sein, weil es bei der Aufteilung auf 54 Gebietskörperschaften und zwei Landschaftsverbände zur Bildung von Bruchteilen kommt. Besonders deutlich wird dies beim ärztlichen Dienst mit seinen 44 dem Schwerbehindertenrecht und 19 dem sozialen Entschädigungsrecht zuzuordnenden Mitarbeitern.

2. Personaleinsatz

Zur Klarstellung sei an dieser Stelle betont, dass die kommunalen Aufgabenträger nach erfolgtem Übergang Dienstherren der ehemaligen Beamten und Beamtinnen der Versorgungsverwaltung sind. Allein die kommunalen Aufgabenträger können deshalb unabhängig von Vorgaben des Landes über deren Einsatz entscheiden. Folglich steht es ihnen frei, die übergegangenen Beamten auch in anderen Aufgabenbereichen einzu-

setzen, sofern gewährleistet ist, dass die Qualität der Aufgabenwahrnehmung in den neu übertragenen Aufgabenbereichen dadurch nicht beeinträchtigt wird. Im Übrigen bestünde andernfalls keine Möglichkeit, die erwarteten und auch seitens der Landesregierung wiederholt hervorgehobenen Synergieeffekte zu realisieren. Mittel- bis langfristig mögliche Kosteneinsparungen wären dann zwangsläufig ausgeschlossen. Dass einerseits die Personalkostenerstattung über einen bestimmten Zeitraum prozentual abgeschmolzen wird und andererseits das übergeleitete Personal (hier: Beamte) gleichwohl noch vollumfänglich im ursprünglich staatlichen Aufgabenbereich eingesetzt werden muss, wäre weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht akzeptabel.

3. Fallzahlentwicklung

Die den Landschaftsverbänden übertragenen Aufgabenbereiche werden in kurz- bis mittelfristiger Perspektive durch eine stark rückläufige Fallzahlentwicklung geprägt sein. Es bedarf deshalb einer zusätzlichen Regelung, die es ermöglicht, zur Aufgabenwahrnehmung auf die Landschaftsverbände übergeleitete Beamte erforderlichenfalls in das Personaleinsatzmanagement des Landes zurückzuführen; eine Übernahme dieses Personals durch die Kommunen scheidet aus.

II. Tarifbeschäftigte

Das Ziel einer Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung erfordert, dass Personal – in dem jeweils benötigten Umfang – für die neuen Aufgabenträger zur Verfügung steht. Wenn stattdessen gegenwärtig bei den Versorgungssämtern tariflich Beschäftigte mit Wirkung vom 1. Januar 2008 lediglich im Wege der Personalgestellung zur Verfügung gestellt werden sollen, entspricht das dem Ziel einer Kommunalisierung nicht in vollem Umfang. Nur mit Rücksicht darauf, dass andernfalls das Land mit erheblichen Gegenwertzahlungen an die Versorgungsgemeinschaft von Bund und Ländern (VBL) belastet würde, kann die beabsichtigte Personalgestellung im Grundsatz akzeptiert werden. Gleichwohl müssen aber die Rahmenbedingungen dieser Personalgestellung so ausgestaltet werden, dass auch bezüglich der Tarifbeschäftigten und der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben im Ergebnis eine vollumfängliche Kommunalisierung erreicht wird. Den kommunalen Aufgabenträgern sollte mithin auch insoweit eine „Arbeitgeberfunktion“ zuerkannt werden. Andernfalls würde unverhältnismäßig in die Organisationshoheit der Kommunen eingegriffen, die das Recht umfasst, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten mit eigenem Personal wahrzunehmen.

In Anlehnung an unsere vorstehenden Ausführungen zum Übergang der Beamten bedeutet das im Einzelnen:

1. Einvernehmensregelung

Auch hinsichtlich der Tarifbeschäftigten muss gelten, dass über deren Auswahl und Zuordnung Einvernehmen mit den kommunalen Aufgabenträgern erzielt wird. Obschon im Vergleich zu den Beamten in anderer Intensität, wirkt sich auch die Personalgestellung auf die Organisations- und Personalhoheit der kommunalen Aufgabenträger aus. Denn diese gewährleistet auch das Recht, die in Frage stehenden Aufgaben mit eigenem Personal wahrzunehmen. Ob angesichts dessen die bloße Gewährleistung einer „angemessenen Mitwirkung“ den vorerwähnten verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, muss bezweifelt werden. Wir halten deshalb auch insofern eine gesetzliche Einvernehmensregelung für erforderlich.

2. Personaleinsatz

Ebenso wie die übergehenden Beamten müssen auch die gegenwärtig bei den Versorgungsämtern tätigen Tarifbeschäftigten gegebenenfalls ohne Zustimmung des Landes in anderen Aufgabenbereichen des kommunalen Aufgabenträgers eingesetzt werden können, solange die Qualität der Aufgabewahrnehmung in den übertragenen Aufgabenbereichen dadurch nicht beeinträchtigt wird. Zur Begründung sei zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere obigen Ausführungen verwiesen.

3. Personalrechtliche Befugnisse

Weiterhin sollte im Gesetz klargestellt werden, dass zusätzlich zum betrieblichen und fachlichen Direktionsrecht die möglichst weitgehende Befugnis zu allen statusrechtlichen Entscheidungen über die Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten und die Befugnis zur Vornahme der entsprechenden Maßnahmen auf die neuen Aufgabenträger übergeht. Indem den neuen Aufgabenträgern diese Befugnisse übertragen werden, wird dem politisch gewollten Ansatz einer Kommunalisierung Rechnung getragen und außerdem unnötiger Abstimmungs- und Verwaltungsaufwand vermieden. Eine Einschränkung der kommunalen Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Statusrechte der Tarifbeschäftigten (Zustimmung des Landes) erscheint nur insofern vertretbar, als sich für das Land unmittelbare finanzielle Auswirkungen ergeben (Höhergruppierung) oder es um die politische Zusage des Landes zum Ausschluss betriebsbedingter Kündigung geht (ordentliche Kündigung). Sonstigen (finanziellen) Interessen des Landes kann dadurch Rechnung getragen werden, dass die neuen Aufgabenträger verpflichtet werden, das Land von den Kosten freizu-

stellen, die anfallen, falls die Rechtswidrigkeit einer von ihnen getroffenen Entscheidung bzw. Maßnahme gerichtlich festgestellt wird.

Vorschlag für eine zusätzliche Regelung:

„(1) Das Land überträgt die Befugnis zu allen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der tariflich Beschäftigten und die Befugnis zur Vornahme der entsprechenden Maßnahmen auf die neuen Aufgabenträger nach Maßgabe jeweils abzuschließender Personalgestellungsverträge. Entscheidungen über Höhergruppierungen und ordentliche Kündigungen bedürfen der Zustimmung des Landes.

(2) Das Land überträgt das betriebliche und fachliche Direktionsrecht für die Tarifbeschäftigten auf die neuen Aufgabenträger. Es finden ausschließlich die bei den neuen Aufgabenträgern geltenden Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen Anwendung.

(3) Mit Ausnahme des Falls einer mit Zustimmung des Landes durchgeführten Höhergruppierung oder ordentlichen Kündigung stellen die neuen Aufgabenträger das Land von den Kosten frei, die anfallen, falls die Rechtswidrigkeit einer von ihnen getroffenen Entscheidung bzw. Maßnahme gerichtlich festgestellt wird.

(4) Darüber hinaus regelungsbedürftige Fragen sind in Personalgestellungsverträgen zwischen Land und neuen Aufgabenträgern zu regeln.“

4. Personalvertretung

Genauso wie für die Beamten nach erfolgtem Personalübergang gemäß Landespersonalvertretungsrecht die Personalvertretungen der neuen kommunalen Aufgabenträger zuständig sind, müssen die Personalräte der neuen Aufgabenträger auch für die personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten der tariflich Beschäftigten zuständig sein, die ihnen im Wege der Personalgestellung zur Verfügung gestellt werden. In ihrer Bedeutung tritt nämlich die rechtliche Beziehung zum Land als Anstellungskörperschaft einschließlich der fortgeltenden tarifrechtlichen Bindungen hinter das tatsächliche Beschäftigungsverhältnis zum jeweiligen neuen Aufgabenträger zurück. Es ist der neue Aufgabenträger, der die konkreten Bedingungen der Dienstleistung der ihm zur Verfügung gestellten Beschäftigten in persönlicher und sachlicher Hinsicht festlegt. Im Rahmen dieses tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisses erfährt die vertraglich geschuldete Leistung ihre individuelle Ausprägung. Die Personalvertretung des neuen Aufgabenträgers kann deshalb auch eher die Belange und Interessen der Beschäftigten wahrnehmen. Unter diesem Gesichtspunkt halten wir eine gesetzliche Klarstellung für geboten.

C. Konnexitätsgebot des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung

I. Kostenfolgen (Art. 1 §§ 23-25 in Verbindung mit den Anlagen)

Den neuen Aufgabenträgern soll nach Art. 1 § 23 des Gesetzentwurfs für die entstehenden Kostenbelastungen ein finanzieller Belastungsausgleich gewährt werden, wobei hinsichtlich des Personalaufwands zwischen Beamten und Tarifbeschäftigten unterschieden wird. Ebenfalls differenziert nach Beamten und Tarifbeschäftigten soll zudem ein pauschaler Sachkostenzuschlag sowie ein weiterer – auf die Jahre 2007/2008 befristeter – Zuschlag zur Abgeltung aufgabenspezifischer Besonderheiten und weitere Sach- und Dienstleistungen (insbesondere: im Bereich der Informationstechnik) gewährt werden. Für das Jahr 2009 bzw. das Jahr 2010 ist eine Evaluation vorgesehen.

Den Maßstab zur Bewertung dieser Regelungen liefert das Konnexitätsausführungsgesetz, mit dem das in Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung verbürgte Konnexitätsgebot konkretisiert wird. Verkürzt gesagt ist das Land hiernach gehalten, im Falle einer wesentlichen Belastung der Kommunen durch die Übertragung einer neuen Aufgabe den entsprechenden, notwendigen finanziellen Ausgleich (Belastungsausgleich) zu schaffen. Aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ist dazu der Ersatz der entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen in pauschalierter Form zu regeln.

1. Verknüpfung des finanziellen Ausgleichs mit dem Personalübergang

Den Regelungen des Gesetzentwurfs der Landesregierung liegt die Vorstellung zugrunde, dass der finanzielle Ausgleich mit der Personalübernahme verknüpft ist. Personalkosten sollen mit anderen Worten nur dann erstattet werden, wenn und soweit die neuen Aufgabenträger bislang beim Land tätiges Personal übernehmen.

Aus grundsätzlichen Erwägungen heraus kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden. Mit dem Konnexitätsgebot ist eine solche Verknüpfung nicht vereinbar. Die einseitige Vorgabe, Personal in bestimmtem Umfang übernehmen und nur dafür einen finanziellen Ausgleich zu gewähren, widerspricht dem Regelungsgehalt des Konnexitätsausführungsgesetzes insofern, als dieses ausschließlich auf einen finanziellen Belastungsausgleich gerichtet ist. Auslösendes Moment für die Kostenerstattung nach Maßgabe des Konnexitätsausführungsgesetzes ist die Übertragung einer neuen Aufgabe oder die Veränderung einer bestehenden Aufgabe. Die Entscheidung darüber, mit welchem Personal die betreffende Aufgabe auf der Basis

der Kostenerstattung erledigt wird, bleibt den Kommunen überlassen. Dafür, dass den kommunalen Aufgabenträgern die ihnen entstehenden Kosten nur dann erstattet werden soll, wenn sie sich „bereit erklären“, im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung Personal des Landes zu übernehmen, bietet das Konnexitätsausführungsgesetz keine rechtliche Handhabe.

2. Stellenbedarf

Unabhängig von den einzelnen Parametern des finanziellen Ausgleichs, auf die noch einzugehen sein wird, orientiert sich dieser an einem für das Jahr 2014 prognostizierten „optimierten Stellenbedarf“, wobei der finanzielle Ausgleichsbetrag auf diese Zielgröße ausgerichtet um einen bestimmten Betrag pro Jahr abgeschmolzen werden soll.

Wie eingangs bereits erläutert, schließen wir nicht aus, dass sich im Zuge einer Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung Bündelungs- und Synergieeffekte realisieren lassen, die mittel- bis langfristig Einsparungen und einen geringeren Stellenbedarf möglich machen. Dies bedeutet aber nicht, dass den vorerwähnten Regelungen zum Stellenbedarf zuzustimmen wäre. Abgesehen davon, dass das Konnexitätsausführungsgesetz den Begriff des „optimierten Stellenbedarfs“ nicht kennt, muss der von der Landesregierung gewählten Berechnungsweise und der ihr zugrunde liegenden Rechtsauffassung widersprochen werden. Zwar mögen entsprechende Stellenreduzierungen aus Sicht des Landes wünschenswert sein. Nach den Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes ist aber der erforderliche Stellenbedarf auf der Basis der mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauten Mitarbeiter und des zukünftigen Bedarfs der mit den Aufgaben betrauten Kommunen zu errechnen. Parameter wie die durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Antrag, die absehbare Entwicklung der Antragszahlen oder die durchschnittliche Jahresarbeitszeit des übergehenden Personals unter Berücksichtigung möglicherweise angezeigter Abzüge aufgrund der Altersstruktur und eines vergleichsweise hohen Anteils von Schwerbehinderten mit gesetzlich reduzierter Arbeitszeit (höherer Urlaubsanspruch), müssten im Rahmen dieser Ermittlung berücksichtigt werden.

Dazu finden sich in dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch keine Aussagen. Auf welchen Grundannahmen und Mengengerüsten die vom Land ermittelten Stellenbedarfe beruhen, ist nicht nachvollziehbar. Von einer transparenten Darstellung der in die Ermittlung eingegangenen Annahmen und Parameter sowohl für den „optimierten Stellenbedarf“ im Jahre 2014 als auch für die bis dahin jährlich vorgesehenen Abschmelzungen kann folglich keine Rede sein.

Soweit absehbar, sind sogar einzelne Tätigkeitsfelder wie die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren nicht nur wenig transparent dargestellt worden, sondern überhaupt nicht in die Ermittlung eingeflossen. Zwar handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um freiwillige oder pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten, so dass die kommunalen Aufgabenträger keine Widerspruchsbehörde sind. Jedoch fallen im Falle eines Widerspruchs bei den kommunalen Aufgabenträgern Vor- und Nacharbeiten an. Und für den Fall eines Klageverfahrens sind die kommunalen Aufgabenträger Beklagte mit dem dadurch ausgelösten Verwaltungsaufwand, ohne dass dies bei der Ermittlung des Stellenbedarfs in erkennbarer Weise berücksichtigt worden wäre. Nähere Angaben zur Häufigkeit von Widerspruchs- und Klageverfahren und den damit durchschnittlich verbundenen Bearbeitungszeiten sucht man jedenfalls im vorliegenden Gesetzentwurf und den Anlagen hierzu vergebens. Insgesamt halten wir daher bezüglich des Stellenbedarfs eine Änderung bzw. Ergänzung des Gesetzentwurfs für dringend geboten. Die bisher vorgelegten Daten und Zahlen genügen nicht den Mindestanforderungen an eine gesetzlich vorgeschriebene Kostenfolgeabschätzung.

3. Verteilung der Stellen – insbesondere: ärztlicher Dienst

Dass die Verteilschlüssel für die Aufgabebereiche des Sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts an den regionalen Bestands- bzw. Antragszahlen orientiert werden sollen, ist im Grundsatz ebenso wenig zu beanstanden, wie die Zugrundelegung der Geburtenzahlen des Jahres 2006 für den Bereich des Elterngeld- und Elternzeitgesetzes.

Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Verteilschlüssel für das Schwerbehindertenrecht auch der Bereich des ärztlichen Dienstes erfasst ist. Eine zwischenzeitlich auf Anfrage seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorgelegte – gesonderte – Übersicht über die Verteilung der im Rahmen des Vollzugs des Schwerbehindertenrechts tätigen Ärzte wirft erhebliche Probleme auf. So führt das von Seiten des Ministeriums vorgeschlagene Verfahren der Auf- und Abrundung zu erheblichen Verschiebungen bzw. Verwerfungen zwischen den Aufgabenträgern. Insgesamt ist die rechnerische Zuweisung der Ärzte bzw. Stellenäquivalente nicht nachvollziehbar, wobei erschwerend hinzu kommt, dass nach unserer Kenntnis ohnehin nicht (mehr) genügend Ärzte für alle neuen Aufgabenträger zur Verfügung stehen, jedenfalls nicht genügend teilzeitbeschäftigte Kräfte vorhanden sind, um die rechnerisch ermittelten Stellenanteile der neuen Aufgabenträger

abzudecken. Infolgedessen muss nach derzeitigem Stand davon ausgegangen werden, dass eine Reihe von neuen Aufgabenträgern überhaupt kein oder nicht ausreichendes ärztliches Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Da die Durchführung des Feststellungsverfahrens nach §§ 69 f. SGBIX wie auch des Sozialen Entschädigungsrechts von der Verfügbarkeit qualifizierten ärztlichen Personals abhängig ist und damit „steht und fällt“, wäre eine solche Situation nicht hinnehmbar. Vor diesem Hintergrund halten wir eine aufgabenträgerscharfe, geldwerte Zuweisung der berechneten Stellenanteile im Bereich des ärztlichen Personals für erforderlich, unabhängig von den tatsächlich noch verfügbaren Ärzten. Die sich hiernach ergebenden Mittel sollten den neuen Aufgabenträgern auf der Grundlage der Besoldungsgruppe A 14 rechnerisch zugewiesen werden, ohne dass dies zulasten der Gesamtkostenerstattung gehen darf. In dem Fall, dass eine Ärztin oder einen Arzt zu einem neuen Aufgabenträger übergeleitet werden kann, würde der entsprechende Stellenanteil von dem auf den betreffenden Aufgabenträger entfallenden Stellengesamtanteil in Abzug gebracht, ein gegebenenfalls verbleibender „Stellenrest“ würde erstattet. Dadurch wäre gewährleistet, dass Verwerfungen zwischen den neuen Aufgabenträgern, die aufgrund des vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorgesehenen Verteilschlüssels mit Stellenbruchteilen zwangsläufig entstehen würden, vermieden werden könnten. Solchen Aufgabenträgern, die dies wünschen, könnte mit dem Ziel größtmöglicher Handlungs- und Gestaltungsfreiheit auf Antrag zusätzlich zu der vorstehend skizzierten Zuweisung der berechneten Stellenanteile der auf sie entfallende Anteil an den bislang aufgewendeten Mitteln für Außengutachten pauschal und mit einer Dynamisierung versehen zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen müsste für die Aufgabenträger, die dies nicht wünschen, gewährleistet werden, dass sie die Mittel für Außengutachten direkt in den Landeshaushalt buchen können.

4. Nachersatz

Abgesehen von den im folgenden zu behandelnden Fragen der Kostenermittlung im Falle des Nachersatzes ist klarzustellen, dass die Regelung in Art. 1 § 23 Abs. 7 des Gesetzentwurfes, wonach bis einschließlich 2013 nur dann seitens der neuen Aufgabenträger eigener Nachersatz gestellt werden kann, wenn der vorhandene Personalbestand den optimierten Bedarf unterschreitet und das Land keine entsprechende Ersatzstellung vornimmt, nicht akzeptabel ist. Stattdessen muss den kommunalen Aufgabenträgern die Befugnis eingeräumt werden, auch schon vor dem Jahre 2014 eigenen Nachersatz zu stellen.

Vorschlag für eine zusätzliche Regelung:

„Die kommunalen Körperschaften sind berechtigt, im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst, des Eintritts in den Ruhestand, einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gegen Erstattung des Jahresdurchschnittskostenbetrages durch das Land eigenen Nachersatz zu stellen.“

5. Personalkosten (pro Vollzeitstelle)**a. Beamte**

Während für Tarifbeschäftigte, die im Wege der Personalgestellung zur Verfügung gestellt und weiterhin direkt vom Land bezahlt werden, kein finanzieller Ausgleich vorgesehen ist, geht der Gesetzentwurf bezüglich der übergeleiteten Beamten von zu erstattenden Jahresdurchschnittskosten in Höhe von 35.000 Euro pro Vollzeitstelle aus. Damit sollen sämtliche Leistungen, zu denen die kommunalen Aufgabenträger als neue Dienstherren verpflichtet sind, erfasst werden; lediglich Versorgungsanwartschaften und Versorgungsleistungen sollen weiterhin seitens des Landes getragen werden. Dass Versorgungsanwartschaften und Versorgungsleistungen vom Land getragen und folglich nicht in die Kostenerstattung zugunsten der Kommunen eingerechnet werden, kann im Prinzip akzeptiert werden. Im Übrigen hat es die Landesregierung aber auch insofern versäumt, in transparenter und nachvollziehbarer Weise darzustellen, wie sich der Betrag von 35.000 Euro im Einzelnen errechnet. Der allgemeine Hinweis in der Begründung des Gesetzentwurfs, wonach die Personalausgaben des Haushaltsansatzes für 2007 je Planstelle zugrunde gelegt wurden, genügt nicht. Denn es ist hieraus zum Beispiel nicht abzulesen, ob der Abbau einfacher Dienste (Boten, Fahrer etc.) hinreichend berücksichtigt wurde oder welche Beihilfekosten für den überzuleitenden Personenkreis anfallen bzw. angefallen sind. Unabhängig davon halten wir es im Übrigen für erforderlich, eine automatische Anpassung der Jahreskostenpauschale an künftige Besoldungserhöhungen gesetzlich vorzusehen.

b. Nachersatz

Was den vorgesehenen Jahresdurchschnittskostenbetrag für den Fall des Nachersatzes in Höhe von 46.000 Euro anbelangt, so gilt auch insofern, dass wir eine transparente und nachvollziehbare Darlegung zur Ermittlung bzw. Annahme dieses Betrages vermissen. Daher können wir auch nicht einschätzen, inwieweit der vorgesehene Betrag ausreichend ist.

Unter dem Vorbehalt, dass es diesbezüglich noch näherer Darlegung seitens des Landesgesetzgebers bedarf, ist im Übrigen die beabsichtigte Dynamisierung des Jahresdurch-

schnittkostenbetrages zu begrüßen. Diese darf sich jedoch nicht allein an den Änderungen der beamtenrechtlichen Besoldung orientieren, sondern muss auch die Entwicklung im Bereich der Tarifbeschäftigten berücksichtigen. Nur dadurch wird gewährleistet, dass Ausgabesteigerungen im tarifbeschäftigten Bereich – beispielsweise durch Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung – hinreichend Berücksichtigung finden und die den kommunalen Aufgabenträgern eröffnete Wahlmöglichkeit auch tatsächlich erhalten bleibt.

6. Pauschale Zuschläge**a. Sachkostenpauschale**

Im Rahmen des finanziellen Ausgleichs soll ein pauschaler (Sachkosten-) Zuschlag in Höhe von 10 % auf die fiktiven gesamten Personalkosten gewährt werden, die sich errechnen aus der Multiplikation der von der Landesregierung angenommenen Gesamtstellen mit dem Jahresdurchschnittswert von 35.000 Euro für übergeleitete Beamte, von 46.500 Euro für gestellte Tarifbeschäftigte und von 46.000 Euro im Falle des Nachersatzes.

Dieser Erstattungsansatz ist unzureichend und wird daher von uns abgelehnt. Die in § 3 Abs. 3 Nr. 4 Konnexitätsausführungsgesetz hierzu vorgesehene Alternative – Pauschale oder 10%iger Zuschlag – steht nicht im Belieben des Landes, sondern ist entsprechend dem Sinn und Zweck des verfassungsrechtlich verbürgten Konnexitätsgebots auszulegen. Danach hat das Land den Kommunen alle durch die Aufgabenverlagerung entstehenden Sachkosten zu erstatten und infolgedessen die Alternative zu wählen, die diesem Gebot möglichst weitgehend Rechnung trägt. Abgesehen davon, dass es bislang an einer Darstellung fehlt, welche Sachkosten nach der Vorstellung des Landes mit der Sachkostenpauschale überhaupt abgegolten sein sollen, bedeutet das aus unserer Sicht, dass für die Sachkosten eines Arbeitsplatzes auf der Basis der einschlägigen Berechnungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) eine jährliche Pauschale in Höhe von 15.600 Euro in Ansatz zu bringen ist. Diese Pauschale beruht auf belastbaren, empirisch ermittelten Angaben. Eine geringere – im Rahmen einer prozentualen Erstattung gewährte – Sachkostenerstattung ist demgegenüber vom Landesgesetzgeber zumindest detailliert zu begründen, was bisher nicht erfolgt ist.

Selbst wenn der von der Landesregierung gewählte Berechnungsweg zugrunde gelegt werden könnte, erweist sich die Sachkostenerstattung als unangemessen und willkürlich. Indem die Landesregierung auf die Jahresdurchschnittskosten für übergeleitete

Beamte in Höhe von 35.000 Euro abstellt, zieht sie nicht nur einen gegebenenfalls zu niedrig bemessenen Personalaufwand heran, sondern lässt in unzulässiger Weise auch die Versorgungsleistungen und Versorgungsanwartschaften für die übergeleiteten Beamten bei der Berechnung außer Betracht. Dass diese Kosten weiterhin vom Land getragen werden, ändert nichts daran, dass es sich gleichwohl um erstattungspflichtigen Personalaufwand handelt, an dem sich die Sachkostenerstattung zu orientieren hat. Denn es wird lediglich ein anderer Erstattungsweg – Direktzahlung an die übergeleiteten Beamten anstelle der Überweisung an die neuen Aufgabenträger – gewählt. Die Versorgungsleistungen für die übergeleiteten Beamten sind deshalb auch nach dem Modell der Landesregierung zwingend bei der Berechnung der Sachkostenpauschale einzubeziehen.

Hinzu kommt, dass nicht einsichtig ist, weshalb die prozentual auf der Basis der jeweiligen Kosten pro Stelle seitens der Landesregierung ermittelten Sachkostenzuschläge aufgrund der bei Beamten weiterhin vom Land getragenen Versorgungsleistungen in ihrer absoluten Höhe von den entsprechenden Zuschlägen für Tarifbeschäftigte abweichen.

b. Zuschlag für aufgabenspezifische Besonderheiten

Es ist anzuerkennen, dass auf den Gesamtpersonalaufwand ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % zur Abgeltung aufgabenspezifischer Besonderheiten und zur Abgeltung anfänglichen Umstellungsaufwands gewährt werden soll. Jedoch ist kritisch anzumerken, dass dieser Zuschlag laut Gesetzentwurf auf die Jahre 2008 und 2009 beschränkt bleiben soll, obwohl z. B. die Einführung der so genannten elektronischen Akte, die auf lange Sicht Kosteneinsparungen ermöglichen soll, im Schwerbehindertenbereich noch aussteht und im Bereich des Elterngeldes nicht fortgeführt wurde.

c. Verwaltungsgemeinkostenzuschlag

Für uns ist nicht nachvollziehbar, dass der Gesetzentwurf nicht auch die Erstattung von Verwaltungsgemeinkosten vorsieht. Denn § 3 Abs. 3 Nr. 4 Konnexitätsausführungsgesetz sieht einen Zuschlag von bis zu 10 % vor, wenn sich die Verwaltungsgemeinkosten durch die Aufgabenübertragung voraussichtlich erhöhen. Genau so verhält es im vorliegenden Fall, weil die mit der Planung, Steuerung und Kontrolle befassten Stellen ihren Aufgabenbereich zwangsläufig inhaltlich (hinsichtlich der neuen Aufgabenbereiche) und personell (hinsichtlich der neuen Mitarbeiter) ausweiten und mehr Leitungsverantwortung tragen müssen. Das bedeutet zusätzlichen Aufwand für das Leitungspersonal wie auch

für die Haupt- und Personalämter bzw. die Kammereien der neuen Aufgabenträger. Die vergleichsweise geringe Anzahl der pro neuem Aufgabenträger übergehenden Stellen kann dem nicht entgegengehalten werden, denn ihr wird schon dadurch Rechnung getragen, dass die Erstattung der Verwaltungsgemeinkosten im Wege eines prozentualen Zuschlags auf den jeweiligen Personalaufwand erfolgt und deshalb im Verhältnis zum jeweiligen Stellenvolumen steht.

7. Auszahlung von Versorgungsleistungen

Im Gesetz sollte festgelegt werden, dass das Land (Landesamt für Besoldung und Versorgung) nach Eintritt der übergeleiteten Beamten in den Ruhestand im Auftrag der kommunalen Aufgabenträger im eigenen Namen die Versorgungsbezüge und Beihilfen im Krankheitsfall auszahlt. Ferner sollte gesetzlich klargestellt werden, dass das Land die insofern entstehenden Verwaltungskosten sowie die Kosten etwaiger Widersprüche und Klageverfahren zu tragen hat. Dadurch entfällt die Notwendigkeit, den Kommunen bei eigener Auszahlung dieser Leistungen einen Verwaltungskostenbeitrag in einem aufwändigen Verfahren zu erstatten.

8. Sach- und Dienstleistungen des Landes

Die in Art. 1 § 24 des Gesetzentwurfs vorgesehene kostenlose Nutzung der bisher beim Land eingesetzten IT-Verfahren sowie den kostenlosen Betrieb, die kostenlose Pflege und Weiterentwicklung jener Verfahren sind im Grundsatz zu begrüßen. Soweit in diesem Zusammenhang das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ausdrücklich angesprochen wird, gehen wir davon aus, dass sich die Regelung gleichwohl auf alle in Frage stehenden Aufgabenbereiche bezieht. Zur Vermeidung von Missverständnissen halten wir diesbezüglich eine gesetzliche Klarstellung für geboten.

Nach ihren jeweiligen Voraussetzungen und im Hinblick auf die Erfordernisse der Inanspruchnahme durch die beteiligten Aufgabenträger wirft die kostenlose Nutzung der bisher beim Land eingesetzten IT-Verfahren eine Reihe komplexer Fragestellungen auf, an deren Beantwortung gegenwärtig unter Einbindung kommunalen Sachverständigen gearbeitet wird. Über diese im unmittelbaren Zusammenhang mit dem bevorstehenden Aufgabenübergang zu beantwortenden Fragen hinaus sollte ein Verfahren verabredet werden, wie die neuen Aufgabenträger in geeigneter Weise dauerhaft in die (Weiter-) Entwicklung der IT-Verfahren einbezogen werden. Vorbehaltlich der noch zu klärenden Fragestellungen ist bereits jetzt darauf aufmerksam zu machen, dass die beabsichtigte Regelung, wonach die Kreise und kreisfreien Städten die Anbindung an das Landesverwaltungsnetz „in eigener Zuständigkeit“ si-

herstellen sollen, missverstanden werden kann. Vorsorglich weisen wir deshalb darauf hin, dass es den einzelnen Kommunen überlassen bleiben muss, eine vermutlich in aller Regel erforderliche Erhöhung der Kapazitäten der bestehenden Anbindung (über TESTA) an das Landesverwaltungsnetz selbst zu beantragen. Die damit verbundenen Kosten muss jedoch das Land tragen, wobei diese Kosten nach unserem Verständnis nicht von den vorerwähnten Pauschalen erfasst werden, so dass es insoweit einer zusätzlichen Regelung bedarf.

Nach ersten Kalkulation erfordert die notwendige Bandbreitenerweiterung für einen Terminalserverbetrieb beim GGRZ Münster im Minimum einen zusätzlichen Kostenaufwand von 2,66 Mill. Euro p. a., der nicht aus der Sachkostenpauschale gedeckt werden kann.

9. Leistungen an Dritte

An sich wären die an Dritte zu bewirkenden Leistungen gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Konnexitätsausführungsgesetz pauschal in die Kostenfolgeabschätzung einzustellen. Allerdings deutet sich in den bisherigen Gesprächen mit den beteiligten Ministerien an, dass für den Bereich des Elterngeldes eine Direktverbuchung und Zahlbarmachung in den Bundeshaushalt ermöglicht werden kann und für die Kosten der ärztlichen Befundberichte sowie der Vergütungen der ärztlichen Außengutachter im Bereich des Schwerbehindertenrechts und des Sozialen Entschädigungsrechts eine vergleichbare Verbuchung und Zahlbarmachung über den Landeshaushalt ermöglicht wird. Aus unserer Sicht ist diese Lösung grundsätzlich zu begrüßen, wobei wir deren ausdrückliche Bestätigung durch den Gesetzgeber für dringend erforderlich halten, weil nur dann auf eine pauschale Schätzung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 Konnexitätsausführungsgesetz verzichtet werden kann.

10. Evaluation

Die in Art. 1 § 25 des Gesetzentwurfs vorgesehene Evaluation des Belastungsausgleichs ist grundsätzlich zu begrüßen. Zusätzlich sollte aber eine frühzeitige Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände bei der Vorbereitung jener Evaluation (Festlegung von Kriterien etc.) im Gesetz festgeschrieben werden. Außerdem halten wir es für sachgerecht, die Evaluation durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW als unabhängige Einrichtung durchführen zu lassen. Auch dies sollte im Gesetz klargestellt werden.

D. Vorbereitung der Umsetzung

I. Kooperation zwischen Aufgabenträgern

Im Hinblick auf die Umsetzung des Gesetzgebungsvorhabens wird angeregt, für den Fall, dass künftige Aufgabenträger die ihnen

übertragenen Aufgaben auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Weg interkommunaler Kooperation wahrnehmen wollen, die entsprechenden gesetzlichen Möglichkeiten zu schaffen, was etwa eine Klärung beinhaltet, ob es hierfür der Einräumung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Befugnisse zur Datenübermittlung bedarf. Durch Kooperationen könnte auch der Problematik der „Mangelverteilung“ des vorhandenen ärztlichen Personals begegnet werden.

II. Informationstechnische Voraussetzungen

Nachdem der Gesetzentwurf der Landesregierung nicht wie ursprünglich geplant zu Jahresbeginn, sondern erst am 15. Mai 2007 in den Landtag eingebracht werden konnte, ist die bis zum 31. Dezember 2007 verbleibende Zeit für die Vorbereitung der Umsetzung des Gesetzgebungsvorhabens äußerst knapp bemessen. Dies gilt insbesondere für die Schaffung der informationstechnischen Voraussetzungen, die notwendigen Testläufe und Schulungen sowie die Fortführung des IT-basierten Fachverfahrens für den Bereich des Elterngeldes. Mit Rücksicht auf die Einhaltung des Zeitplans musste zwischenzeitlich auch das Einscannen der Antragsunterlagen durch die Versorgungsämter eingestellt werden. Die vorgesehene Einführung der so genannten elektronischen Akte für den Bereich des Schwerbehindertenrechts konnte nicht weiterverfolgt werden. Auch die voll-elektronische Unterstützung der ärztlichen Begutachtung (ARON – Ärztlicher Bericht) wurde zunächst beendet.

IT-Unterstützung ist jedoch ein entscheidender, unverzichtbarer Faktor für eine effektive und effiziente Aufgabenwahrnehmung in den bisherigen Aufgabenbereichen der Versorgungsverwaltung. Aus Sicht der künftigen Aufgabenträger ist nachteilig, dass die schon zum Teil begonnenen Projekte zur Weiterentwicklung der IT-Verfahren für die Versorgungsverwaltung vom Land im laufenden Jahr gestoppt worden sind und frühestens im Verlauf des Jahres 2008 wieder aufgenommen werden können. Deshalb ist auch nicht akzeptabel, wenn Art. 1 § 24 des Gesetzentwurfs so zu verstehen wäre, dass IT-Kosten für den Betrieb, die Pflege und Weiterentwicklung der IT-Verfahren „ausschließlich in dem für den Weiterbetrieb notwendigen Umfang“ vom Land übernommen werden sollen, anscheinend aber nicht für die darüber hinaus sinnvolle und notwendige Weiterentwicklung der eingeleiteten, jedoch unterbrochenen IT-Entwicklungsprojekte, in die auch bereits erhebliche Mittel seitens des Landes investiert wurden.

Sichere Alternativen zur Heimerziehung fordern Qualitätssicherung im Pflegekinderdienst

Von Marianne Werden-Bergs und Raimund Lanser, Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung des Kreises Aachen

Viele Kommunen haben in der Vergangenheit schmerzvoll erfahren, welche Belastungen der Bereich Hilfe zur Erziehung für die kommunalen Jugendhilfehaushalte darstellen kann. Die steigende Zahl von Kindern, deren Eltern mit der Erziehung derart überfordert sind, dass nur eine außerfamiliäre Betreuung der Kinder als Ultima Ratio in Betracht kommt, stellt die Jugendämter sowohl in pädagogischer wie auch in finanzieller Hinsicht vor immer neue Herausforderungen. Als kindgerechte und wirtschaftliche Form der außerfamiliären Unterbringung der Kinder hat dabei in den letzten Jahren die Betreuung in Pflegefamilien immer mehr an Bedeutung gewonnen. Gerade angesichts der aktuellen öffentlichen Diskussionen um eine Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch gerät aber auch die Qualitätssicherung im Pflegekinderdienst immer stärker in den Focus der fachlichen Diskussion. Dieser Artikel stellt hierzu ein Modell des Kreises Aachen vor, der im letzten Jahr Kontrollstandards im Bereich des Pflegekinderdienstes eingeführt hat.

Qualitätsentwicklung und Kontrollstandards im Bereich Pflegekinderdienst des Kreises Aachen

Ausgelöst durch eine intensive Überprüfung und Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung, die seit 1995 im Rahmen einer Projektgruppe „Alternativen zur Heimerziehung“ stattfand, kommt der Vollzeitpflege im Kreis Aachen eine hervorgehobene Bedeutung aus pädagogischen und finanziellen Gesichtspunkten zu. In diesem Zusammenhang wurde 1995 bereits ein eigenständiger Altersicherungsbeitrag für Pflegeeltern eingeführt und weitere Maßnahmen entwickelt. Als konsequente Fortführung dieser Qualitätsentwicklung wurden zum 01.01.2006 Kontrollstandards eingeführt, die die bestehende Arbeit weiterentwickelte und gleichzeitig den Anforderungen des § 72 a SGB VIII als auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Rechnung trägt. Diese Kontrollstandards regeln nochmals detailliert die Erwartungen der Jugendhilfe an die Zusammenarbeit mit den Pflegestellen einerseits, als auch die Betreuung der untergebrachten 59 Pflegekinder die von 1,3 sozialarbeiterischen Fachkräften betreut werden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Aspekte:

1. Die Pflegeeltern/-bewerber ermächtigen den Pflegekinderdienst vor Vermittlung und nachfolgend alle drei Jahre über das Kommissariat Vorbeugung bei der örtlichen Polizeibehörde eine Abfrage dahingehend durchzuführen, ob es relevante Voreintragungen (z. B. sexueller Missbrauch, Misshandlungen, Gewaltdelikte auch im Jugendalter) im polizeilichen Register gibt, die einer Vermittlung eines Pflegekindes entgegenstehen. Diese Ermächtigung bezieht sich auf Pflegeeltern/-bewerber und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person.

2. Der Pflegekinderdienst verpflichtet sich, innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe eines Zuzugs einer Pflegefamilie in den Jugendamtsbereich mit dieser Kontakt aufzunehmen, um sich ein Bild zu machen und die Zusammenarbeit zu klären.
3. Pflegeeltern/-bewerber werden verpflichtet, die medizinisch vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen bei Kinderärzten durchführen zu lassen und die Ergebnisse auf der Grundlage der Feststellungen im Vorsorgeheft jeweils nach durchgeführter Untersuchung mit der jeweiligen Fachkraft im Pflegekinderdienst zu besprechen. Darüber hinaus findet in der vorsorgeuntersuchungsfreien Zeit (bis 13. Lebensjahr) jeweils einmal jährlich eine Vorstellung beim Kinderarzt statt, die attestiert wird. Das Attest wird dem Pflegekinderdienst vorgelegt und ist Bestandteil der Beratung und Hilfeplanung.
4. Schulen und Kindergärten werden einmal jährlich gebeten, eine vom Pflegekinderdienst vorgefertigte Bescheinigung über den Entwicklungsstand des Kindes und die Art der Zusammenarbeit mit der Pflegestelle auszufüllen. Auch diese Bescheinigung ist Bestandteil der Beratung und der Hilfeplanung des Pflegekinderdienstes.
5. Die Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes halten mindestens einmal im Quartal einen persönlichen Kontakt mit der Pflegestelle und dem Pflegekind.

Diese Vorgehensweise trägt dazu bei, ein umfangreiches und fassettenreiches Bild über das untergebrachte Pflegekind zu entwickeln und möglicherweise auftretende Problemstellungen frühzeitig zu erkennen und konsequent gemeinsam mit der Pflegestelle und den beteiligten externen Institutionen anzugehen und zu bewältigen. Durch dieses Gesamtpaket ist sichergestellt, dass

die Entwicklung eines jeden einzelnen untergebrachten Kindes nicht aus dem Blick gerät. Ziel dieser Maßnahme ist es, eine möglichst optimal auf die Bedürfnisse des jeweiligen Kindes zugeschnittene Hilfeform zu finden. Eine solche intensive und gesicherte Beratung und Begleitung der Pflegefamilien, sichert die hohen Anforderungen, die die Aufnahme eines Kindes in eine „neue Familie“ darstellt. Weitergehende Gespräche ergeben sich durch diesen intensiven Kontakt und sind, da für die Entwicklung der Pflegekinder förderlich auch gewünscht. Dabei ist die Qualitätsentwicklung im Pflegekinderdienst nicht isoliert innerhalb des Jugendhilfeträgers zu betrachten, sondern Bestandteil von qualitätssichernden Maßnahmen im Bereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familieberatung des Kreises Aachen. Die Einführung dieser Kontrollstandards war die konsequente Weiterentwicklung der seit 2002 initiierten Qualitätsentwicklung im Bereich des Pflegekinderdienstes. Ziel dieses Prozesses ist es, die Betreuung und die Hilfeplanung für untergebrachte Pflegekinder sowie die Beratung für Pflegestellen zu verbessern. Nach einer Zufriedenheitsbefragung der Pflegestellen wurde in den Jahren 2002 und 2003 eine intensive Qualitätsentwicklung im Pflegekinderdienst in Gang gesetzt. Innerhalb dieses Prozesses wurde die gesamte Arbeit der Arbeitsgruppe analysiert und dokumentiert; angefangen von der Beratung und Vorbereitung von Bewerberfamilien über die Vermittlungstätigkeit, der anschließenden Beratung und Betreuung der Pflegestellen bis hin zum umfangreichen Fortbildungsangebot für Pflegestellen. Die inhaltliche Arbeit des Teams wird jährlich in einem Tätigkeitsbericht dem Kreisjugendhilfeausschuss vorgestellt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktobre 2007 51.27.07

Zeit zum Handeln: Nachhaltige Pflegereform muss jetzt auf den Weg gebracht werden

Von Willi Zylajew MdB,
Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion im Rhein-Erft-Kreis



Der Autor: Willi Zylajew MdB

Das Blümsche Modell der Pflegeversicherung hat sich in mehrfacher Hinsicht als Glücksfall erwiesen: Angesichts der steigenden Ausgaben für sozialhilfeabhängige Pflegebedürftige werden Kommunen um mehrere hundert Millionen Euro jedes Jahr entlastet. Als Träger der Sozialhilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte in der Pflicht. Sie übernehmen nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Finanzierung der Sozialhilfe. Die Pflegeversicherung ist darüber hinaus die einzige Sozialversicherung, die keine Steuerzuschüsse erhält und keinen Beitragsanstieg in der Vergangenheit zu verzeichnen hat. Mittlerweile erhalten über zwei Millionen Menschen Leistungen der Pflegeversicherung, die sich als ein zentraler Baustein der sozialen Sicherungssysteme etablierte. Schon der Vater der Pflegeversicherung, Norbert Blüm, mahnte, sich nicht auf den Lorbeeren auszuruhen, sondern die sozialpolitischen Regelungen dem demographischen Wandel weiter anzupassen. Mit dem Regierungswechsel 1998 wurde diese Chance vertan. Zwischen 1998 und 2005 wurde in keiner der Sozialversicherungen eine Verbesserung im Sinne der Zukunftsfestigkeit erreicht, im Gegenteil. Fakt ist, es werden

Mit der Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung im Jahr 1995 bezweckte die Union die Zahl der sozialhilfeabhängigen Pflegebedürftigen erheblich zu senken. Dies ist gelungen. Der demographische Wandel ist in der Bundesrepublik Deutschland damals wie heute ein topaktuelles Thema. Auf der einen Seite die fallende Geburtenrate und auf der anderen Seite das Älterwerden der Gesellschaft. Die Auswirkungen sind schon lange spürbar. So hat sich der Anteil der über 60-Jährigen in Deutschland in den letzten 50 Jahren verdoppelt.

immer weniger Menschen die einzahlen, dafür aber mehr Menschen, die Leistungen bekommen und das über einen immer längeren Zeitraum: Nun rächt sich dieses Nichtstun. Wir haben derzeit ein jährliches Defizit von rund einer Milliarde Euro in der Pflegekasse. Die kommunalen Haushalte stehen erneut einer wachsenden Zahl an Menschen gegenüber, die auf ergänzende Hilfe zur Pflege angewiesen sind. Um den Supergau zu vermeiden, ist schnelles Handeln gefragt. Unter der Bundeskanzlerin Angela Merkel ist es gelungen, die wichtigsten Eckpunkte einer Reform der Pflegeversicherung zu erarbeiten.

Als vorrangiges Ziel wird darin die Stärkung der ambulanten Versorgung nach persönlichem Bedarf von Pflegebedürftigen genannt. Dieser Grundsatz spiegelt sich in den geplanten Leistungsverbesserungen wider. Um die Pflege zu Hause hinsichtlich der finanziellen Komponente zu erleichtern, soll neben den ambulanten Sachleistungsbeträgen auch das Pflegegeld angehoben und im drei Jahresrhythmus ab dem Jahr 2012 dynamisiert werden. Als Erfolg verbucht die Union, dass erste Überlegungen des Bundesgesundheitsministeriums zur Senkung der stationären Pflegesätze nicht weiter verfolgt wurden. Damit wären die Kommunen mit Mehrbelastungen konfrontiert worden. Trotz des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ dürfen wir nicht vergessen, dass für viele Pflegebedürftige eine ambulante Pflege nicht in Frage kommt. So kann zum Beispiel der Schweregrad der Pflegebedürftigkeit eine häusliche Pflege unmöglich machen oder die Betroffenen fühlen sich zu Hause allein und wünschen sich, mehr Kontakt mit anderen pflegebedürftigen Menschen zu haben. Der häuslichen Pflege mehr Unterstützung zukommen zu lassen, bedeutet nicht gleichzeitig die stationäre Pflege zu vernachlässigen.

Ein großer Fortschritt ist auch im Bereich der Demenzkranken gelungen. So sollen die Betreuungsleistungen für Menschen mit einer eingeschränkten Alltagskompetenz wesent-

lich erhöht werden. Damit wird der schwierigen Versorgung von Betroffenen Rechnung getragen. Die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf eine sechsmonatige Pflegezeit ist ein weiteres wichtiges Signal für die Angehörigen. Sie müssen meist mehrere Interessen unter einen Hut bringen. Oftmals wollen sie sich selbst um den pflegebedürftigen Verwandten kümmern und diesen aus der gewohnten Umgebung nicht entziehen. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass sie ihre eigene Erwerbstätigkeit dadurch verlieren. Nach dem Vorbild der Elternzeit können sich Angehörige eine Art Auszeit vom Job mit Rückkehrmöglichkeit nehmen, um für den pflegebedürftigen Menschen da zu sein. Die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege bedeutet insofern auch ein Stück mehr Humanität.

Der vorgeschlagene Maßnahmenkatalog umfasst auch strukturelle Veränderungen auf der kommunalen Ebene. Ein besonderes Anliegen hierbei ist die Einrichtung von wohnortnahen Pflegestützpunkten. Nichts ist für Angehörige mühsamer als von Pontius zu Pilatus geschickt zu werden, um Hilfe und Unterstützung für den Pflegebedürftigen zu erhalten. Wir wollen daher das Angebot an kompetenten Ansprechpartnern und Einrichtungen vernetzen. Dazu sollen zukünftig die Leistungen im ambulanten und stationären Bereich aus einer Hand angeboten werden. Sicherlich ist die Sinnhaftigkeit eines solchen Unterfangens nur gegeben, wenn die Federführung bei den Kommunen liegt und bereits vorhandene Strukturen genutzt werden. Eine Frage die zudem noch geklärt werden müsste ist, wie die Stützpunkte nach der vorgesehenen Anschubfinanzierung weiter Aufrecht erhalten werden können. Zunehmend wird klar, dass eine starre Trennung zwischen Heimbetreuung und häuslicher Pflege an der Realität vorbei geht. Deshalb ist die Entstehung von neuen Wohnformen begrüßenswert. Wir möchten die alternativen Betreuungsangebote fördern, um den Bewohnern mehr Flexibilität und Unabhängigkeit zugestehen zu können.

Pflegebedürftige haben dort die Möglichkeit, die erbrachten Beitragsleistungen entweder allein oder gemeinsam mit anderen Bewohnern in Anspruch zu nehmen. Studien zeigen, dass ein hoher Anteil der Arbeitszeit von Pflegefachkräften auf Verwaltungsarbeiten entfällt. Diese Zeit geht von der Pflege am betroffenen Menschen ab. Es ist das Interesse aller Beteiligten, die Pflege soweit wie möglich von unnötiger Bürokratie zu entlasten. So muss die Pflegeordnung auf den daraus entstehenden Verwaltungsaufwand hin überprüft werden. Eine Entbürokratisierung verlangt aber auch die Vereinfachung von Pflegeeinstufungen. Es ist nicht hinzunehmen, dass manchmal Monate vergehen, bis den Angehörigen die Pflegestufe des betroffenen Verwandten mitgeteilt wird. Ich plädiere daher für die Einführung einer Begutachtungsfrist. Um dem persönlichen Bedarf des pflegebedürftigen Menschen wirklich gerecht zu werden, sollen die Pflegekassen dazu verpflichtet werden, ein individuelles Fallmanagement anzubieten. Ein sogenannter Fallmanager ist dafür zuständig, dass der Einzelne eine fachlich optimale Versorgungsleistungen erfährt. Für die zielgerichtete Unterstützung ist bislang ein Fallmanager pro 100 Fälle vorgesehen. Die Kosten pro Fallmanager würden sich auf etwa 60.000 Euro im Jahr belaufen. Ob diese Einschätzungen realistisch sind, muss noch diskutiert werden. Zurzeit steht nur das Grobkonzept.

Des Weiteren sollen Rehabilitations- und Präventionsanstrengungen von Einrichtungen finanziell gewürdigt werden. Bisher bedeutet eine Rückstufung auf eine niedrigere Pflegestufe einen finanziellen Verlust für Heime. Stattdessen sollen Verringerungen des Pflegebedarfs eines hilfebedürftigen Menschen nicht mehr mit Mittelkürzungen bestraft werden, sondern mit Einmalzahlungen unterstützt werden.

Die hier vorgestellte Auswahl an Verbesserungen auf der Leistungsseite ist unverzichtbar sowie voll und ganz zu befürworten. Der Koalitionsausschuss hat eine Beitragsanhebung der Pflegeversicherung von 0,25 Prozentpunkten zum 1. Juli 2007 beschlossen. Damit soll der Strauß an Verbesserungen finanziert, der Wertverfall gestoppt und das Defizit ausgeglichen werden. Das klingt

gängen ab 1948 wird uns in 20 Jahren eine Welle an Pflegebedürftigen überrollen, die wir ohne nachhaltige Finanzierung nicht bewältigen können. Kommt das Verhältnis Beitragszahler und Leistungsbezieher aus dem Gleichgewicht, ist wieder die Sozialhilfe gefordert. Dies muss verhindert werden. Die CDU/CSU-Fraktion hält deshalb den Aufbau eines Kapitalstocks für unumgänglich. Wenn wir jetzt nicht vorsorgen, werden die nachfolgenden Generationen die Leidtragenden sein und unsere Versäumnisse doppelt und dreifach zu bezahlen haben. Ich bin überzeugt, dass sich die mit einer verändernden Bevölkerungsstruktur einher gehende Probleme mit einer vorausschauenden Politik beherrschbar machen lassen. Die Union wird sich daher auch in den weiteren Verhandlungen für eine zukunftsfeste Finan-

Über den Autor:

Willi Zylajew sitzt seit 2002 im Deutschen Bundestag. Er war langjähriges Mitglied im Landtag NRW und ist Mitglied des Gesundheitsausschusses und pflegepolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Seit 1999 ist er Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion im nun schuldenfreien Rhein-Erft-Kreis. Er sagt, aus beruflicher und politischer Erfahrung sei ihm sehr an einer zukunftsfesten Pflegeversicherung gelegen.

zunächst vernünftig, bereitet mir dennoch Sorgen. Bei diesem Reformvorhaben ist eine solide, zukunftsweisende Finanzierung schlichtweg von der SPD ausgeklammert worden. Die Prognosen für die demographische Entwicklung lassen sich nicht wegdiskutieren. Mit den geburtenstarken Jahr-

zierung der Pflegeversicherung einsetzen, um Chancengerechtigkeit zwischen Alt und Jung zu gewährleisten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2007 50.30.00

Das Porträt: Staatssekretär Prof. Dr. Stefan F. Winter

Prof. Dr. Stefan F. Winter ist Staatssekretär im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Über spannende Herausforderungen, Schreckgespenster und Kopfschmerzen sprach er mit LKT-Pressereferent Boris Zaffarana.

EILDienst: Medizinstudium mit Promotion und Habilitation, dann unterschiedliche bundespolitische Positionen unter anderem im Bundesgesundheitsministerium, zwischenzeitliche „Ausflüge“ in die Forschung und nun NRW-Staatssekretär unter anderem für Gesundheit – ein bewegtes Berufsleben! Haben Sie nun Ihr Ziel erreicht?

Prof. Dr. Stefan F. Winter: Ich habe nun eine Aufgabe, die sehr spannend und herausfordernd ist und in der man viel gestalten kann. Ich freue mich, dass die Bereiche Arbeit, Gesundheit und Soziales als integrierte Sozialpolitik zusammen bearbeitet werden. Das macht das Ministerium sehr interessant und auch sehr schlagkräftig. Insofern bin ich glücklich und zufrieden in dieser Position.

Jahrzehntelang konnten Sie in Ihrer jeweiligen Position auch Ihr Fachwissen als Mediziner einbringen. Nun sind Sie erstmals



Staatssekretär Prof. Dr. Stefan F. Winter

nicht mehr nur für Gesundheit zuständig, sondern auch und gerade für das weite Feld Arbeit und Soziales. Wie schwer ist Ihnen diese Veränderung, diese Erweiterung gefallen?

Diese Frage kommt natürlich nicht unerwartet, wenn man drei große Arbeitsbereiche hat und notwendigerweise aus einem davon stammen muss. Ich habe mich jetzt eine lange Zeit meines Berufslebens auf den Gesundheitsbereich konzentriert, allerdings auch in den verschiedensten Funktionen wie als Arzt im Krankenhaus, in Forschung und Lehre und zuletzt als Ministerialdirektor im Bundesgesundheitsministerium. Eine integrierte Arbeits-, Gesundheits- und Sozialpolitik ist eine große Herausforderung. Der Gesundheitsbereich ist mit über einer Million Beschäftigten in Nordrhein-Westfalen einer der größten Job-Motoren. Ich gehe davon aus, dass in den nächsten zehn Jahren

noch weitere 200.000 hinzu kommen werden. Aber auch die Vernetzung mit der Sozialpolitik ist wichtig, denn die Übergänge – etwa zwischen den Bereichen Krankenhaus und Altenpflege – sind doch häufig fließend. Diese Vielschichtigkeit der Aufgaben macht den Job als Staatssekretär so interessant.

Teilt Ihre Familie Ihr Faible für Politik? Oder hätten Sie Ihre Frau und Ihre Kinder manchmal nicht lieber als „ganz normalen Arzt“ gesehen?

Auch Ärzte, die „ganz normal“ in einem Krankenhaus oder einer Praxis tätig sind, machen viele Überstunden. Ich weiß das sehr gut, denn meine Frau ist niedergelassene Hausärztin. Bei ihr gibt es auch Spitzenzeiten. Und ich will gar nicht verhehlen, dass die Familie dann aufgrund dieser Belastung sich schon ein ums andere Mal gewünscht hätte, dass sie was anderes macht. Aber sie arbeitet, wenn es nötig ist, auch lange. Daher hat meine Familie auch großes Verständnis für die Belastungen durch meinen Beruf. Allerdings lassen sich diese Belastungen durch geschicktes Zeitmanagement zum großen Teil auch in einen vertretbaren Rahmen rücken.

Könnten Sie sich heute eigentlich überhaupt noch vorstellen, als Professor in einer Klinik oder auch als niedergelassener Arzt zu arbeiten?

Ja, das kann ich mir durchaus vorstellen. Nach so langer Zeit würde ich dann natürlich wieder klinisch und in der Forschung an Dinge, die ich mal gemacht habe, anknüpfen müssen. Aber ich begreife mich schon in allem, was ich tue, immer als Arzt und Mediziner. Das kann und will ich auch nicht ablegen. Und es ist auch gut, dass es Ärzte in der Politik gibt, die den Bezug zur Basis nicht verloren haben.

Die längste Zeit haben Sie auf Bundesebene gearbeitet und sind nun Staatssekretär einer Landesregierung. Viele Ihrer Aufgaben führen Sie darüber hinaus zu den Kommunen. An vieles müssen Sie also sicherlich ganz anders herangehen, als sie es bisher gewohnt gewesen sind. War Ihnen das vorher bewusst?

Ich glaube nicht, dass das eine so große Umstellung gewesen ist. Denn ich war es auch in meiner früheren Tätigkeit im Bundesgesundheitsministerium gewohnt, etwa mit Behörden oder dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen zu arbeiten. Kooperationen auf politischer Ebene kannte ich also. Natürlich ist hier das Verhältnis zum Land enger, aber auch interessanter – weil es direkter erfahrbar ist.

Wie würden Sie denn nach zwei Jahren in Ihrem Amt Ihr Verhältnis zu den Kommunen im Allgemeinen und zu den Kreisen im Besonderen charakterisieren?

Ich glaube, dass wir ein sehr gutes Verhältnis haben, wenngleich es sicherlich nicht immer spannungsfrei ist. Aber das kann es auch nicht sein. In einer guten Beziehung muss es auch manchmal Spannungen und unterschiedliche Auffassungen geben. Aber wir haben beispielsweise gemeinsam mit den Kommunen erreicht, im Rahmen des SGB II den Bundeszuschuss zu den Unterkunftskosten auf über 31 Prozent von vorher 29 Prozent zu erhöhen. Wir haben erreicht, dass alle Kommunen entsprechend finanziell entlastet werden. Das hatten viele vorher schlicht und ergreifend nicht für möglich gehalten. Insofern haben wir auch – gerade von den Kommunen – viel Zustimmung erhalten.

Gerade in der Arbeitsmarktpolitik sind Kommunen und Land, aber auch das Land gegenüber dem Bund, ja nicht immer gleicher Meinung. Wie wollen Sie die zum Teil deutlich gegenläufigen Interessen und Ansätze beispielsweise im SGB-II-Bereich zukünftig unter einen Hut bringen?

Natürlich kann bei bestimmten Verteilmechanismen immer die eine oder andere kritische Frage kommen. Oder man hat unterschiedliche Auffassungen, was das Konnexitätsprinzip angeht, etwa beim Thema Verlagerung im Bereich der Versorgungsverwaltung. Aber so etwas ist normales Geschäft. Man setzt sich miteinander an einen Tisch und guckt, wie eine gerechte Lösung für alle Beteiligten erzielt werden kann. Wir sind als MAGS in den Gremien des Landkreistages immer zu Gast und kooperieren von daher auch sehr gut. Und nun versuchen wir, einen gemeinsamen Rahmen für die Umsetzung des SGB II zu schaffen.

Auch die Kreise sind an einer konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Land sehr interessiert und sind sich natürlich auch ihrer Eigenverantwortung bewusst. Besonders umstritten ist – wie Sie wissen – die Tendenz gerade Ihres Ressorts, bislang pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben in Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung umzuwandeln ...

Für manche ist es sicher ein Schreckgespenst, wenn man von einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung spricht. Wir sehen dies aber nur als Rahmenvorgabe und Möglichkeit, um eine landesweit einheitliche Anwendung des SGB II gewährleisten zu können. Wir müssen beispielsweise zu einer höheren Ausschöpfung der Integrationsmittel für Langzeitarbeitlose kommen.

Generell ist unsere Überzeugung, dass vor Ort die beste Arbeit geleistet werden kann und die beste Einsicht in die Notwendigkeiten existiert. Wir wollen im Hinblick auf die Kommunen wirklich so wenig Staat und so wenig Einflussnahme wie möglich. Aber da, wo es sein muss – wenn landesweit nicht einheitlich gehandelt wird –, wollen wir dann mit verstärkter Kooperation und Transparenz diesen gemeinsamen Rahmen schaffen.

Wird es derartige Entwicklungen, die bei den Kommunen ja durchaus für Missstimungen sorgen oder die sie zumindest erst einmal überraschen, denn in Zukunft von Seiten Ihres Ministeriums noch häufiger geben?

Das kann man nie ganz ausschließen. Wir bemühen uns aber – und vielleicht kommt es öffentlich nicht so rüber, wie es sein sollte – immer mit den Entscheidungsträgern frühzeitig zu kommunizieren. Wir müssen als Landesministerium aber dafür Sorge tragen, dass Sozialpolitik vom Münsterland bis ins Siegerland und von Ostwestfalen bis an den Niederrhein einheitlich gestaltet wird.

Wo wird die Sozial- und Gesundheitspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen am Ende dieser Legislaturperiode stehen? Werden Sie bis dahin alles erreicht haben, was Sie sich für diesen Zeitraum vorgenommen haben?

Im Bereich Gesundheit haben wir schon eine Menge erreicht: Beispielsweise läuft derzeit der größte Feldversuch im Bereich der Telemedizin – also im Bereich der elektronischen Gesundheitskarte – in der Testregion Bochum/Essen. Wir haben ein Landespräventionskonzept entwickelt, was jetzt schrittweise umgesetzt wird. Das wird die Themen Prävention und Gesundheitsvorsorge voran bringen. Und wir haben ganz konkret Influenza-Pandemie-Planung betrieben – Stichwort Vogelgrippe. Hier haben wir nach Vorgaben der Weltgesundheitsorganisation Vorsorge betrieben, das heißt, 30 Prozent der Bevölkerung können im Ernstfall mit antiviralen Mitteln versorgt werden. Wir haben also schon eine Menge getan und haben noch viel vor: Wir werden die Landeskrankenhausesplanung auf neue Füße stellen und hier sicherlich zu flexibleren, pragmatischeren und freiheitlicheren Lösungen kommen. Und wir werden auch entscheidend etwas dafür tun, das Gesundheitswesen in NRW zu vernetzen. Wir werden unsere Strategie, die wir „NRW Gesundheit“ nennen, weiter voran treiben. Wir müssen zu einer intensiven Vernetzung der verschiedenen Akteure in Forschung, Wirtschaft und im Gesundheitswesen kommen. Das alles sind schon sehr konkrete Zielvorgaben,

denen wir gerecht werden wollen – schon allein, um das Ziel von 200.000 neuen Arbeitsplätzen im Gesundheitswesen auch erreichen zu können.

Rechnen Sie damit, dass eine mögliche andere Regierung all das wieder ändern könnte, was Sie in die Wege geleitet haben? Bereitet Ihnen das Kopfschmerzen?

„Kopfschmerzen“ ist ein guter Begriff in diesem Zusammenhang. (macht eine Kurze Pause) Ich glaube, Politik muss immer auf Nachhaltigkeit angelegt sein. Vieles ist in der Vergangenheit auch gut gewesen, auf dem wir heute aufbauen. Wir setzen aber auch andere und neue Schwerpunkte, die mehr auf die Bereiche Innovation, Technologie, aber auch Soziales abzielen. Wir bauen also auf Bewährtem auf und Bewährtes aus, teilweise auch im überparteilichen Konsens.

Das alles klingt nach langen Arbeitstagen und -wochen, die Sie in Ihrer Freizeit sicherlich auch ausgleichen müssen. Wie machen Sie das?

Der heute 47-jährige Prof. Dr. Stefan F. Winter ist verheiratet und hat drei Kinder. Er studierte Humanmedizin, Philosophie sowie Molekular- und Zellbiologie an den Universitäten Bonn, Marburg, Basel und Hamburg. 1987 promovierte er zum Dr. med. an der Universität Marburg und begann 1988 seine Ausbildung in Innerer Medizin am Universitätskrankenhaus Hamburg-Eppendorf. Zwischen 1992 und 1998 war er im Bundesgesundheitsministerium als Fachreferent sowie als Persönlicher Referent der Parlamentarischen Staatssekretärin Bergmann-Pohl (CDU) und des Ministers Seehofer (CSU) sowie seit 1994 als Referatsleiter für „Humangenetik, Molekulare Medizin“ tätig. Von 1993 bis 1997 war Winter Geschäftsführer der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Somatische Gentherapie“. 1998 habilitierte er sich an der Universität Bonn. Zwischen 1999 und 2001 war er als Dezernent und Abteilungsleiter Wissenschaft und Forschung der Bundesärztekammer tätig. Im März 2001 wurde er zum Abteilungsleiter „Gesundheitsvorsorge, Krankheitsbekämpfung“ am Bundesministerium für Gesundheit berufen. Zwischen 2002 und 2005 leitete er dort die Abteilung „Prävention, Krankheitsbekämpfung, Biomedizin“. Anfang 2004 berief ihn die Medizinische Hochschule Hannover zum apl. Professor der Medizin. Seit Juli 2005 ist Winter Staatssekretär des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Düsseldorf.

Zum Ausgleich habe ich meine Familie, meine Frau und unsere drei Kinder. Ich treibe viel Sport, von Tennis bis zu Marathonläufen. Außerdem bin ich leidenschaftlicher Leser, beschäftige mich gerne mit Kunst und

spiele Klavier. Ich habe also schon so einige Freizeitausgleichsmöglichkeiten.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2007 10.11.05.2

Im Fokus: Lernen in Eigenregie: Lipper Projekt Selbstlernzentren geht an den Start

Die Förderung des lebenslangen Lernens ist für den Kreis Lippe eine wesentliche Aufgabe für die Zukunft. Durch den Aufbau von Selbstlernzentren möchte der Kreis unter anderem die sprachliche Förderung und eine höhere Bildungsbeteiligung bisher bildungsferner und benachteiligter Gruppen erzielen, die Beschäftigungsfähigkeit durch Lernförderung und einen Qualifikationserwerb durch neue Lernarrangements sichern. Das Selbstlernzentrum im Medienzentrum des Detmolder Kreishauses ist eines von insgesamt fünf Einrichtungen, die derzeit an verschiedenen Standorten in Lippe und Herford entstehen und in diesen Tagen an den Start gehen. „Die Weiterentwicklung der Bildungslandschaft in Lippe wollen wir auch künftig nachhaltig betreiben und Impulse auch über den Kreis hinaus geben“, sagte Landrat Friedel Heuwinkel jetzt bei der offiziellen Eröffnung im Medienzentrum.

Mit den Selbstlernzentren sollen Menschen die Möglichkeit bekommen, Lernen in Eigenregie zu erproben und nach eigenen Wünschen zu gestalten. Dazu wird Selbstlernsoftware zu unterschiedlichen Lernthemen zur Verfügung stehen. „Kinder im Vorschulalter, Jugendliche und Erwachsene können nach Erstellung eines individuellen Lernplanes im Medienzentrum des Kreises Lippe sowie in den Räumen der Volkshochschulen an den Standorten Blomberg, Lemgo, Bad Salzuffeln und Herford im eigenen Lerntempo Wissenslücken füllen, Fremdsprachen erlernen, Basisqualifikationen am Computer erwerben oder Lerninhalte vertiefen“, erläuterte Projektleiter Horst Tegeler vom Zukunftsbüro „Lippe 2020“ das Konzept.

„Weiteres Ziel ist eine Verbesserung der Integrationschancen auf dem Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsmarkt insbesondere für Personen mit Migrationshintergrund.“



Startschuss für fünf neue Selbstlernzentren in Lippe und Herford: Gemeinsam mit den neuen Lernberatern eröffnete Lippes Landrat Friedel Heuwinkel (6. von rechts) im Detmolder Kreishaus das neue Selbstlernzentrum.

Insgesamt sechs Lernberater haben in den vergangenen Monaten konkrete Arbeitskonzepte erarbeitet, die Lernsoftware ausgewählt und bereits ersten Besuchern als Lernbegleitung und -beratung mit Rat und Tat zur Seite gestanden. „Das stimmt uns zuversichtlich für eine erfolgreiche Zukunft der Selbstlernzentren“, unterstrich Landrat Heuwinkel. In einem Vortrag wies Stephan Dietrich vom Deutschen Institut für Erwachsenenbildung in Bonn auf die Perspektiven der Zentren hin: „Selbstlernzentren müssen

ebenso selbstverständlicher Bestandteil des Angebotsspektrums von Weiterbildungseinrichtungen werden wie traditionelle Kurse und Seminare“. Für das Projekt stehen För-

tern und zu 45 Prozent aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds stammen. Die Zuwendung läuft für den Zeitraum vom 1. März 2007 bis zum 31. August 2008.

Weitere Informationen gibt es individuell bei den Lernberatern sowie im Internet unter www.lippe-selbstlernzentren.de – unter anderem mit den Kontaktadressen der Lernberater – oder bei Horst Tegeler vom Zukunftsbüro Lippe 2020 unter (05231) 62-428.

dermittel von rund 450.000 Euro zur Verfügung, die zu 55 Prozent aus Bundesmit-

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2007 40.10.20

Kurznachrichten

Gesundheit

Epidemiologisches Krebsregister NRW stellt Jahresbericht 2006 vor

Die epidemiologische Krebsregister NRW gGmbH hat ihren Jahresbericht 2006 über den Aufbau und die Entwicklung der Strukturen vorgelegt. Hier wird ein übersichtlicher Einblick in die Aktivitäten und den Entwicklungsstand des neuen Registers gegeben. Bekanntlich wurde mit gesetzlicher Regelung die Einrichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in NRW zum 01.07.2005 vorgesehen. Dabei geht es um die Erfassung, Speicherung und Auswertung von Informationen zu Krebserkrankungen und davon betroffenen Personen. Zum Ende des Jahres 2006 lagen im epi-

demiologischen Krebsregister über 130000 Meldungen vor, die einer Anzahl von einzelnen Tumoren in Höhe von 92000 entsprechen.

Weitere Informationen können im Internet unter der Adresse www.krebsregister.nrw.de gewonnen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2007 53.57.01

Wirtschaft

Weiterbildung für die kommunale Wirtschaftsförderung

Die NRW.INVEST GmbH hat in Zusammenarbeit mit dem Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften in

NRW (VVE) und der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Wirtschaftsförderung NRW (AG-KW) ein neues Weiterbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen und regionalen Wirtschaftsförderungsämter und – gesellschaften erarbeitet. Bis zum Jahresende stehen sechs Seminare zur Wahl, die sich z. B. mit einzelnen Aspekten der Clusterbildung in NRW, der Fördermittelberatung oder dem öffentlichen Baurecht für Wirtschaftsförderinnen und Wirtschaftsförderer befassen. Nähere Informationen stehen unter www.nrwinvest.com zur Verfügung. Ansprechpartnerin für das Weiterbildungsprogramm ist Frau Ruth Kampher (Tel.: 02 11 / 1 30 00-1 91, E-Mail: kampher@nrwinvest.com).

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2007

Hinweise auf Veröffentlichungen

Mohr/Sabolewski, **Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen**, Kommentar, 70. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2007, 362 Seiten, DIN A 5, Loseblattausgabe incl. Zugang zur Internet-Datenbank, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 2.828 Seiten, in zwei Ordern, € 108,- bei Fortsetzungsbezug, € 138,- bei Einzelbezug, ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag W. Reckinger GmbH & Co. KG, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Mit der 70. Ergänzungslieferung wurden die Gebührenverzeichnisse der ärztlichen und zahnärztlichen Gebührenordnungen überarbeitet. Die Gebührensätze des mit Wirkung vom 1.7.2007 durch das Wettbewerbsstärkungsgesetz für Personen ohne Versicherungsschutz eingeführten Standardtarifs wurden zusätzlich aufgenommen.

Nach dem Tarif können auch Beihilfeberechtigte, die bisher nicht über eine auf Ergänzung der Beihilfe beschränkte Krankenversicherung verfügen und auch nicht freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, eine die Beihilfe ergänzende Absicherung verlangen.

In der Kommentierung wird der neue Tarif erläutert.

Sachs, **Grundgesetz**, Kommentar, 4. Auflage, 2007, 2.575 Seiten, € 164,00, ISBN 978-3-406-55809-2, Verlag C.H. Beck, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Der „Sachs“ vereint das Niveau eines Großkommentars mit der Handlichkeit des einbändigen Werks: über 30 hervorragende Verfassungsrechtler haben ihr Fachwissen zu einer homogenen, durchgehend aktuellen Kommentierung verbunden. Jeder Artikel bietet umfassende Nachweise:

- weiterführende Literatur
- die wichtigsten Entscheidungen
- Materialien zur Entstehungsgeschichte/ historische Verfassungstexte
- Parallelbestimmungen der Landesverfassung, supra- und internationale Regelungen
- einfachgesetzliche Regelungen.

Die 4. Auflage erläutert bereits die Änderungen durch die am 01. September 2006 in Kraft getretene Föderalismus-Reform:

- Neuregelung zur Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern (Art. 72 ff.)

- Änderungen zur Notwendigkeit der Zustimmung des Bundesrats bei Gesetzen
- Neuregelung der Finanzverantwortung von Bund und Ländern
- grundsätzliche Bundeskompetenz für die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren nach Art. 84
- neue bundesverfassungsgerichtliche Verfahrensregelung (Art. 93).

Alle wichtigen Entscheidungen des BVerfG sind eingearbeitet, u. a. zu den Themen

- Besteuerung von Renten und Pensionen
- Lebenspartnerschaftsgesetz
- Zuwanderungsgesetz – Abstimmung im Bundesrat
- Kopftuch im Schuldienst
- Großer Lauschangriff
- EU-Haftbefehlsgesetz
- Bundestagsauflösung/Vertrauensfrage
- Luftsicherheitsgesetz

Jarass/Pieroth, **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**, Der Kommentar für Ausbildung und Praxis, 9. Auflage, 2007, XXIII, 1.248 Seiten, € 44,-, ISBN 978-3-406-56145-0, Verlag C.H. Beck, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die am 01. September 2006 in Kraft getretene Föderalismus-Reform, die darauf abzielt, die Verantwortlichkeiten von Bund und Ländern zu entflechten und dadurch die Entscheidungsabläufe effizienter zu gestalten und die politischen Verantwortlichkeiten deutlicher zuzuordnen. Hierdurch haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Komplet reformiert sind die Vorschriften über die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern unter Abschaffung der Rahmengesetzgebung und unter Einführung der neuen sog. Erforderlichkeitsklausel (Art. 72, 73, 74, 74a).
- Die Einrichtung von Behörden nach Art. 84 unterliegt künftig der alleinigen Kompetenz des Bundes (Art. 84).
- Neu geregelt ist die Finanzverantwortung von Bund und Ländern durch den Abbau von Mischfinanzierungstatbeständen (Art. 91a, 91b i. V. m. dem neuen Art. 143c), durch die Neuregelung der Voraussetzungen für Finanzhilfen (Art. 104b) sowie der Stärkung der regionalen Steuerautonomie (Art. 105 Abs. 2a) und der Neuverteilung der Lastentragung zwischen Bund und Ländern bei Verletzung völkerrechtlicher Vorschriften.

Auch die Kommentierung der anderen Artikel wurde vollständig auf den neuesten Stand gebracht. Besonders umfangreiche Änderungen ergaben sich bei den Kommunikationsfreiheiten, bei der Berufsfreiheit, beim Schutz der Wohnung, bei der Eigentums-garantie, beim Schutz vor Ausbürgerung und Auslieferung und beim Rechtsstaatsprinzip.

Stegmann (Hrsg.), **Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen**, Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) und Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG), Erläuterungen, Ausführungsvorschriften, wichtige Runderlasse und Nebengesetze, 24. Aktualisierung, Stand: August 2007, 202 Seiten, € 56,60, Bestell-nr.: 7685 5600 024, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

SGB V – Handbuch Krankenversicherung, Neuauflage April 2007, Format 17x24cm, Umfang 640 Seiten, Stückpreis 32,50 €, Bestell-Nr. 1660, KKF-Verlag, Martin-Moser-Straße 23, 84503 Altötting.

Das seit 20 Jahren bekannte Handbuch berücksichtigt vor allem das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WStG), das im wesentlichen seit 01.04.2007 gilt. Darüber hinaus sind auch alle Vorschriften die später in Kraft treten (z.B. 01.07.2007, 01.01. und 01.07.2008 sowie 01.01.2009) wiedergegeben; zur besseren Lesbarkeit oftmals

sowohl in der jetzigen Fassung als auch in der dann geltenden Neufassung.

Das Werk enthält bei den einzelnen Paragraphen die Änderungen durch das GKV-WStG, jeweils ergänzt um die „amtlichen“ Begründungen zum Gesetz-entwurf und zu den zahlreichen Änderungen durch den Gesundheitsausschuss. In dieser Form wieder-gegeben sind auch die sogenannten Vorläuferge- setze, nämlich das Arzneimittelversorgungs-Wirt- schaftlichkeitsgesetz und das zum 1.01.2007 in Kraft getretene Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VandG).

Wiedergegeben sind auch umfangreiche allgemei- ne Begründungen, die rund 60 Artikel des GKV- WStG/VÄndG und ausführliche Vorbemerkungen mit einer Übersicht zu den wesentlichen Inhalten des GKV-WStG. Zahlreiche Anmerkungen, auch zum Inkrafttreten, sind wertvolle Hilfen für die Praxis.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch (SGB) Ge- samtcommentar – SGB XII: Sozialhilfe**, Stand 2007, Loseblatt-Kommentar einschließlich der 9. Lieferung, 2608 Seiten in 2 Ordnern, DIN A5, € 98,-, ISBN 9783503063758, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30G, 10785 Berlin.

Das Sozialrecht in Deutschland unterliegt seit Jahr- zehnten einschneidenden Veränderungen. Kaum ein anderes Rechtsgebiet beeinflusst in diesem Umfang unseren Alltag. Täglich werden neue Fra- gen gestellt. Der Hauck/Noftz liefert zuverlässige Antworten und ist seit Jahrzehnten durch für sein ausgereiftes Konzept bekannt.

Der Kommentar zum SGB XII versteht sich als ein Erläuterungswerk für die Verwaltungspraxis, An- waltschaft, Rechtsprechung und private Hilfsor- ganisationen. Er enthält die der wichtigsten Ma- terialien des Gesetzgebungsverfahrens und eine umfangreiche Einführung zu den Strukturprinzi- pien sowie zu verwaltungswissenschaftlich und europarechtlich relevanten Bezügen der Sozialhilfe ist das Werk darüber hinaus auch für den Kreis so- zialpolitisch Tätiger von besonderem Interesse.

Mit der 9. Lieferung wird die Kommentierung auf den neuesten Stand gebracht. Sie setzt die Neu- kommentierung der durch das Gesetz vom 02.12. 2006 geänderten Vorschriften fort. Außerdem wird die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialge- richts zum SGB II in ihren für das SGB IXX relevan- ten Bezügen eingearbeitet. Geändert wurde das Gesetzesänderungsregister (A 050), der Gesetzes- text (C100), die Einführung (E 010) sowie die Kom- mentierung bei den §§ 1,2,11,13,22,28,29,30,35, 40,41,42,67,68,93,94,133b.

Das SGB XII gibt es auch in elektronischer Form auf CD-Rom.

Kommunale Jugendhilfeplanung, 6. Auflage 2007, kartoniert, 162 Seiten, Format 13x20 cm, € 19,80, ISBN 978-3-8293-0797-0, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG; Im Grohenstück 2, 65396 Walluf.

Mehr als 15 Jahre nach Verabschiedung des SGB VIII hat sich Jugendhilfeplanung in Deutschland flächendeckend etabliert. Derzeit steht sie vor viel- fältigen neuen Herausforderungen. Die neuen Fi- nanzierungsregeln in der sozialen Arbeit und auch die Pflicht zur Qualitätssicherung bzw. Qualitäts-

entwicklung haben die soziale Landschaft und die alte partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern auch in der Jugendhilfe revolutioniert. Die sogenannte „Effizienzrevolution“ hat gerade erst begonnen, und absehbar ist, dass die Neugestaltung des Ver- hältnisses von öffentlichen und freien Trägern noch einmal an Fahrt gewinnt.

Die vorliegende Broschüre greift in übersichtlicher und leicht verständlicher Form alle wesentlichen Fragen und Problemfelder zur Jugendhilfeplanung konsequent auf.

Nach einer erläuternden Einführung befasst sich ein erstes Kapitel mit dem Gesamtsystem „Sozial- planung“; dieses leitet auf die Jugendhilfeplanung als Element der Sozialplanung über. Dem folgen die rechtlichen Grundlagen der Jugendhilfeplanung und eine anschauliche Beschreibung von Organi- sation und Planungselementen der Jugendhilfe- planung. Praxisbeispiele zur Jugendhilfeplanung in Klein- und Großstädten und Landkreisen vermit- teln ein besseres Verständnis für diese anspruchs- volle kommunale Aufgabe.

Boeddinghaus/Hahn/Schulte, **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landes- bauordnung –**, Kommentar, 57. Aktualisie- rung, Stand: 01.05.2007, 192 Seiten, € 54,90, Bestellnr.: 80730672057, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether- Str. 2, 80992 München.

Mit der vorliegenden Aktualisierung wird die Ein- arbeitung der neuesten Änderungen zum Ab- standsflächenrecht fortgesetzt. Den Schwerpunkt dieser Lieferung bildet dabei die Überarbeitung der Erläuterungen zu § 73 (Abweichungen), wel- che komplett überarbeitet und aktualisiert wer- den. Diverse weitere Erläuterungen wie. z. B. zu §§ 2, 61 und zu §§ 74 und 83 Landesbauordnung NRW werden unter Berücksichtigung der newesten Rechtsprechung aktualisiert. Im Teil E „Sonstige Vorschriften“ werden dazu ergänzend die Verwaltungsvorschriften aktualisiert sowie die Ver- sammlungsstättenverordnung und die Liste der Technischen Baubestimmungen ausgetauscht.

Gerhard Boeddinghaus, **Abstandsflächen im Bauordnungsrecht Nordrhein-Westfalen**, Kommentierung mit zahlreichen Abbildun- gen, 3. Auflage 2007 XI, 236 Seiten, karton- nier, € 27,90, ISBN 978-3-8073-2290-2, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Die Abstandsvorschriften sind ein wesentlicher und durchaus komplexer Teil der Bauordnung. In Nord- rhein-Westfalen hat der Gesetzgeber diesen Be- reich im Dezember 2006 in einer Novelle neu ge- ordnet. Der vorliegende Band erläutert in einem einleitenden Kapitel diese neuen Vorschriften. Eine Synopse stellt die aktuellen Regelungen dem al- ten, seit 2000 geltenden Recht gegenüber. Die ausführliche Kommentierung macht auch schwer verständliche Formulierungen der Abstandsflä- chenregelung durch eine anschauliche Darstellung sowie 141 Skizzen und Abbildungen verständlich. So erhält der Leser einen leichten und zuverlässigen Zugang zu den Änderungen, die beispiels- weise die abstandsrechtlichen Anforderungen an

die Veränderung bestehender Gebäude, den Vorrang für die Festsetzung eines Bebauungsplans, die Verstärkung von Wänden und Dächern aus Wärmeschutzgründen oder auch die Nichtberücksichtigung untergeordneter Bauteile betreffen. Für alle Anwender der Nordrhein-Westfälischen Bauordnung, in der Verwaltung, bei Bauträgern, im Architekten- oder Ingenieurbüro, ist dieser handliche Band ein praktisches Hilfsmittel für die tägliche Arbeit.

Simon Wagner, **Ökokonten und Flächenpools**, Die rechtlichen Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen der Flächen- und Maßnahmenbevorratung als Ausgleichsmethoden im Rahmen der Eingriffsregelung im Städtebaurecht, Schriften zum Umweltrecht, Band 153, 2007, 496 Seiten, € 98,-, ISBN 978-3-428-12402-2, Duncker & Humblot GmbH, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Um das Problem des stetig zunehmenden Flächenverbrauchs zu bewältigen, haben Ökologie und Landschaftsplanung in den letzten Jahren „Ökokonten“ und „Flächenpools“ entwickelt, die sich weitgehend durchgesetzt haben. Beide Modelle sind trotz ihrer Relevanz für die Planungspraxis rechtlich noch weitgehend unerforscht. Der Autor schließt diese Lücke dadurch, dass er ausführlich den normativen Rahmen für ihren Einsatz in der Bauleitplanung herausarbeitet. Er entwickelt eine Dogmatik, die den Einsatz der Ökokonten und Flächenpools in die städtebauliche Abwägung und das Planaufstellungsverfahren einfügen soll. Weiter zeigt er die verschiedenen planungs- und organisationsrechtlichen Möglichkeiten dieser Modelle auf und bewertet sie. Der Verfasser verfolgt neben dem theoretisch-dogmatischen Anspruch auch ein praktisches Ziel. Seine Arbeit soll dem Praktiker der kommunalen Bauleitplanung als umfassende An-

leitung zum Einsatz dieser Modelle und als Wegweiser durch die Vielzahl der damit verbundenen schwierigen Rechtsfragen dienen. So werden auch kommunalpolitische und ökonomische Aspekte in der umfangreichen Untersuchung thematisiert.

Michael Kloepfer (Hrsg.), **Das kommende Umweltgesetzbuch**, Schriften zum Umweltrecht, Band 155, 2007, 157 Seiten, € 78,80, ISBN 978-3-428-12366-7, Duncker & Humblot GmbH, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Die Kodifikation des deutschen Umweltrechts in einem Umweltgesetzbuch ist seit mehr als 30 Jahren Gegenstand von wissenschaftlicher und politischer Diskussion, ohne dass ein Umweltgesetzbuch (UGB) bislang realisiert worden ist. Seit dem Bestehen der Großen Koalition und der zum 01. 09.2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform I steht das Projekt UGB aber wieder ganz oben auf der politischen Agenda und wird voraussichtlich noch in der aktuellen 16. Legislaturperiode zumindest teilweise umgesetzt werden. Mit dem Referentenentwurf des BMU ist noch im Jahre 2007 zu rechnen. Der Tagungsband, der die vom Forschungszentrum Umweltrecht, Berlin, am 21. Juni 2006 durchgeführte Tagung „Auf dem Weg zum Umweltgesetzbuch“, wissenschaftlich dokumentiert, befasst sich daher mit den gewandelten verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben für ein UGB und den inhaltlichen Aspekten einer künftigen Umweltrechtskodifikation. Kernpunkte stellen insoweit die Harmonisierung des Anlagenzulassungsrechts in Form der integrierten Vorhabengenehmigung und der Ausbau ökonomischer Instrumente des Umweltrechts dar. Die Dokumentation verdeutlicht die Vorteile eines UGB, offenbart zugleich aber auch mögliche Stolpersteine auf dem Weg zur endgültigen Realisierung einer Kodifikation des deutschen Umweltrechts.

Rebler/Huppertz, **Verkehrsrecht kompakt**, Systematischer Querschnitt mit Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht, 2007, 522 Seiten, € 34,00, ISBN 978-3-415-03860-8, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart.

Sowohl der Bürger als auch der professionelle Rechtsanwender sehen sich einer ausufernden Regelungsvielfalt im Straßenverkehrsrecht gegenüber. Verstärkt wird die Komplexität dieses Rechtsgebiets durch eine wachsende Flut von Gerichtsentscheidungen. Zwar gibt es zum Straßenverkehrsrecht zahlreiche Literatur, kaum jedoch Werke, die eine systematische Betrachtung ermöglichen: Kommentare eignen sich meist nur zur Detailsuche, monographische Abhandlungen und Fachaufsätze sind regelmäßig nur für spezielle Probleme von Nutzen. Die Neuerscheinung schließt die in der Literatur vorhandene Lücke. Sie bietet in 48 Kapiteln

- einen systematischen Einstieg in die komplexe Materie,
- einen an den Bedürfnissen der Praxis orientierten Überblick über die wesentlichen Regelungsinhalte und Problembereiche anhand anschaulicher Beispiele und Übersichten sowie
- eine Verknüpfung von Fahrerlaubnisrecht und Zulassungsrecht in völlig neuer Form (inkl. neuer Fahrzeugzulassungsverordnung).

Der Leitfaden gibt sowohl Sachbearbeitern der Straßenverkehrs- oder Zulassungsbehörden als auch Polizeibeamten und Juristen das nötige Rüstzeug für eine erfolgreiche Rechtsanwendung in der Praxis an die Hand. Auch Auszubildende und Studenten profitieren von der Darstellung. Zahlreiche Angaben zu Gerichtsentscheidungen und weiterführender Literatur, viele Abbildungen sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis runden das Werk ab.

Ansprechpartner in der Geschäftsstelle des LKT NRW (Stand: Oktober 2007)

Die Kontaktdaten der nachfolgend aufgeführten sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen über die Homepage www.lkt-nrw.de zur Verfügung.



Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein,
Geschäftsführung,
Finanzen, Umweltrecht



Erster Beigeordneter
Franz-Josef Schumacher
Kommunalverfassungsrecht,
Verwaltungsorganisation,
Verfassungs- und Verwal-
tungsrecht, Polizeirecht und -
organisation, Personalwesen



Beigeordneter
Markus Leßmann, Soziales,
Jugend, Gesundheit,
Arbeitsmarktpolitik,
Krankenhauswesen



Referentin Dr. Dörte Diemert
Umweltrecht, Bau- und
Planungsrecht, Vermessung
und Liegenschaftskataster,
Rettungsdienst, Feuerwehr,
Katastrophenschutz



Hauptreferentin
Dr. Angela Faber,
Schule, Ausbildungskonsens,
Weiterbildung, Kultur, Sport,
Archivwesen, Einzelfragen
Kommunalverfassung



Hauptreferent Dr. Marco Kuhn,
Wirtschaft und Verkehr,
Wohnungswesen, Daten-
schutzrecht, E-Government,
Ausländerrecht, EU-Recht,
Grundsatzfragen Verwaltungs-
struktur, Ordnungsrecht



Referent Dr. Hans Lühmann:
SGB II/Arbeitsförderung,
Öffentlicher Gesundheits-
dienst/Infektionsschutz/Sucht
hilfe, Veterinärwesen/ Ver-
braucherschutz, Lebensmittel-
überwachung



Hauptreferentin Dr. Christiane
Rühl: Finanzen, Sparkassen,
Medienrecht, Versicherungs-
wesen, Bibliothek



Referentin Friederike Scholz,
Kinder- und Jugendhilfe,
Familie, Pflegeversicherung,
Sozialhilfe, Hilfen für behinderte
Menschen, Senioren/Altenhilfe,
Gleichstellung



Referent Boris Zaffarana
Pressewesen, Öffentlichkeits-
arbeit, Verbandszeitschrift
EILDienst, (Online-) Veröffentli-
chungen,
interne IT-Administration